

3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025

Zahl: 004-1/AL/2025

N I E D E R S C H R I F T

über die am
DIENSTAG, dem 30. September 2025 mit dem Beginn um 17:00 Uhr

im **Rathaus St. Andrä/Rathaussaal 1. UG**
stattgefundene

GEMEINDERATSSITZUNG

ANWESENDE

Anwesend sind:

Bgm. Maria **KNAUDER**
Vzbgm. Andreas **FLECK**
Vzbgm. Maximilian **PETER**, LL.M. (WU), MA
StR. Matthias **FURIAN**
StR. Mag. Christian **TAUDES**
StR. Patrick **STEINER**
StR. Mag. Alexander **SKLEDAR**
GR. Ina **HOBEL**, BEd.
GR. Reinelde **KOBOLD-INTHAL**, BEd.
GR. Andrea **BAUMGARTNER**
GR. Dieter **HACKER** – **Anwesenheit ab 17:43 Uhr**
GR. Andreas **HOBEL**
GR. Manuel **PERCHTOLD**
GR. Heinz Peter **RATZER**
GR. Werner **MANNBERGER**
GR. Anna **PRIMUS**
GR. Petra **LINGITZ**
GR. Karin **FORSTHUBER**
GR. Thomas **MORIANZ**
GR. Robert **QUENDLER**
GR. Herbert **HUBMANN**
GR. Mag. Gerald **EDLER**
GR. Helmuth **DOHR**
LAbg. GR. Mag. Jürgen **OZWIRK**
GR. Julia **SPANNER**
GR. Heimo **KROBATH**

Entschuldigt:

GR. Walter **PAGITZ**

Ersatzmitglieder:

EGR. Klaus **GRASSLER**

Stadtamt:

AL Mag. Andreas **SNEDITZ** MA MBA
AL-Stv. Christina **NÖSSLER**
Sandra **GABER**, BA MA
Reinhold **DULLER**
Ing. Mario **BRENNER**
Nico **MITTERBACHER**
Nina **MÜLLER**

Schriftführung:

Eva **SAUERSCHNIG**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Niederschrift auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichbedeutend für beiderlei Geschlecht.

Vor der ERÖFFNUNG der GR-Sitzung überreicht Bgm. Maria **KNAUDER**

- | | |
|-----------------------------------|--|
| • anlässlich des Mandatsverzichts | Blumen an GR. Ina HOBEL |
| • anlässlich des 50. Geburtstages | eine Torte an GR. Petra LINGITZ |

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
--

Die **3. Sitzung des Gemeinderates** im Jahre 2025 wurde gemäß § 35 der K-AGO einberufen.

Bgm. Maria **KNAUDER** begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, alle Zuhörer, die Bediensteten der Stadtgemeinde St. Andrä und die Presse.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates.

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Es sind keine Anfragen eingelangt, die Fragestunde entfällt daher.

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Als Protokollfertiger werden

- **GR. Dieter HACKER** (SPÖ)
- **GR. Julia SPANNER** (FPÖ)

namhaft gemacht.

Vor Eingehen in Tagesordnung wird wie folgt beantragt:

→ Richtigstellung der Benennung des TOP 17:

- Nutzung weiterer Räume Blaiken 64 (sog. ehem. Drolle-Haus, 9433 St. Andrä) durch den Verein Kraftwerk

→ Richtigstellung der Benennung des TOP 18:

- Abänderung Bittleihvertrag bzgl. der Nutzung weiterer Räume Blaiken 64 (sog. ehem. Drolle-Haus, 9433 St. Andrä) durch den Verein Kraftwerk

Den Anträgen auf Richtigstellung zu TOP 17/18 wird einstimmig die **Zustimmung** erteilt.

TAGESORDNUNG

1. Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 11.06.2025
2. Nachwahl MITGLIED **STADTRAT** (SPÖ)
3. Angelobung MITGLIED **STADTRAT**
4. Nachwahl ERSATZMITGLIED - sonstiges Mitglied des **STADTRATES** (SPÖ)
5. Angelobung ERSATZMITGLIED - sonstiges Mitglied des **STADTRATES** (SPÖ)
6. Nachwahl MITGLIED – Ausschuss:
 - ➔ **PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN** (SPÖ)
 - ➔ **FINANZEN und WIRTSCHAFT** (SPÖ)
 - ➔ **REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG** (SPÖ)
7. Nachwahl OBMANN – Ausschuss:
 - ➔ **PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN** (SPÖ)

+++++

Unterbrechung der GR-Sitzung für die erforderliche Sitzung des STADTRATES

+++++

8. Verordnung über die Aufteilung von Aufgaben nach § 69 Abs. 5, 7 der K-AGO auf den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates (Nachwahl **SPÖ**)
9. Geschäftsberichte der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit 2024
 - a. Wasserversorgung
 - b. Abwasserversorgung
 - c. Müllbeseitigung
 - d. Wohn- und Geschäftsgebäude
10. Geschäftsberichte der sonstigen Betriebe 2024
 - a. Wirtschaftshof
 - b. Freizeitanlage St. Andräer See
11. Infrastrukturgesellschaft St. Andrä GesmbH – Jahresabschluss 2024
12. Anpassung Rechnungsabschluss 2023
13. Rechnungsabschluss 2024
14. BERICHT des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2024
15. Musikschule St. Andrä – Anpassung der Leihgebühr für Musikinstrumente
16. Kräutergarten St. Andrä – Abschluss eines Bestandsvertrages
17. Nutzung weiterer Räume Blaiken 64 (sog. ehem. Drolle-Haus, 9433 St. Andrä) durch den Verein Kraftwerk
18. Abänderung Bittleihvertrag bzgl. der Nutzung weiterer Räume Blaiken 64 (sog. ehem. Drolle-Haus, 9433 St. Andrä) durch den Verein Kraftwerk
19. Festlegung Verrechnungssatzen für LKW MAN TGS 28.480 inkl. Palfinger-Anbaukran
20. Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels in der Bürgerfeldstraße – Kreuzungsbereich zu den Wohnhäusern St. Andrä 291-300 (Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO)
21. Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels in der Weinzedlstraße – Kreuzungsbereich mit der alten Römergasse beim dortigen Kindergarten in Fahrtrichtung Friedhof (Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO)
22. Transportleitung Wimpasing inkl. Straßenbau Kollegger Straße – Auftragserweiterung im Straßenbau
23. Sanierung Teilstück der Kienberger Straße – Auftragsvergabe
24. Verordnung über die Erlassung einer 30 km/h – Zonenbeschränkung im Stadtbereich von St. Andrä
25. Grenzberichtigung ÖBB – Lavanttalbahn in der KG Jakling
26. Grenzberichtigung ÖBB – Lavanttalbahn in der KG Kleinrojach

27. Grenzberichtigung ÖBB – Lüftungsschacht Paierdorf in der KG Paierdorf
28. Auflassung der öffentlichen Parzelle Nr. 1556 KG 77241 – St. Andrä
29. Flurbereinigungsverfahren „Hasenbichler – Scharf“ in der KG Paierdorf
30. Freigabe Aufschließungsgebiet KG Gemmersdorf Parzellen 1020 zT 1021/1 zT und 1021/2 zT
31. Freigabe Aufschließungsgebiet KG Gemmersdorf Parzelle 1021/4 zT. ca. 84 m²
32. Änderungen Flächenwidmungsplan:
 - a. 15/2024
 - b. 17/2024
 - c. 21/2024
 - d. 28a und 28b/2024
33. Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzelle 567/66 KG Paierdorf

NICHT ÖFFENTLICH

34. PERSONALANGELEGENHEIT
35. PERSONALANGELEGENHEIT
36. PERSONALANGELEGENHEIT
37. PERSONALANGELEGENHEIT
38. PERSONALANGELEGENHEIT
39. PERSONALANGELEGENHEIT
40. PERSONALANGELEGENHEIT
41. PERSONALANGELEGENHEIT
42. PERSONALANGELEGENHEIT
43. PERSONALANGELEGENHEIT
44. PERSONALANGELEGENHEIT
45. PERSONALANGELEGENHEIT
46. PERSONALANGELEGENHEIT
47. PERSONALANGELEGENHEIT
48. PERSONALANGELEGENHEIT
49. PERSONALANGELEGENHEIT
50. PERSONALANGELEGENHEIT
51. PERSONALANGELEGENHEIT

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1

Betreff:

Bericht über die Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 11.06.2025

Vorsitzführung/Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 11.06.2025 wurde von

- **GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL** (SPÖ)
- **GR. Karin FORSTHUBER** (ÖVP)

geprüft und gefertigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.06.2025 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die geprüften und unterfertigten Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.06.2025 zur Kenntnis.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Aufgrund des vorliegenden Stadtrats – Mandatsverzichts und der daraus resultierenden Nachwahl verabschiedet sich Ina Hobel als verbleibendes Mitglied im Gemeinderat in einer kurzen Rede über ihre Beweggründe und wünscht ihrem Nachfolger alles Gute in seiner neuen Funktion.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2

Betreff:

Nachwahl- sonstiges Mitglied des STADTRATES (SPÖ)

Bericht

StR. Ina HOBEL, BEd hat durch eine an das Gemeindeamt gerichtete schriftliche Verzichtserklärung gemäß § 65 Abs. 1 a K-AGO auf ihre Funktion als Mitglied des STADTRATES mit Wirksamkeit zum 30.09.2025 verzichtet, verbleibt aber in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates.

Nach § 24 Abs. 8 der K-AGO sind innerhalb von 8 Wochen Nachwahlen durchzuführen. Die Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Stadtrates erfolgt nach § 24 Abs. 2 der K-AGO auf Grund eines Wahlvorschlages der beim Vorsitzenden in der Sitzung des Gemeinderates einzubringen ist. Der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei unterschrieben sein, wobei die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten sind.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei (SPÖ) hat einen Wahlvorschlag für die Funktion des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES eingebracht:

Bgm. Maria KNAUDER verliest diesen (SPÖ) -Nachwahlvorschlag und stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der (SPÖ) -Fraktion unterfertigt ist.

Bgm. Maria KNAUDER erklärt StR. Matthias FURIAN in der Funktion als sonstiges Mitglied des STADTRATES (SPÖ) für gewählt.

Dieser Nachwahlvorschlag der SPÖ zur Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Stadtrates bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Ina Hobel, BEd
St. Andrä 280
9433 St. Andrä



An das Stadtgemeindeamt St. Andrä
z.Hd. Bgmⁱⁿ Maria Knauder
St. Andrä 100
9433 St. Andrä/Lav.

St. Andrä, am 23. September 2025

Betreff: Rücktritt vom Stadtrat

Sehr geehrte Fr. Bürgermeisterin,

hiermit erkläre ich mit 30.09.2025 meinen Rücktritt vom Stadtrat der Stadtgemeinde St. Andrä/Lav., verbleibe jedoch als Mitglied der SPÖ St. Andrä weiterhin in meiner Funktion als ordentlich gewählter Mandatar im Gemeinderat.

Diese Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt gemäß § 30 Abs. 3 der K-AGO in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Mein Rücktritt erfolgt aus persönlichen Gründen, die den entsprechenden Stellen bereits umfangreich bekanntgegeben wurden.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, in meiner Funktion als Stadträtin für Soziales, Kindergarten, Jugend, Familie & Spielplätze tätig gewesen zu sein, und in dieser einige namhafte Projekte umgesetzt zu haben.

Abschließend wünsche ich dem Stadtgemeinderat St. Andrä weiterhin viel Erfolg in seiner fortwährenden Tätigkeit.

mit freundlichen Grüßen,

Ina Hobel, BEd



1308007325

GR. Matthias FURIAN
Fischering 19
9433 St. Andrä

St. Andrä, am

30.09.25

An die
Stadtgemeinde St. Andrä
zH Frau Bgm. Maria KNAUDER
Rathaus 100
9433 St. Andrä

Betreff: Verzichtserklärungen

Sehr geehrte Frau Bgm. KNAUDER!

Ich, **GR. Matthias FURIAN** verzichte:

- ➔ auf den Anspruch eines ordentlichen **MITGLIEDES** im Ausschuss für:
 - **PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN**
 - **FINANZEN und WIRTSCHAFT**
 - **REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG**
- ➔ auf die Funktion des **OBMANNES** im Ausschuss für:
 - **PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

.....
GR. Matthias FURIAN



1308007326

GR. Matthias FURIAN
Fischering 19
9433 St. Andrä

St. Andrä, am 30.09.25

An die
Stadtgemeinde St. Andrä
zH Frau Bgm. Maria KNAUDER
9433 St. Andrä 100

Betreff:

Verzicht auf die Funktion als Ersatzmitglied des STADTRATES für StR. Ina HOBEL.

Ich verzichte auf die Funktion als **Ersatzmitglied des STADTRATES für StR. Ina HOBEL.**

Mit der Bitte um entsprechende Kenntnisnahme.

.....
GR. Matthias FURIAN

NACHWAHLVORSCHLAG
sonstiges Mitglied des STADTRATES (SPÖ)

DIE SOZIALISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS (SPÖ) schlägt im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO idgF als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, das Gemeinderatsmitglied

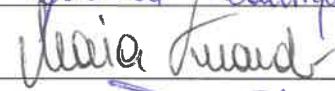
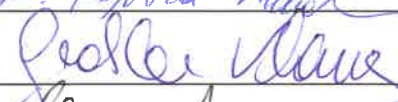
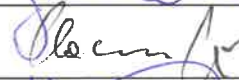
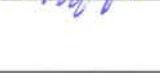
Matthias FURIAN

als sonstiges Mitglied des **STADTRATES** der Stadtgemeinde St. Andrä

vor.

Die Vorsitzende Bgm. Maria Knauder wird ersucht, **Matthias FURIAN** als sonstiges Mitglied des STADTRATES für gewählt zu erklären.

Unterschriften der Mitglieder der **SPÖ-Fraktion**

1. 	8. 
2. 	9. 
3. 	10. 
4. 	11. 
5. 	12. 
6. 	13. 
7. 	

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3

Betreff:

ANGEBOTUNG - sonstiges Mitglied des STADTRATES (SPÖ)

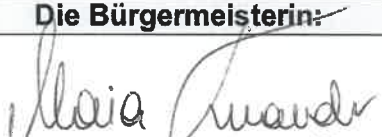
Matthias FURIAN

legt in der Funktion

als sonstiges Mitglied des STADTRATES

in die Hand der **Bürgermeisterin Maria KNAUDER** nachstehendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

sonstiges Mitglied des STADTRATES	Die Bürgermeisterin:
 Matthias FURIAN	 Maria KNAUDER

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4

Betreff:

NACHWahl –

Ersatzmitglied sonstiges Mitglied des STADTRATES (SPÖ)

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK

Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Aufgrund des vorliegenden Mandatsverzichts von StR. Ina HOBEL, BEd und der Nachwahl von Matthias FURIAN zum Mitglied des STADTRATES endet seine Funktion als Ersatzmitglied des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES für Ina HOBEL, BEd. (Verzichtserklärung liegt vor)
Dieser Verzicht erfordert nach § 24 K-AGO Abs. 8 innerhalb von 8 Wochen **eine Nachwahl**.

Die anspruchsberechtigte Partei der **SPÖ** bringt nachstehende Wahlvorschläge für das

Ersatzmitglied des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES - **StR. Matthias FURIAN**

ein.

Bgm. Maria Knauder verliest die, für diese Funktion erforderlichen **Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion**, die auch Bestandteil diese Niederschrift sind.

Bgm. Maria Knauder stellt fest, dass der vorliegende Nachwahlvorschlag für

GR. Manuel PERCHTOLD

als **Ersatzmitglied des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES** für **StR. Matthias FURIAN** von **12** Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der **SPÖ-Fraktion** unterfertigt ist.

Bgm. Maria KNAUDER erklärt

GR. Manuel PERCHTOLD als **sonstiges Ersatzmitglied des STADTRATES** von **StR. Matthias FURIAN** für gewählt.

NACHWAHLVORSCHLAG

Ersatzmitglied sonstiges Mitglied des STADTRATES

DIE SOZIALISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS (SPÖ) schlägt im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO idgF als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, das Gemeinderatsmitglied

- des **STR-MANDATSVERZICHTS** von Ina HOBEL, BEd
- der **NACHWAHL** von Matthias FURIAN als Mitglied zum sonstigen Mitglied des **STADTRATES**
- der vorliegenden **VERZICHTSERKLÄRUNG** und iWf das **ENDEN** der Funktion als Ersatzmitglied des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES von Matthias FURIAN (für StR. Ina HOBEL)

folgendes Gemeinderatsmitglied als **ERSATZMITGLIED** des sonstigen Mitgliedes des **STADTRATES** der Stadtgemeinde St. Andrä vor:

Als Ersatzmitglied:

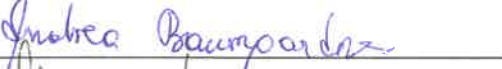
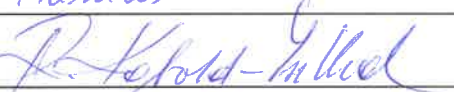
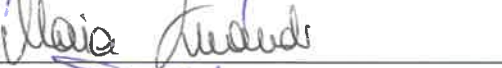
GR. Manuel PERCHTOLD
geb.: 21.07.1983

des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES:

StR. Matthias FURIAN
geb.: 12.05.1974

Die Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Unterschriften der Mitglieder der **SPÖ-Fraktion**

1. 	8. 
2. Primus	9. 
3. 	10. 
4. 	11. 
5. 	12. 
6. 	13. 
7. 	

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5

Betreff:

ANGEBOTUNG

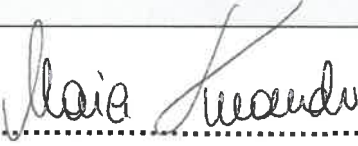
Ersatzmitglied sonstiges Mitglied des STADTRATES

GR. Manuel PERCHTOLD

das gewählte Ersatzmitglied des sonstigen Mitgliedes des STADTRATES
(für StR. Matthias FURIAN)

legt in die Hand der Bürgermeisterin Maria KNAUDER nachstehendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

sonstiges Ersatzmitglied des STADTRATES für StR. Matthias FURIAN	Die Bürgermeisterin:
 GR. Manuel PERCHTOLD	 Maria KNAUDER

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6

Betreff:

NACHWAHL –

eines **SPÖ-Mitgliedes** des GEMEINDERATES für die Ausschüsse

PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

(SPÖ)

FINANZEN und WIRTSCHAFT

(SPÖ)

REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG

(SPÖ)

Vorsitzführung:

Vzbgm. Andreas FLECK

Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER

Die Nachwahl von **Matthias FURIAN** zum **sonstigen Mitglied des STADTRATES** erfordert unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen als Mitglied der genannten Ausschüsse, eine Nachwahl.

PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

(SPÖ)

FINANZEN und WIRTSCHAFT

(SPÖ)

REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG

(SPÖ)

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei der **SPÖ** bringt ihre Wahlvorschläge ein.

Bgm. Maria Knauder verliest den jeweiligen Wahlvorschlag für die angeführten Ausschüsse und stellt die Anzahl der Unterschriften wie folgt fest:

AUSSCHUSS	Anzahl SPÖ Unterschriften Wahlvorschlag	FUNKTION	SPÖ Nachwahl
PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN	12	Mitglied	GR. Ina HOBEL, BEd
FINANZEN und WIRTSCHAFT	12	Mitglied	GR. Ina HOBEL, BEd
REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG	12	Mitglied	GR. Ina HOBEL, BEd

Bgm. Maria Knauder erklärt folgendes Mitglied des Gemeinderates der Ausschüsse für gewählt:

SPÖ Nachwahl	FUNKTION	AUSSCHUSS
GR. Ina HOBEL, BEd	Mitglied	PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN
GR. Ina HOBEL, BEd	Mitglied	FINANZEN und WIRTSCHAFT
GR. Ina HOBEL, BEd	Mitglied	REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG

Diese Nachwahlvorschläge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

SPÖ-Wahlvorschlag

gemäß § 26 der K-AGO zur Nachwahl eines Mitgliedes im Ausschuss für

**PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN
FINANZEN und WIRTSCHAFT
REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG**

**(SPÖ)
(SPÖ)
(SPÖ)**

Die Nachwahl von **Matthias FURIAN** zum **sonstigen Mitglied des STADTRATES** erfordert unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen als Mitglied der genannten Ausschüsse, eine Nachwahl.

Die **SPÖ-Fraktion** des St. Andräer Gemeinderates bringt auf dieser Basis gemäß § 26 der K-AGO folgenden Nachwahlvorschlag für die Besetzung der gemäß § 26 Abs. 1 K-AGO in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2021 eingerichteten Ausschüsse ein:

NACHWAHLVORSCHLAG

GR. Ina HOBEL, BEd

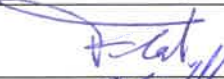
als Mitglied des Ausschusses für

**PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN
FINANZEN und WIRTSCHAFT
REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG**

**(SPÖ)
(SPÖ)
(SPÖ)**

Die Vorsitzende wird aufgefordert, die vorliegende Nominierung der **SPÖ-Fraktion** für den jeweiligen festgelegten Ausschuss der Stadtgemeinde St. Andrä für gewählt zu erklären.

Unterschriften der Mitglieder der **SPÖ-Fraktion:**

1. 	8. 
2. 	9. 
3. 	10. 
4. 	11. 
5. 	12. 
6. 	13. 
7. 	

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7

Betreff:

NACHWAHL – Obmann – Ausschuss

PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

SPÖ

Vorsitzführung:

Vzbgm. Andreas FLECK

Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER

Die Nachwahl von **Matthias FURIAN** zum **sonstigen Mitglied des STADTRATES** erfordert unter Berücksichtigung seiner vorliegenden Verzichtserklärung auf die Funktion als OBMANN des Ausschusses für **PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN** eine Nachwahl für den Ausschuss:

PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

(SPÖ)

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei der **SPÖ** bringt ihren Wahlvorschlag ein.

Bgm. Maria Knauder verliest den Wahlvorschlag und stellt die Anzahl der Unterschriften wie folgt fest:

AUSSCHUSS	Anzahl SPÖ Unterschriften Wahlvorschlag	FUNKTION	SPÖ Nachwahl
PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN	12	OBMANN	GR. Werner MANNSBERGER

Bgm. Maria KNAUDER erklärt das Mitglied des Gemeinderates **GR. Mag. Jürgen OZWIRK** als Obmann des Ausschusses für REGIONALENTWICKLUNG und DIGITALISIERUNG gewählt:

SPÖ Nachwahl	Anzahl SPÖ Unterschriften Wahlvorschlag	FUNKTION	AUSSCHUSS
GR. Werner MANNSBERGER	12	OBMANN	PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

Dieser Nachwahlvorschlag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Vor Eingehen in TOP 8 hält das neu gewählte STR-Mitglied, Matthias FURIAN seine Antrittsrede in seiner neuen Funktion.

SPÖ-Wahlvorschlag

gemäß § 26 der K-AGO zur Nachwahl der Funktion des OBMANNES
im Ausschuss für

PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

(SPÖ)

Die Nachwahl von Matthias FURIAN zum sonstigen Mitglied des STADTRATES erfordert unter Berücksichtigung seiner vorliegenden Verzichtserklärung auf die Funktion des Obmannes des genannten Ausschusses, eine Nachwahl.

Die SPÖ-Fraktion des St. Andräer Gemeinderates bringt auf dieser Basis gemäß § 26 der K-AGO folgenden Nachwahlvorschlag für die Besetzung der gemäß § 26 Abs. 1 K-AGO in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2021 eingerichteten Ausschüsse ein:

NACHWAHLVORSCHLAG

GR. Werner MANNSBERGER

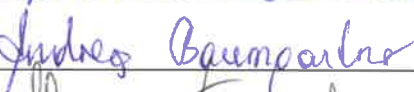
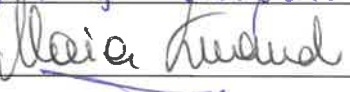
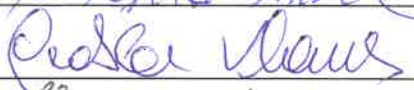
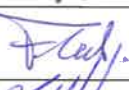
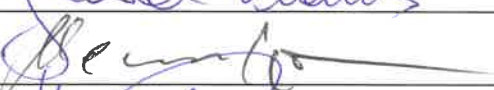
für die Funktion als OBMANN im Ausschuss für

PERSONAL und RECHT, EU-ANGELEGENHEITEN

(SPÖ)

Die Vorsitzende wird aufgefordert, die vorliegenden Nominierungen der SPÖ-Fraktion für den jeweiligen festgelegten Ausschuss der Stadtgemeinde St. Andrä für gewählt zu erklären.

Unterschriften der Mitglieder der SPÖ-Fraktion:

1. 	8. 
2. 	9. 
3. 	10. 
4. 	11. 
5. 	12. 
6. 	13. 
7. 	

SITZUNGSUNTERBRECHUNG

für die Abhaltung der Stadtratssitzung in der Zeit von

17:19 Uhr – 17:26 Uhr

TAGESORDNUNG

15. Sitzung des STADTRATES IJ 2025.

1. Verordnung über die Aufteilung von Aufgaben nach § 69 Abs. 5, 7 der K-AGO auf den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates (Nachwahl FPÖ)

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8

Betreff:

Referatsaufteilung des STADTRATES - VERORDNUNG

Vorsitzführung:

Vzbgm. Andreas FLECK

Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Nachwahl in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025 von **Matthias FURIAN** zum Mitglied des STADTRATES erfordert folgende Änderungen der Referatsaufteilung des STADTRATES:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Stadtrat Matthias FURIAN

Soziales (Ansatz 41* und 429*, Ansatz 422* Tagesheimstätten)

Kindergarten (Ansatz 240*, Ansatz 249* Kinderbetreuung)

Jugend (Ansatz 43*)

Familie (Ansatz 46*), Spielplätze (Ansatz 8151*)

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Vizebürgermeister Andreas **Fleck** vertritt Bürgermeisterin Maria **Knauder**

Stadtrat Matthias Furian vertritt Vizebürgermeister Andreas **Fleck**

Vizebürgermeister Andreas Fleck vertritt **Stadtrat Matthias Furian**

Vizebürgermeister Maximilian **Peter**, LL.M (WU), MA vertritt Stadtrat Mag. Christian **Taudes**

Stadtrat Mag. Christian **Taudes** vertritt Vizebürgermeister Maximilian **Peter**, LL.M (WU), MA

Stadtrat Mag. Alexander **Skledar** vertritt Stadtrat Patrick **Steiner**

Stadtrat Patrick **Steiner** vertritt Stadtrat Mag. Alexander **Skledar**

Antrag

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung über die Änderung der Referatsaufteilung des STADTRATES aufgrund der Nachwahl von StR.

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung über die Änderung der Referatsaufteilung des STADTRATES aufgrund der Nachwahl von StR. Matthias **FURIAN**.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: 004-1/AL/2025, mit welcher die Aufgaben der Bürgermeisterin des eigenen Wirkungsbereiches auf die Bürgermeisterin, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufteilt werden (Referatsaufteilung).

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LBGl. Nr.66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.78/2023 wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und Abs. 3 K-AGO werden auf die Bürgermeisterin, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates wie folgt aufgeteilt:

Bürgermeisterin Maria KNAUDER

Personal (Konten 5* inkl. 724*, Konten 817* Rückstellungen, Ansatz 08* Pensionen; Ansatz 09* Personalbetreuung)

Feuerwehrwesen (Ansatz 163*, Ansatz 18* Zivilschutz)

EU-Angelegenheiten

Gesundheit (Ansatz 51*, Ansatz 530* Rettungsdienste, Ansatz 560* Krankenanstalten, Ansatz 132*

Gesundheitspolizei, Ansatz 421* Pflegeheime)

Erster Vizebürgermeister Andreas FLECK

Finanzen (Ansatz 9*, Konten 34* Darlehen, Konten 65* Zinsen)

Wirtschaft (Ansatz 789*)

Zweiter Vizebürgermeister Maximilian PETER, LL.M (WU), MA

Hochbau (Ansatz 030*, Ansatz 131* Bau- und Feuerpolizei)

Tiefbau (Ansatz 61* Straßen, Ansatz 850* Wasser, Ansatz 851* Kanal, Ansatz 814* Straßenreinigung, Ansatz 816* Öffentliche Beleuchtung, Ansatz 63* Schutzwasserbau, Ansatz 69* Verkehr, Ansatz 64* Straßenverkehr, Ansatz 839* Park & Ride-Anlagen)

Wirtschaftshof (Ansatz 820*)

Kultur (Ansatz 36*, Ansatz 322* Förderung der Musikpflege, Ansatz 380* Kulturhäuser, Ansatz 273* Bücherei)

Friedhof (Ansatz 817*)

Park-u. Gartenanlagen (Ansatz 8150), Schrebergärten

Stadtrat Mag. Alexander SKLEDAR

Gemeinde- und Regionalentwicklung
Digitalisierung (Breitband) (Ansatz 680* Post und Telekommunikationsdienste)
Freizeitanlage (Ansatz 831*)
Tourismus (Ansatz 77*, Ansatz 120* Veranstaltungssicherheit, Ansatz 812* Öffentliche WC-Anlagen)

Stadtrat Matthias FURIAN

Soziales (Ansatz 41* und 429*, Ansatz 422* Tagesheimstätten)
Kindergarten (Ansatz 240*, Ansatz 249* Kinderbetreuung)
Jugend (Ansatz 43*)
Familie (Ansatz 46*), Spielplätze (Ansatz 8151*)

Stadtrat Mag. Christian TAUDES

Land- u. Forstwirtschaft (Ansatz 742* und 749*, Ansatz 71* Land-Forstwirt. Wegebau, Ansatz 133* Veterinärpolizei, Ansatz 58* Veterinärmedizin)
Jagd und Fischerei (Ansatz 747*)
Umwelt (Ansatz 52*, Ansatz 852* Abfallbeseitigung)
Energie (e5) (Konten 600*)
Schulen (Ansatz 211*0, Ansatz 210* Pflichtschulen, Ansatz 22* Berufsbildender Unterricht, Ansatz 28* Forschung und Wissenschaft)
Nachmittagsbetreuung (Ansatz 211*1, Ansatz 232* Schülerbetreuung)
Musikschule (Ansatz 320*)

Stadtrat Patrick STEINER

Wohnungen (Ansatz 853*)
Sport (Ansatz 26*)
Marktwesen (Ansatz 828*)
Stadt-u. Ortsbelebung

§ 2

Zuständigkeit der Bürgermeisterin

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Vizebürgermeister Andreas **Fleck** vertritt Bürgermeisterin Maria **Knauder**

Stadtrat Matthias **Furian** vertritt Vizebürgermeister Andreas **Fleck**

Vizebürgermeister Andreas **Fleck** vertritt Matthias **Furian**

Vizebürgermeister Maximilian **Peter**, LL.M (WU), MA vertritt Stadtrat Mag. Christian **Taudes**

Stadtrat Mag. Christian **Taudes** vertritt Vizebürgermeister Maximilian **Peter**, LL.M (WU), MA

Stadtrat Mag. Alexander **Skledar** vertritt Stadtrat Patrick **Steiner**

Stadtrat Patrick **Steiner** vertritt Stadtrat Mag. Alexander **Skledar**

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.06.2025, Zahl 004-1/AL/2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Maria KNAUDER



Angeschlagen am: 01/10/2025
Abgenommen am: 31/10/2025

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9

Betreff:

Geschäftsberichte der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit 2024

- a) Wasserversorgung**
- b) Abwasserversorgung**
- c) Müllbeseitigung**
- d) Wohn- und Geschäftsgebäude**

<u>Vorsitzführung:</u>	Bgm. Maria KNAUDER
<u>Berichterstattung:</u> 9 a)	Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA
<u>Berichterstattung:</u> 9 b)	Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA
<u>Berichterstattung:</u> 9 c)	StR. Mag. Christian TAUTES
<u>Berichterstattung:</u> 9 d)	StR. Patrick STEINER

Bericht

Durch die Referenten werden die Jahresberichte 2024 vorgebracht.

- a) Wasserversorgung
- b) Abwasserversorgung
- c) Müllbeseitigung
- d) Wohn- und Geschäftsgebäude

Antrag des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der GE-
MEINDERAT möge zur Kenntnis nehmen:

Mit der Bitte um Kenntnisnahme der vorgebrachten und beiliegenden Geschäftsberichte 2024 der Be-
triebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Beschluss

Zustimmung zur Kenntnisnahme der vorgebrachten und beiliegenden Geschäftsberichte 2024 der Be-
triebe mit marktbestimmter Tätigkeit 9a)b)c)d).

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung von 9c) GR. Reinelde Kobold-Inthal, BEd.

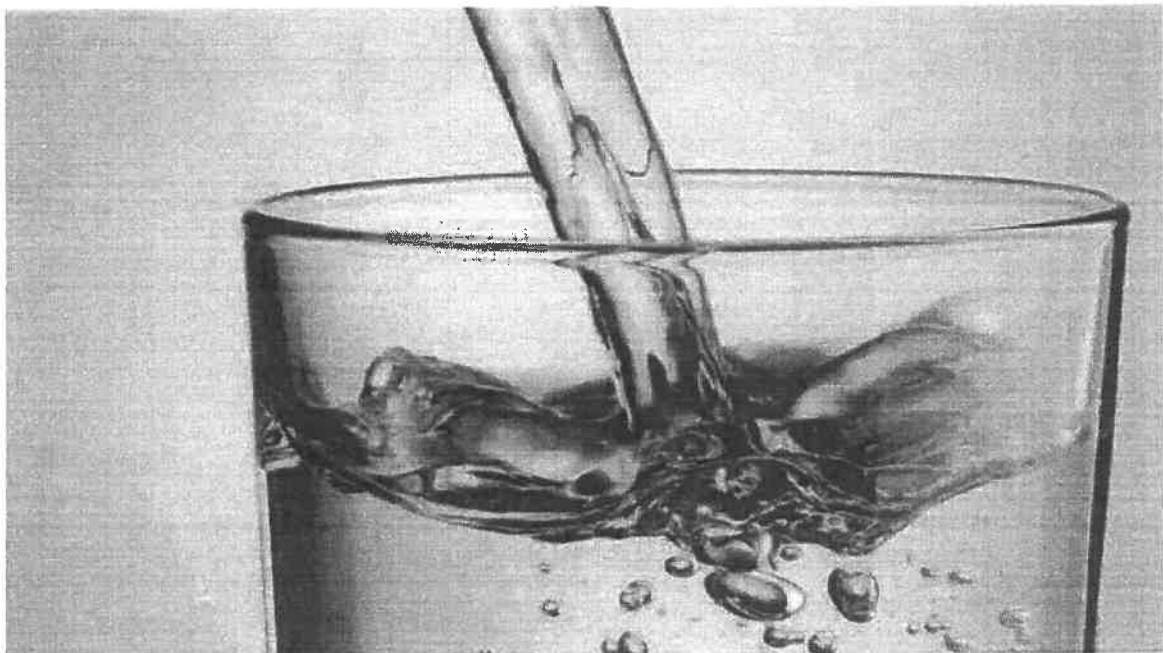
Geschäftsbericht der Wasserversorgung 2024

über den

Betrieb der Wasserversorgung

der

Stadtgemeinde St. Andrä



Inhaltsverzeichnis:

- 1) Aktueller Status der Wasserversorgung 2024**
 - a) Umfang der Wasserversorgung
 - b) Kennzahlen der Wasserversorgung
 - c) Wasserangebot und Quellschüttungen
 - d) aktueller Zustand der Anlagen
- 2) Aktueller Stand der Versorgungssicherheit**
- 3) Zu erwartende zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung**
 - a) Wasserdargebot
 - b) Infrastruktur
- 4) Empfohlene Maßnahmen**
 - a) kurzfristige Maßnahmen
 - b) mittelfristige Maßnahmen
- 5) Durchgeführte Projekte 2024**
- 6) Geplante Projekte 2025- 2028**
- 7) Personal**
- 8) Trinkwassernotfallplan**
- 9) Gebührensituation/Finanzen/Rechnungsabschluss 2024**
- 10) Ausblick und Zusammenfassung**

Anlagen:

- Anlage A: Schema Schaubild der Wasserversorgungsanlage
Anlage B: Übersichtlageplan der Wasserversorgung
Anlage C: Zusammenfassung Prüfbericht §134 Untersuchung
Anlage D: Quelluntersuchungsbericht
Anlage E: 10 Jahresplan Projekte Wasserversorgung

1) Aktueller Status der Wasserversorgung:

a) **Umfang der Wasserversorgung St. Andrä**

Die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä umfasst derzeit 74 Quellfassungen, 14 Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 1.960 m³, 250 km Wasserleitungen und 2.674 Hausanschlüsse. Es sind derzeit rund 7.571 Personen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wodurch sich ein Anschlussgrad der Gesamtbevölkerung der Stadtgemeinde St. Andrä von 77,18 % ergibt. Rund 779 Einwohner (7,92 %) werden über private Wasserversorgungsanlagen, rd. 920 Einwohner (9,32 %) werden über Wassergenossenschaften und rd. 548 Einwohner (5,58%) , im Gebiet Magersdorf werden über die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wolfsberg versorgt.

b) **Kennzahlen der Wasserversorgung**

Im Jahr 2024 wurden gesamt rd. 479.000m³ Wasser verkauft, was einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von **1.312m³/Tag** (rd. 15.2 l/s) bedeutet. Es kann jedoch insbesondere zu Spitzenzeiten z.B. im Frühjahr zu erheblichen Abweichungen im Spitzenverbrauch von bis zu **2.160m³/Tag** (25l/s) an einzelnen Spitzentagen kommen.

Es sind zudem im gesamten Gemeindegebiet rd. 552 Pools (rd. 370 Stk. in Leichtbauweise, rd. 182 Stk. feste bauliche Pools) mit einem Gesamtfassungsvermögen von rd. 13.000m³ angeschlossen.

Die Hauptversorgung der Quellen umfasst folgende Hauptquellbereiche: (siehe Skizze **Anlage A -Schemaplan WVA St. Andrä Fernwirkanlage und Anlage B- Übersichtlageplan Wasserversorgung**)

- Hochbehälter St. Ulrich (Goding/Scheibstattquellen)
- Hochbehälter Maria Rojach (Brandlalpe)
- Hochbehälter Eitweg/ Hochbehälter Gemmersdorf
- Hochbehälter Pölling

Zudem sind als Ersatzwasserversorgung bzw. Notversorgung noch folgende zusätzliche Möglichkeiten vorhanden:

- Tiefenbrunnen St. Andrä
- Wasserschiene Lavanttal (Anschlusspunkt Hochbehälter St. Andrä, Anschluss Bauhof)

c) Wasserangebot und Quellschüttungen

Die Gesamtkapazität aller Hochbehälter beträgt rd. 1960m³.

In der trockenen Winterperiode Jänner bis März 2024 wurden durch unseren gemeindeeigenen Tiefenbrunnen rd. 100m³ bis 200m³ pro Tag als Unterstützung der Wasserversorgungsanlage entnommen.

Ab Mai 2024 konnte eine signifikante Zunahme der Quellschüttungen, aufgrund des Niederschlages im zweiten Winterhalbjahr sowie von Niederschlägen in den Frühlingsmonaten verzeichnet werden. Für das restliche Jahr von Juni bis Dezember 2024 konnte ein ausreichendes Wasserdargebot mit einer durchschnittlichen Gesamtquellschüttung von rd. 27 l/sec verzeichnet werden. Es ist jedoch für die Zukunft davon auszugehen, dass die Quellschüttungen im Allgemeinen wieder auf ein unterdurchschnittliches Niveau sinken werden, sobald die Trockenphasen wieder zunehmen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die zu beobachtenden extremen Schwankungen der Quellschüttungen in kurzen Zeitabständen stark zunehmen. Diese starken Schwankungen können auch zu Problemen in der Wasserqualität bei den Quellen führen. Bauliche Zusatzmaßnahmen, wie z.B. UV Filter bei den Quell- und Speicherbauwerken wären zielführend und notwendig.

d) Aktueller Zustand der Anlagen

Der technische Zustand der Anlagen entspricht gemäß dem Prüfbericht aus dem Jahr 2021 und der alle 5 Jahre wiederkehrenden §134 Prüfung durch externe Sachverständige gemäß dem Wasserrechtsgesetz im Wesentlichen, mit angeführten baulichen Mängeln, den einschlägigen Önormen.

Obwohl in den letzten Jahren (siehe Punkt 8, Gebühren und Finanzen) hohe Investitionen getätigt wurden, können diese aufgrund der historisch gewachsenen großen flächenmäßigen Ausdehnung des Wassernetzes (rd. 260km Wasserversorgungsleitungen) nur als punktuelle Verbesserungen angesehen werden.

Aufgrund des durchschnittlichen Alters der technischen Anlagen sowie der Wasserversorgungsleitungen von rd. 50 Jahren ist die gesamte Anlage technisch überaltert und der Sanierungsbedarf der Anlagen und Wasserleitungen wird in den nächsten 10 Jahren massiv zunehmen, um die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten zu können, da viele Bauteile und damals verwendeter Materialien Ihre technische Lebensdauer erreicht haben.

Die im Prüfbericht angeführte Mängelliste aus der §134 Überprüfung liegt bei.
(Anlage C – Zusammenfassung Prüfbericht §134 Untersuchung und Auszug aus der Mängelliste)

2) Aktueller Stand der Versorgungssicherheit

Im Betrachtungszeitraum 2024 konnte die Versorgungssicherheit als stabil betrachtet werden. Im Zeitraum Winter ist der durchschnittliche Tagesverbrauch generell eher niedrig, wodurch die benötigte Wassermenge täglich ausreichend zur Verfügung gestellt werden konnte.

Mit einer Erhöhung der Quellschüttungen ist generell in der Regel, den Aufzeichnungen aus den vergangenen Jahren entsprechend, erst mit der jährlich einsetzenden Schneeschmelze zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt gehen die Quellschüttung aufgrund der Winterwitterung zurück.

Als zusätzliche Reserve können noch die Wasserschiene Lavanttal mit rd. 150m³/Tag sowie der Tiefenbrunnen St. Andrä, je nach Grundwasserstand und Verfügbarkeit mit max 500m³/Tag herangezogen werden.

Die Versorgungssicherheit der Stadtgemeinde St. Andrä war im Betrachtungszeitraum 2024, ausgehend von einem typischen niedrigen allgemeinen Wasserverbrauch im Winter, als ausreichend stabil zu betrachten. Das Wasserdargebot lag im Mittel des grünen Bereiches. Durch erhöhte Niederschlagsereignisse im Frühjahr 2024 konnte eine signifikante Zunahme der Quellschüttungen und Zuflüsse registriert werden, was jedoch nur als Momentaufnahme angesehen werden kann.

3) Zu erwartende zukünftige Entwicklungen der Wasserversorgung

a) Wasserdargebot

Hauptsächlich im Frühjahr, ist eine Häufung von Versorgungsengpässen bei Verteilungsspitzen der Wasserversorgung bei stark verminderter Quellschüttung, sowie im selben Zeitraum gleichzeitig erhöhtem Verbrauch und Bedarf durch die Endabnehmer speziell durch etwa Poolfüllungen, Rasenbewässerungen oder ähnlichen nicht zwingend notwendigen Verbräuchen, festzustellen.

Es kommt in den letzten Jahren aufgrund von immer häufiger werdenden und länger anhaltenden Trockenperioden sowie speziell in schnee- und niederschlagsarmen Wintern, zu vermehrten Problemen die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser durchgängig aufrecht zu erhalten.

Aufgrund der weiter zu erwartenden Abnahme von längeren Niederschlagsereignissen sowie längeren Trockenphasen wird sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren weiter zunehmen.

b) Infrastruktur

Aufgrund der technischen Lebensdauer der Wasserversorgungsleitungen sowie den Wasserbauwerken wie Hochbehälter, Quellsammelschächte, Druckreduzierstationen wird die Anzahl der altersbedingten Wasserrohrbrüche durch Materialermüdung weiter zunehmen.

4) Empfohlene Maßnahmen

a) kurzfristige Maßnahmen (Falls notwendig infolge Wasserknappheit)

- **Wassersparmaßnahmen - falls notwendig:**
 - Spitzenverbräuche reduzieren,
 - temporäre Wassersparverordnung erlassen (Poolfüllungsverbot, Rasengießen, Autowaschen etc.)
 - rechtzeitige Kommunikation nach Außen an die Bevölkerung (Postwurf, Homepage Gemeinde, etc.)
 - nicht notwendige externe Wasserentnahmen von Hydranten abstellen (Schreiben an FF + Bauhof) Es wurden 25 Stk. Hydranten Warnmeldegeräte an Hydranten angebracht welche direkt mit dem Alarmsystem der Fernwirkanlage verbunden sind und unzulässige Entnahmen melden. Bei Entnahmen durch die FF ist immer Rücksprache mit dem Wassermeister notwendig
 - Anträge für Neuanschlüsse außerhalb der Pflichtversorgungsbereiche bei bestehenden Alt Objekten welche bisher über eine private Wasserversorgung erfolgt ist, an die öffentliche Wasserversorgung bis zur Verbesserung der Situation eher restriktiv. Antragswerber sollten vorab die eigenen Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Wasserversorgungsanlage ausschöpfen.
 - Nutzwasserentnahmen z.B. für Straßensanierungen etc. auf Minimum reduzieren.

b) mittelfristige Maßnahmen

- Neue Möglichkeiten für Quellen suchen und alte bestehende Quellen sanieren. Ev. gemeinsame Gemeindeübergreifende Projekte starten (**Anlage D – Auszug Quelluntersuchungsbericht , Mag. Probst, 2020**)
- Kapazität und Fassungsvermögen von Hochbehältern erhöhen (z.B. HB. St. Ulrich)

- Weiterführung eines Trinkwassernotfallplanes gemäß §134
- Erstellung einer Wasserrohrnetzanalyse zur Erfassung von Wasserverlusten
- Weitere interkommunale Vernetzung und Ausbau mit der Wasserschiene Lavanttal
- Intensivierung und Weiterführung von Baumaßnahmen in das Wasserversorgungsnetz, welche die Versorgungssicherheit erhöhen sind zwingend erforderlich (siehe Punkt 5b – geplante Projekte)
- Erweiterung und Ausbau eines Sicherheitsversorgungsnetzes (z.B. Bypassleitungen, Ringleitungen) für den Fall eines Totalausfalles eines Quellversorgungsgebietes oder Transportleitung
- GIS digitaler Leitungskataster – Digitalisierung der Leitungspläne der Wasserversorgung
- Organisatorische Struktur Maßnahmen beim Personal – Aufgrund der Zunahme der Komplexität und Umfang der Tätigkeiten, Zunahme der altersbedingten Schäden infolge Materialermüdung an den Netzleitungen sowie gesetzlicher Anforderungen (Wartung, Überprüfung, GIS digitaler Leitungskataster, Wasserqualitätssicherung, Wasserbauten etc.)

5) Durchgeführte Projekte 2024:

Im Jahr 2024 wurden folgende wesentliche Tätigkeiten ausgeführt:

a) **Digitaler Leitungskataster Kanal- und Wasser (GIS)**

Der digitale Leitungskataster dient als Leitungsdokumentation und stellt eine wesentliche Grundlage für Planungen sowie erforderliche Leitungssanierungen und Umbauten dar.

Im Sinne einer effizienten Versorgung und Entsorgung wird mittelfristig ein flächendeckender digitaler Leitungskataster für die Stadtgemeinde St. Andrä umgesetzt.

Aufgrund der Gesamtlänge der Wasserversorgungs- und Kanalnetze von je rund 220 km werden die Vermessungs- und Inspektionsarbeiten in mehrere Projektabschnitte unterteilt.

Die Arbeiten in allen Abschnitten BA101- BA105 wurden fertiggestellt. Restarbeiten folgen noch 2025.

Für die Erstellung bzw. Umsetzung des Projektes besteht von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein Förderprogramm welches bereits genehmigt wurde.

Die erfassten Wasserversorgungsleitungen sind im Geodatenportal der Gemeinde St. Andrä jederzeit abrufbar.

Die Gesamtprojektkosten wurden mit €1.400.000.- veranschlagt.

b) Hydranten Wartung und Dokumentation im gesamten Gemeindegebiet

Im Gemeindegebiet von St. Andrä befinden sich 257 Hydranten welche über das öffentliche Wassernetz versorgt werden. Seit dem Jahr 2018 wurden alle Hydranten im Gemeindegebiet gemäß der Verordnungsrichtlinie W77 des ÖVGW überprüft und die Ergebnisse der Prüfberichte mit den Hydrantenlöschwasserleistungen der einzelnen Hydranten wurden den jeweiligen Abschnittsfeuerwehren nachweislich zur Kenntnisnahme übermittelt.

Seit dem Jahr 2020 wird das Dokumentationssystem mittels Hawle GIS Map schrittweise digitalisiert und ist jederzeit online für das gesamte Gemeindegebiet abrufbar.

Das Ziel der periodischen Hydrantenkontrollwartung ist es, die Einsatzbereitschaft der Hydranten sicherzustellen. Im Schadensfall dient die Dokumentation dem Nachweis der eingehaltenen Prüfpflichten.

Die Wartung umfasst:

- Kontrolle u. Bewertung der Zugänglichkeit lt. ÖNorm B2539
- Spülung des Hydranten
- Messung der Löschwasserrate
- Dichtheitsprüfung
- Vorschieber Wartung
- Dokumentation
- Stammdaten Erfassung

Der Großteil der bestehenden Hydranten (ca. 240 Stk) sind im System dokumentiert und werden nach Vorgabe gewartet.

c) Lückenschluss WVA Pölling

Der Bereich Pölling wird aktuell durch die Hochbehälter Pölling alt und Pölling Neu versorgt. Aufgrund der geringen Wasserentnahmen im Versorgungsbereich entsteht ein Überlaufwasser, welches ohne Verwendung bleibt. Aus diesem Grund

ist es geplant , das Überlaufwasser durch den Zusammenschluss WVA Pölling in die WVA St. Andrä in das Gemeindenetz einzuspeisen.

Dafür ist die Errichtung einer Leitung mit ca. 733 lfm erforderlich, welche vom WVA Netz Pölling in die bereits vorhandene Wasserversorgungsleitung der Wasserverbundschiene Lavanttal mündet.

Das entnommene Wasser der WVA Pölling, welches in Wasserleitung der Verbundschiene Lavanttal eingeleitet wurde, kann direkt beim Entnahmeschieber beim Hochbehälter St. Andrä entnommen werden.

Des Weiteren ist noch der Einbau einer UV Anlage beim bestehenden Hochbehälter Pölling geplant, um eine dauerhaft hohe Trinkwasserqualität vor Einleitung in die Wasserversorgungsverbindungsleitung aufrecht zu erhalten.

Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung für die Bevölkerung weiter zu erhöhen und dem Stand der Technik anzupassen.

Die Projektfinanzierung erfolgt teilweise aus den Mitteln des KIP Kommunalen Investitionsprogrammes mit einem Betrag von €100.000.- sowie durch ein Bankdarlehen in der Höhe von €200.000.-, welche mittels Finanzierungsplan bereits beschlossen wurde.

Das Projekt wurde im November 2024 begonnen und wird im Sommer 2025 fertig gestellt werden.

6) Geplante Projekte 2025-2034

- Adaptierung und Erweiterung der Fernwirkanlage sowie Installation neuer Durchflussmessstrecken entlang der Hauptleitung zur Überwachung und Eingrenzung von Leitungsverlusten
- Bau einer neuen Verbindungsstrecke und Lückenschluss mit der Wasserversorgung Bereich Pölling und dem Hauptnetz der WVA St. Andrä sowie Sanierung der vorhandenen Quellen
- Neubau Wasser Transportleitung Wimpassing 2. Bauabschnitt
- Lückenschluss Notversorgung Wasserschiene Lavanttal- Stadtgemeinde St. Andrä Bereich Magersdorf mit Unterführung durch Lavant
- Sanierung der Wasserversorgungsleitung Kreuzung Spar -Altersheim Neu im Zuge Sanierung der Gemeindestraße
- Aufschließung WVA Neu IGZ Süd- Bereich Kreisverkehr neu , südlich B70
- Sanierung von Quellsammelschächten sowie bauliche Erneuerungen und Instandsetzungen von altersbedingten Wasserbauwerken im gesamten Gemeindegebiet gemäß Vorgaben aus der §134 Überprüfung
- Weiterführung Digitalisierung GIS Digitaler Leitungskataster
- Neubau und Kapazitätserweiterung Hochbehälter St. Ulrich
- Leitungssanierungen der Haupttransportleitung

- Sanierung Hauptquellzuleitungen Goding/Koralpe und Maria Roach/Kalter Winkel/Brandlalm
- Quellsanierungen und Exploration sowie Suche neuer Wasserversorgungsquellen. Der Fokus in der öffentlichen Wasserversorgung muss in den nächsten Jahren auf die Erschließung neuer Wasservorkommen liegen, da mit der jetzigen Perspektive und den immer länger anhaltenden Trockenphasen mit den derzeitigen Ressourcen in weiterer Zukunft nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Es sollten auch greifbare und umsetzbare Projekte und Quellressourcen im Lavanttal ausfindig gemacht werden, wo auch eine realistische technische Umsetzung in absehbarer Zeit absehbar ist.
- Überregionale Vernetzung der regionalen Wasserversorger

(Siehe Anlage E - 10 Jahres Investitionsplan WVA Netz St. Andrä)

Der Investitionsplan sieht eine Auflistung der maßgeblichen Projekte in der Wasserversorgung für die nächsten 10 Jahre vor. Die Reihung der Projekte ist nach finanzieller Maßgabe sowie Entscheidung in den Gemeindegremien vorzunehmen.

7) Personal

Die wasserbaulichen Anlagen erstrecken sich über ein großes Einzugsgebiet beginnend von der Goding auf der Koralpe bis nach Pölling auf der Saualpe mit einer Gesamtlänge von rd. 250km Wasserversorgungsleitungen.

Für den laufenden Betrieb müssen laut den gesetzlichen Anforderungen alle Anlagenteile regelmäßig gewartet und überprüft werden. Des Weiteren werden laufend Wasseranschlüsse hergestellt bzw. schadhafte Anlagenteile ausgetauscht und repariert.

Insbesondere sind für die nächsten Jahre Großprojekte in der Wasserversorgung geplant, welche einen zusätzlichen stark erhöhten zeitlichen Aufwand vor Ort durch die Wassermeister bedeuten.

Die Handhabung und der Betrieb des gesamten öffentlichen Wasserversorgungsnetzes verlangen außergewöhnlich viel Erfahrung und lokal erworbenes Wissen vor Ort, welches in einem langen Zeitraum aufgebaut werden müssen.

Aufgrund des zeitlich absehbaren altersbedingten Ausscheidens von Wassermeister Binder ist der Aufbau eines neuen Wassermeisters zwingend notwendig um auch zukünftig einen sicheren Betrieb gewährleisten zu können.

Insbesondere haben sich aufgrund des fortschreitenden Alters des durchschnittlich 50 Jahre alten Wasserversorgungsnetzes die Anzahl der Rohrbrüche sowie der ständige Austausch von schadhafte Anlagenteilen sehr stark erhöht, sodass in Zukunft noch intensivere Instandhaltungsarbeiten notwendig sein werden, um die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten zu können.

Das gesamte Leitungsnetz mit 250km Länge wird derzeit von nur 2 Wassermeistern sowie einen noch auszubildenden Mitarbeiter betreut und überwacht. Aufgrund der enormen flächenmäßigen Ausdehnung des Netzes können nur die laufenden notwendigsten Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Im Benchmarkvergleich zu anderen Wasserversorgern ähnlicher Größe im Umfeld ist die Besetzung als unterdurchschnittlich anzusehen.

Ebenso wird auf der Verwaltungsebene wie z.B. durch die Implementierung der Digitalisierung der Leitungspläne GIS, der Einführung eines digitalen Betriebstagebuches und weiteren Vorgaben zur Behebung von Mängeln der Anlage aus dem Prüfbericht der §134 Fremdüberprüfung, ein stark erhöhter zeitlicher Aufwand zusätzlich zum täglichen Betrieb zu erwarten sein.

8) Gebührensituation/ Finanzen/ Jahresabschluss

Seit dem Jahr 2014 wurden bei Wasserversorgungsprojekten im gesamten Gemeindegebiet rd. € 3.650.000,-- in das öffentliche Wasserversorgungsnetz investiert. Zuzüglich werden jährlich aus dem laufenden Betrieb rd. €140.000.- für den Austausch oder Erneuerung von alten Anlagenteilen (z.B. Schieber, Rohre etc.) investiert, was in den letzten 10 Jahren eine zusätzliche Investitionssumme von rd. €1.400.000.- entspricht.

Es erfolgten in den letzten Jahren regelmäßige Wertanpassung des Wasserzinses in Abstimmung mit dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodells und aufsichtsbehördlicher Genehmigung.

Die letzte Indexanpassung erfolgte mit Jahresbeginn 2023. Der Wasserzins im Jahr 2024 beträgt €1,74.-/m³.

In den letzten Jahren konnten trotz hoher Investitionstätigkeiten trotzdem Rücklagen im Wasserhaushalt gebildet werden, welche für die Finanzierung von weiteren zukünftigen Bauvorhaben herangezogen werden können.

Es ist notwendig, für zukünftige Investitionen in das Wasserversorgungsnetz und den erforderlichen Nachweisen für weitere Baufinanzierungen weiterhin Rücklagen aufzubauen, um die Liquidität der Finanzmittel zu sichern.

Geplante zukünftige Großprojekte sind unter der derzeitigen Annahme einer externen projektabhängigen Darlehensfinanzierung nach derzeitigem Stand nur über die aufgebauten und vorhandenen Rücklagen finanzierbar. Diese Maßnahmen wurden bereits eingeleitet und werden umgesetzt.

Der Rechnungsabschluss 2024 für den Bereich Wasserversorgung wird von der Finanzverwaltung erstellt und als Beilage des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadtgemeinde St. Andrä beigelegt.

9) Trinkwassernotfallplan

Es wurde ein Vorsorge- und Notfallplan gemäß ÖVGW Richtlinie W74 erstellt, welchen die Wasserversorgung St. Andrä im Rahmen der §134 Überprüfung nachweisen musste.

Im Vorsorge Plan sind grundlegende Richtlinien für einen Trinkwassernotversorgungsfall, sowie div. Musterschreiben bei z.B. Wassernotfällen, Wassermangel, Kontaktlisten, Verfahrensleitlinien und Kommunikationsleitlinien etc. enthalten.

Der Trinkwassernotfallplan wird laufend aktualisiert.

10) Ausblick und Zusammenfassung

Allgemein kann festgehalten werden, dass gemäß dem externen Prüfbericht aus der §134 Überprüfung der Fremdüberwachung vom September 2021 der Zustand der Wasserversorgungsanlage GWVA St. Andrä mit Ausnahme der angeführten Mängel den Anforderungen der einschlägigen Önormen entspricht.

Die Wartung und der Betrieb der Anlage wird Großteils gemäß den Anforderungen der Önorm B2539 betrieben und aufgezeichnet.

Das Wasser ist lt. Aufzeichnungen und Auflistung der Wasseruntersuchungen genusstauglich.

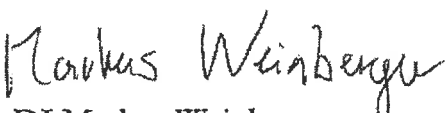
Es ist aufgrund des weiter fortschreitenden Alters der Wasserversorgungsanlagen in Zukunft mit einem weiter massiv zunehmenden Investitionsbedarf und stark erhöhten finanziellen und zeitlichen personellen Aufwand der laufenden Instandhaltung zu rechnen. Zudem hat sich der Trend der Wasserknappheit im Gemeindegebiet seit den letzten Jahren allgemein verschlechtert.

Die Abwicklung der laufenden und täglichen Aufgaben sowie der Umfang und die Komplexität und große Anzahl an verschiedensten Projekten wird in Zukunft für diesen Bereich deutlich zunehmen. Die Aufwendungen und Anstrengungen der Wassermeister, auf den immer älter werdenden baulichen Anlagen, welche teilweise bereits das Ende Ihrer technischen Lebensdauer erreichen haben, täglich den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TVO) entsprechendes einwandfreies sauberes Trinkwasser an die Gemeindebürger bereit zu stellen, werden in weiterer Zukunft erheblich zunehmen.

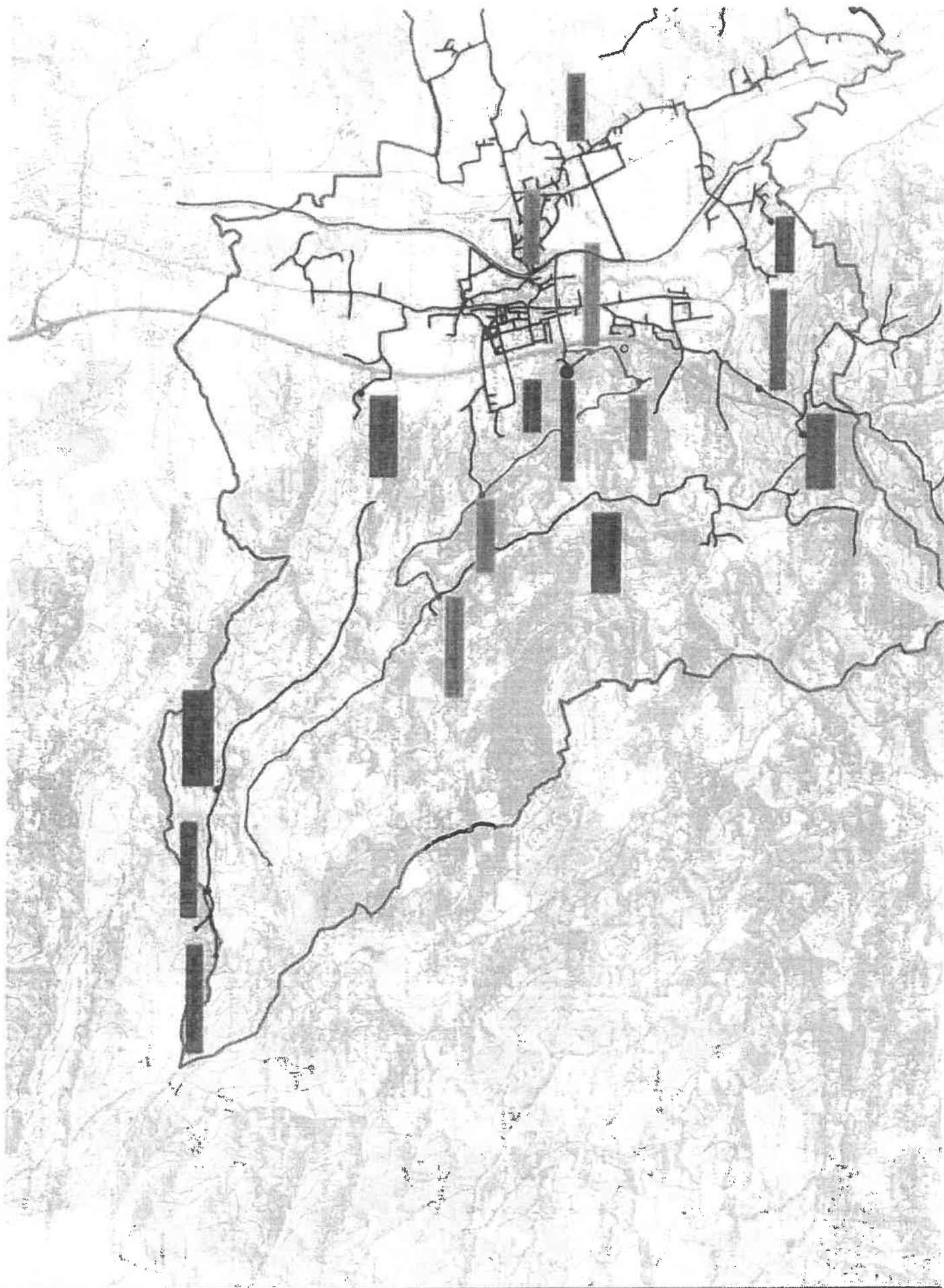
Dieser Umstand wird für den bisherigen Personalstand der Wassermeister sowie der internen Organisation berücksichtigt werden müssen.

Aus diesem Grund sollte nach außen hin besonders das Bewusstsein für das Lebensmittel Wasser als beschränkt vorhandenes kostbares Gut innerhalb der Gemeinde bei allen Entscheidungsträgern, als auch in der Bevölkerung verstärkt werden. Im Bereich Wasserversorgung sollte der Focus und das Augenmerk von seitens der Gemeinde für die Zukunft deutlich gestärkt werden.

St. Andrä, am 04.07.2025


DI Markus Weinberger





PLANVERFASSER



A-8020 Klagenfurt am Wörthersee, Paradeisergasse 12/2 Tel +43 463 57404-0 Fax +43 463 57404-99 office@cce.co.at www.cce.co.at

AUFTRAGGEBER

Stadtgemeinde St. Andrä
St. Andrä 100
9433 St. Andrä im Lavanttal

PROJEKT

ÜBERPRÜFUNG
gem. § 134 WRG 1959 i.d.g.F.

Trinkwasserversorgungsanlage
der Stadtgemeinde St. Andrä

INHALT/PLANTITEL

PRÜFBERICHT

Proj.-Nr.: T2215	Einlage: 1	STEMPEL
Datum: September 2021		
Ausfertigung: (A) (B) (C) (D) (E) (F) (HE)		

5 GESAMTBURTEILUNG

Laut vorliegendem Überprüfungsbericht entspricht der Zustand der Wasserversorgungsanlage GWVA St.Andrä mit Ausnahme der angeführten Mängel den Anforderungen der einschlägigen ÖNORMEN.

Die Wartung und der Betrieb der Anlage wird großteils gemäß den Anforderungen der ÖNORM B 2539 betrieben und aufgezeichnet.

Das Wasser ist im gegenwärtigen Zustand lt. der beiliegenden tab. Auflistung der Wasseruntersuchungen genusstauglich.

Es wird empfohlen, die beanstandeten Mängel hinsichtlich der baulichen, technischen und sanitätshygienischen Beurteilung zu beheben.

Die im Rahmen der Eigenüberprüfung durchgeführten Wartungs-, und Inspektionsüberprüfungen sind in einem entsprechenden Betriebstagebuch zu vermerken.

Klagenfurt am Wörther See, 08.09.2021

Eine Vervielfältigung dieses Berichtes darf ohne Genehmigung des Prüfliters nicht erfolgen.

Anhang:

- Übersichtsplan der WVA, Versorgungsschemaplan – Fernwirkanlage
- Wasserbuchauszüge
- Quellschüttungsmessungen, Wasserbedarfsermittlung, Wasserbilanz
- Tabellarische Auflistung der Wasseruntersuchungen der letzten 5 Jahre
- Schema WVA / Fotodokumentation, Überprüfung WIS / Ortsbefunde

Mängelliste samt Fristvorschlägen

Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen - bis 31.03.2022 Frist: **kf**

Mittelfristige Maßnahmen -Umsetzung innerhalb von 5 Jahren: **mf**

Langfristige Maßnahmen *): Frist Sanierungskonzept 2026: **lf**

*) für diese sind ein Sanierungskonzept vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu erarbeiten und dieses der zuständigen Behörde innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum des derzeitigen Prüfberichts vorzulegen.

Technische Mängel

Die Spalte „Datenblatt gem. ÖVGW RL W85“ gemäß ÖVGW RL W60, Anhang C. Tabelle 1 wurde entfernt, da keine Datenblätter gem. ÖVGW RL W85 vorhanden sind.

Bei allen u.a. Bauwerken gilt, dass die (sofern) vorhandene Absturzsicherung der OIB-Richtlinie 4, Kapitel 4.2.4 der Norm (Brust- und Mittelwehr) entspricht. Dies ist ausreichend, wenn der Bereich ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich ist, d.h. z.B. mit einem zutrittsicheren Zaun eingefriedet ist. Jedoch ist bei den Anlagenteilen der GWVA (sofern kein Zaun vorhanden ist) die Anwesenheit von Dritten nicht ausreichend abgewendet und somit die Absturzsicherung nicht normgemäß. Daher ist jedenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob eine Absturzsicherung gemäß OIB-Richtlinie 4, Kapitel 4.2.5 mit Brust- und Mittelwehr ausreichend ist. Optional könnte ein Einzäunen des Geländes in Betracht gezogen werden.

- Feststellung der Lage (alle Anlagenteile) und Verortung im Leitungsinformationssystem.

Bezeichnung	Festgestellter Mangel	Frist	Anmerkung
Alle Quellfassungen	1. engeres Quellschutzgebiet tw. bewachsen	1.kf 2.mf 3.mf	1.engeres QSG Bewuchsfrei halten.
	2.Lage / Zustand QF unbekannt	4.lf	2. Ortung (inkl. Kamerabefahrung) u. Sanierung QF in
	3. engeres Quellschutzgebiet zu klein		Abhängigkeit Kamerabefahrung
	4.Quellstuben nicht Stand der Technik		3.Sanierungsprojekt vorlegen (bzgl der Größe der QSG siehe Kapitel 3.2)+

			4. Sanierung Quellstuben
--	--	--	--------------------------

WVA Pölling (GWVA St. Andrä) 209/1151

Bezeichnung	Festgestellter Mangel	Frist	Anmerkung
HB Pölling 1	1. Betonschäden, Risse 2. Wasserkammern Betonqualität prüfen 3. Rohrinstallation tw. korrodiert	1.mf 2.mf 3.lf	1. Sanierung 2. ev. Sanierung WK 3. tw. Sanierung Rohrinstallation
HB Pölling 2 (Herzog)	1. keine Absturzsicherung an Attika, Steinschlichtung 2. keine Froschklappe bei Entleerung	1.kf 2.mf	1. Absturzsicherung herstellen 2. Froschklappe herstellen

WVA Jakling (GWVA St. Andrä) 209/1786

Bezeichnung	Festgestellter Mangel	Frist	Anmerkung
HB Eitweg „Lackner“	1. Betonabplatzungen 2. Kondenswasserbildun g in Wasserkammern 3. Rohrinstallation tw. korrodiert, 4. Froschklappe defekt	1.mf 2.mf 3.mf 4.kf	1. Sanierung 2. ev. Sanierung WK 3. tw. Sanierung Rohrinstallation 3. Froschklappe erneuern
HB Goding	1. Betonabplatzungen 2. Türdichtung nicht umlaufend 3. Rohrinstallation tw. korrodiert, 4. Entlüftungskamin in Wasserkammer	1.mf 2.kf 3.mf 4.mf	1. Sanierung 2. ev. Sanierung WK 3. tw. Sanierung Rohrinstallation 3. Froschklappe erneuern
HB St. Ulrich alt	1. Betonabplatzungen 2. Kondenswasserbildun g in Wasserkammern 3. Rohrinstallation korrodiert	1.-3. mf	1.-3. Sanierungskonzept erstellen (HB vom Netz nehmen)
HB Jakling	1. Betonabplatzungen 2. Kondenswasserbildun g in Wasserkammern 3. Rohrinstallation korrodiert	1.-3. mf	1.-3. Sanierungskonzept erstellen (HB vom Netz nehmen)
HB Gemmersdorf	1. Betonabplatzungen (freiliegende Armierung) 2. Kondenswasserbildun g in Wasserkammern 3. Rohrinstallation korrodiert	1.-3. mf	1.-3. Sanierungsprojekt erstellen
DU Gemmersdorf	1. erschwerter Zustieg	1.mf	1. versenkbare Einsteighilfe herstellen

WVA St. Andrä (GWVA St. Andrä) 209/2415

Bezeichnung	Festgestellter Mangel	Frist	Anmerkung
HB Maria Rojach	1.Armaturenkeller und Eintrittsraum sanierungsbedürftig 2.Rohrinstallation korrodiert	1.-2. mf	1.-3. Sanierungsprojekt erstellen
DU Maria Rojach	1.freiliegende Armierung: Decke-Entlüftungskamin	1.mf	1.Sanierung
Schieberschacht Jakling	1.Rohrinstallation tw. korrodiert	1.lf	1.Sanierung
Schieberschacht Bauhof	1.starke Kondenswasserbildung - Schachtboden eingestaut	1.mf	1.Sanierung

WVA St. Andrä (GWVA St. Andrä) 209/1509

Bezeichnung	Festgestellter Mangel	Frist	Anmerkung
HB St.Andrä	1.Belüftungskamine Insektenschutz defekt 2.Rohrinstallation tw. korrodiert	1.kf 2.lf	1.Belüftungskamine sanieren 2.Rohrinstallation erneuern
DU Schönweg	1.erschwerter Zustieg	1.mf	1.versenkbare Einsteighilfe herstellen
PST Donnersberg *)	1.Belüftungshut locker 2. tw.stark korrodierte Leitungen 3. Betonabplatzungen (freiliegende Bewehrung)	1.kf 2.mf 3.mf	1.Belüftungshut befestigen 2.Rohrinstallation erneuern 3. Betonsanierung bzw. 2.-3. Neubau planen
HB Donnersberg *)	1.Belüftungshut kein Insektenschutz 2. tw. korrodierte Leitungen	1.kf 2.mf	1.Insektenschutzgitter montieren 2.tw.Rohrinstallation erneuern

*) Der Hochbehälter und die Pumpstation Donnersberg sind rechtlich keine Anlagenteil der GWVA St.Andrä, sondern der Republik Österreich-Abt 17-Autobahnverwaltung (Wasserbuch Zahl 209/4591).

Rechtliche Mängel

➤ **WVA Jakling (GWVA St. Andrä) 209/1786**

- Pauliquelle besteht aus zwei Quellen, Oberjägerquelle wird nicht eingeleitet, Saniquelle II (lt. Wasserbuch, Lage unbekannt) wird nicht eingeleitet. Die Ulzquelle IIa wird nicht in GWVA eingeleitet (wird an WG Oberpichling abgegeben). Die Unterjägerquellen werden seit über fünf Jahren nicht genutzt (im HB St. Ulrich alt abgeworfen). Die Stift- und Stockquellen werden nicht eingeleitet. – sh. auch Kapitel „techn. Mängel“ → Sanierungsprojekt vorlegen – Frist: 2025

- Hochbehälter Goding → Druckunterbrecherschacht (nicht im Wasserbuch vorhanden)
- WVA St. Andrä (GWVA St. Andrä) 209/2415
 - Die im Wasserbuch (Wasserbuchauszug) angeführte Altmannquelle, Reichelquelle, ober/untere Grabenveitlquelle, Schüttelequellen, Herbergbrunnquelle werden nicht eingeleitet. – sh. auch Kapitel „techn. Mängel“ → Sanierungsprojekt vorlegen – Frist: 2025
 - U12: Bescheid (Änderung/Erweiterung) 2906/1/1988, 27.12.1988
BH Wolfsberg 209/2415 - BA 06 – Endüberprüfung-Bescheid liegt nicht vor.
 - HB St.Ulrich neu: bewilligt mit U15: Bescheid (Änderung/Erweiterung) 8W-WVA-2153/III/9/1993, 28.04.1993.
U17: Bescheid (wr. Überprüfung) 8W-WVA-2153/III/17/1998, 07.08.1998
Landeshauptmann von Kärnten; im Endüberprüfung-Bescheid zu Urkunde 15 ist angemerkt, dass der „HB St.Ulrich neu“ nicht errichtet wurde.
Anm.: d.h. es liegt keine Endüberprüfung für „HB St.Ulrich neu“ vor.
- WVA St. Andrä (GWVA St. Andrä) 209/1509
 - Der Hochbehälter Schüttele ist nicht (mehr) in Betrieb (bereits im Wasserbuch vermerkt)
 - Der Hochbehälter und die Pumpstation Donnersberg sind rechtlich kein Anlagenteil der GWVA St.Andrä, sondern der Republik Österreich-Abt 17-Autobahnverwaltung (Wasserbuch Zahl 209/4591).

Mängel der Eigenüberwachung und Betriebsführung

Festgestellter Mangel	Frist	Anmerkung
Übersichtslageplan Rohrnetz	2025	Darstellung gem. Legende ÖVGW W85, Anhang I
Stammdatenblätter unvollständig	2025	Stammdatenblätter nach ÖVGW- Richtlinie W85 vervollständigen (im Zuge Erstellung LIS)
Kein Alarm- u. Notfallplan	2025	eTrinkwassernotversorgungskonzept (ÖVGW-RL W74) u. Alarm- /Notfallpläne ausarbeiten.

STADTGEMEINDE

St. Andrä



**Stadtgemeinde St. Andrä
im Lavanttal**

St. Andrä 210
9433 St. Andrä i. Lav.

**GWVA der Stadtgemeinde
St. Andrä i. Lav.**

Quellanlagenbeurteilung

aus hydrogeologischer Sicht
und

Trinkwasseranalysen

nach Trinkwasserverordnung
BGBl.Nr. 304/2001, bzw. dem Codexkapitel B 1 Trinkwasser

Bericht

Graz, 03. April 2020

KOORDINATION und BEARBEITUNG

Mag. Gerhard PROBST

Holding Graz Services
Wasserlabor
Wasserwerksgasse 11
A-8045 Graz
Tel. 0316-887-3960
wasserlabor@holding-graz.at

Mag. Gerhard Probst
Hydrologe
Plöddemangasse 93a
A-8010 Graz
Tel. 0316-465760
gerhard.probst@joanneum.at

Anlage (D)

GWVA DER STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ I. LAV.

BEURTEILUNG DER QUELLANLAGEN

aus hydrogeologischer Sicht

und

TRINKWASSERANALYSEN

nach Trinkwasserverordnung

BGBI.Nr. 304/2001, bzw. dem Codexkapitel B 1 Trinkwasser

Bericht

Auftraggeber

**Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal
Betriebsleitung Wirtschaftshof, Wasser-Kanal**

St. Andrä 210

A-9433 St. Andrä i. Lav.

Koordination und Bearbeitung

Mag. Gerhard PROBST

4 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Überprüfung und Beurteilung des Istzustandes der Quellwasserfassungsanlagen der GWVA der Stadtgemeinde St. Andrä i. Lav. wurde aus hydrogeologischer Sicht und nach den Erfordernissen einer Trinkwasserinspektion, jedoch ohne auf eine technische Überprüfung gemäß §134 einzugehen, durchgeführt. Diese Beurteilung hinsichtlich Allgemeinzustand und Nutzbarkeit der Quellanlagen, Ergiebigkeit der Quellschüttungen, Quellschutzbereiche und Trinkwassereignung bei ausgewählten Quellzuläufen wird mit diesem Bericht zusammen mit einer Fotodokumentation festgehalten und soll mittel- bis langfristig als Entscheidungshilfe betreffend einer Sanierung oder falls erforderlich zu einer Auflassung von Quellanlagen führen. Im Zuge der Erhebungen wurde auch bei einzelnen ausgewählten Quellen bzw. Quellzuläufen eine Mindestuntersuchung nach der TVO erfolgen, wobei in gewissen Quelleinzugsbereichen auch der Parameter Selen analysiert wurde.

Die gefassten Quellen der GWVA Stadtgemeinde St. Andrä i. Lav. und die dazugehörigen Hochbehälter und sonstige Anlagen sind zum Teil bereits ältere Anlagen, die jedoch zum Zeitpunkt der Begehung und Probenahme überwiegend in einem annehmbaren Zustand vorgefunden wurden und generell den hygienischen Erfordernissen entsprechen. Auf Grund des fortgeschrittenen Alters einiger Anlagen wird jedoch empfohlen schrittweise Sanierungs- und/oder Erneuerungsmaßnahmen einzuplanen und in Angriff zu nehmen, um eine Anpassung an den Stand der Technik zu erreichen. Im Bereich Pölling ist dies mit dem Neubau des HB Pölling bereits erfolgt.

Insgesamt lassen sich im Gemeindegebiet vier Versorgungsabschnitte unterscheiden, wobei der **Bereich Goding** mit mehr als 50% der gefassten Quellanlagen hervorsticht. Die Vielzahl der Quellaustritte ist hier auf die geologischen Gegebenheiten zurückzuführen, die den Austritt von vielen kleinen Quellen mit eher geringen Schüttungsmengen bewirken. Die meist seicht liegenden Aquifere bedingen aber auch wegen der geringeren Speicherfähigkeit hygienisch-bakteriologische Probleme, z.T. können einzelne Quellzuläufe auch trocken fallen. Für den **Bereich Eitweg**, wo drei Quellen gefasst sind, gilt ähnliches.

Im Quelleinzugsgebiet Kaltenwinkel, das den **Abschnitt Maria Rojach** umfasst, sind mehrere recht ergiebige Quellen schon in den 50er bis 60er Jahren gefasst worden. Hier im Bereich der Randzonen der sogenannten Lavanttalstörung sind in den dadurch aufgelockerten Gesteinseinheiten tiefer reichende Aquifere zu erwarten, die auch eine entsprechende Speicherfähigkeit bedingen. Zum Teil sind die unmittelbaren Fassungsgebiete nicht mehr genau bekannt und sollten eruiert und geschützt werden (engeres Schutzgebiet).

Betriebsleitung Wirtschaftshof, Wasser-Kanal

In den höheren Regionen der Koralpe sind relativ kompakte Speichereigenschaften gegeben, so dass dort recht ergiebige Quellaustritte wie die Bäreneck Quellen vorzufinden sind.

Im Abschnitt Pölling - Saualm seitig gelegen – sind einige auch recht ergiebige Quellaustritte schon in früheren Zeiten gefasst worden und entsprechen nicht mehr ganz dem Stand der heutigen Technik. Die tiefer liegende Gezold Quelle ist auch auf Grund ihrer Lage in landwirtschaftlich genutzten Areal hinsichtlich der Bakteriologie problematisch.

In der Folge wird auf die festgestellten und ersichtlichen Auffälligkeiten bei den einzelnen Quellfassungsanlagen eingegangen.

4.1 Abschnitt Goding

Gickl Quelle 1

Die Quellstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Gickl Quellen 2-7 und 8-12

Die Quellstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Haas Quelle

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen. Die Quelle wurde vor einigen Jahren neu gefasst, war aber zum Aufnahmezeitpunkt trocken. Eine weitere Nutzung der Quelle wäre daher zu überlegen, da offenbar keine konstante Quellschüttung gegeben ist.

Hofer Quelle 1

Bei der Hofer Quelle 1 sollten im engeren Quellschutzgebiet, das mit einigen Fichten bestanden ist, zumindest im unmittelbaren Fassungsbereich wenigstens die unterständigen Bäume entfernt werden. Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Hofer Quelle 2

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Hoferquelle 3 und 4

Im engeren Quellschutzgebiet, das auch die Quellsammelstube umfasst, sollten ebenfalls zumindest die unterständigen Bäume entfernt werden. Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen und sollte die defekte Entleerungsmöglichkeit wieder hergestellt werden. Die Quellschüttung der Hofer Quelle 4 war zum erhebungszeitpunkt mit 0,03 l/s sehr gering.

Pauli Quelle 1-2

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Pirker Quelle

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Auch sollte die Türdichtung erneuert ein Entlüftungsstutzen angebracht werden.

Rader Quelle

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen auch sanierungsbedürftig. Auch sollte die Türdichtung erneuert und ein Abflusssutzen angebracht werden. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Quelle ausgeleitet. Auf Grund der geringen Ergiebigkeit der Rader Quelle ($Q = 0,01 \text{ l/s}$) und der damit verbundenen hygienischen Problematik wäre eine Auflassung der Quelle zu überdenken.

Sani Quelle 1

Die Sani Quelle 1 ist war zum Erhebungszeitpunkt trocken.

Sani Quelle 2

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Ulz Quelle1

Die Quellsammelstube der Ulz Quelle 1 ist innen und außen sanierungsbedürftig, wobei auf Türhöhe deutliche Risse sichtbar sind. An der grünen Eisentüre sollte die Dichtung erneuert und ein Entlüftungsstutzen sollte eingebaut werden. Die Quellschüttung ist sehr gering.

Ulz Quelle 2

Die Quellsammelstube der Ulz Quelle 2 zeigt ähnliche Verhältnisse wie jener der Ulz Quelle 1 und ist ebenfalls sanierungsbedürftig. Der Wasserzulauf der Ulz Quelle 2 in die Quellsammelstube war zum Zeitpunkt der Besichtigung ausgeleitet. Die Quellschüttung ist eher gering und bakteriologische Belastungen des Wassers können auftreten.

Unterjäger Quelle 1-2

Die Fassungsbereiche der Unterjäger Quelle 1 und 2 liegen am Waldrand, wobei ein engeres Quellschutzgebiet ist nicht abgezaunt ist. An der aus Beton errichteten Quellsammelstube fehlt ein Entlüftungsstutzen und die Abdichtung am Eisendeckel sollte erneuert werden.

Im unmittelbaren Fassungsbereich und etwas darunter treten deutliche Vernässungen auf, so dass empfohlen wird, die beiden Quellenäste neu zu fassen und so auch ihre Ergiebigkeit zu erhöhen. Die Quellschüttung der Unterjäger Quelle 2 war mit 0,02 l/s sehr gering.

Unterjägerquelle 3-6

Die Fassungsbereiche der Unterjäger Quelle 3 bis 6 liegen ca. 30 m nördlich der Quellen 1 und 2 unterhalb eines Fahrweges. Generell ist die Situation gleich wie bei der Unterjäger Quelle 1 und 2. Insgesamt ist der Quellsammelbehälter sanierungsbedürftig, es fehlt eine ordentliche Abdichtung am Deckel sowie eine entsprechende Entlüftung. Auch sollte der Innenanstrich erneuert werden und eine Bezeichnung der Einläufe erfolgen. Möglicherweise wäre ein Neubau der Anlage sinnvoll. Zur Aufnahmezeit wurde das Quellwasser nicht in das Versorgungsnetz eingespeist. Die Quellschüttung der Zuläufe 4-6 sind nicht sehr ergiebig. Bakteriologische Probleme können auftreten.

Vogi Quelle

Bei der Vogi Quelle fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Weber Quelle 1-3

Die gemauerte, unterhalb des Waldweges situierte Quellsammelstube innen sanierungsbedürftig. Ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen. Das engere Quellschutzgebiet ist mit diversem Aufwuchs bestanden, der jedoch entfernt werden sollte.

Weber Quelle 4

Die gemauerte Quellsammelstube ist innen sanierungsbedürftig, ebenso fehlt ein Entlüftungsstutzen.

Wirth Quellen 1-4

Die Wirth Quellen sind aus hydrochemischer Sicht mit dem Parameter Arsen belastet, der zum Zeitpunkt der Aufnahme deutlich überschritten war.

Zimmermann Quelle 1-3

An der Quellstube der Zimmermann Quelle fehlt ein Lüftungsstutzen, der Innenanstrich sollte alsbald erneuert werden. In der Umgebung des abgeäunten Fassungsereiches (engeres Quellschutzgebiet) findet Weidebetrieb statt. Zur Zeit der Begehung war die Zimmermann Quelle 1 bis 3 ausgeleitet, da hier von Zeit zu Zeit bakterielle Probleme auftreten können.

zurückzuführen.

4.2 Abschnitt Maria Rojach

Bäreneck Quelle 1

Die Bäreneck Quelle 1 sollte das Schutzsieb am Lüftungsstutzen erneuert werden

Bäreneck Quelle 2-4

Die Bäreneck Quellen 2-4 ist der Fassungsereich mit Wald bestanden, teils liegen kleinere durre Fichten drinnen, der Maschendrahtzaun liegt am Boden und es fehlt eine Hinweistafel auf das Quellschutzgebiet. Zum Teil treten auch Vernässungen im Fassungsereich auf.

Bäreneckquelle 5-6

Die Bäreneck Quellen 5-6 sollte das Schutzgitter am Belüftungsstutzen erneuert werden.

Kohlbarren Quellen 1-4

Bei den Kohlbarren Quellen 1-4 fehlt eine Dichtung an der rechten Alu-Türe.

4.3 Abschnitt Pölling

Gezold Quelle

Die Gezold Quelle liegt am unteren Ende einer Wiese, die auch für den Weidebetrieb genutzt wird. Die mit Beton aufgemauerte Quellsammelstube mit ihrem schachtartigen Einstieg, für den Zugang zum Quellwasser muss man Wasser aus dem Schacht abschöpfen. Ebenso fehlt ein Lüftungsstutzen. Auf Grund des Weidebetriebes gibt es immer wieder bakteriologische Probleme.

Grassler und Stelzer- Quellen

An der betonierten Quellsammelstube sollte die Abdichtung erneuert werden.

Schnell Quelle

Die Schnell Quelle weist ebenfalls keine Belüftung auf und entspricht ihre Fassungsart nicht mehr dem heutigen Stand der Technik, da über den Deckel eventuell auch Oberflächenwasser in die Quellstube eindringen kann. Die gemauerte Quellsammelstube hat eine Vorkammer, die jedoch nicht entleerbar ist. Sie ist zum Teil mit Wasser gefüllt.

Ich danke für den Auftrag und verbleibe

mit besten Grüßen



Mag. Gerhard Probst

INVESTITIONEN GWVA St. Andrä (C NETTO)	Priorität	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	SUMME
Digitalisierung GIS Leitungsnetz Wasser	1	120.000 €	180.000 €	180.000 €	50.000 €	40.000 €	40.000 €	20.000 €			40.000 €		610.000 €
Adaptierung der Fernwärmanlage	1				10.000 €								70.000 €
Transportleitung Neu Bereich TL Wimpfäding	1	400.000 €	400.000 €	50.000 €									850.000 €
Lückenschluss Pöding, Sanierung Anlagen Pöding	1	170.000 €	130.000 €										300.000 €
Aufschließung IGZ	1	70.000 €											70.000 €
Hydrantensanierung und Tausch	1	8.000 €	5.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €					33.000 €
Quellsanierungen	2	150.000 €	150.000 €										300.000 €
Neubau Hochbehälter HS St. Ulrich	2			400.000 €	400.000 €								800.000 €
Transportleitung Neu Bereich Jakling BT 1	3							240.000 €	250.000 €	200.000 €	300.000 €		990.000 €
Transportleitung Neu Bereich Maria Rojach BT2	3									64.000 €	500.000 €	640.000 €	1.204.000 €
Austausch WVA Leitung St. Ulrich-Gemmersdorf-Palendorf	3				250.000 €	250.000 €							500.000 €
Sanierung Ortsnetz Eltweg	3						600.000 €	100.000 €	100.000 €		100.000 €		900.000 €
Sanierung Ortsnetz Gemmersdorf	3								300.000 €	300.000 €	100.000 €		700.000 €
Austausch WVA Leitung St. Ulrich - Jakling	3					500.000 €						300.000 €	800.000 €
Sanierung der Hauptquellleitung Schelbstatt Koralpe	3						400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €		2.000.000 €
Sanierung der Hauptquellleitung Maria Rojach	3							400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €		1.600.000 €
Sanierung div. Hochbehälter	3							200.000 €					200.000 €
SUMME der Neuen INVESTITIONEN		918.000 €	865.000 €	634.000 €	714.000 €	794.000 €	1.044.000 €	964.000 €	1.450.000 €	1.364.000 €	1.840.000 €	1.340.000 €	11.927.000 €
Einnahmen aus Gebührenhaushalt geschätzt (Wasserbaugebühr x Jahresverbrauch incl. Jahr. Sölgung 1%)		790.000 €	797.900 €	805.879 €	813.938 €	822.077 €	830.298 €	838.601 €	846.987 €	855.457 €	864.011 €	872.651 €	9.137.799 €
erforderliche Fremdmittel (Darlehen, Forderungen, etc.)		128.000 €	67.100 €	171.879 €	99.938 €	28.077 €	213.702 €	125.399 €	603.013 €	508.543 €	975.989 €	467.349 €	2.789.201 €
SUMME Finanzierung		918.000 €	865.000 €	634.000 €	714.000 €	794.000 €	1.044.000 €	964.000 €	1.450.000 €	1.364.000 €	1.840.000 €	1.340.000 €	11.927.000 €

Anlage (E)

GESCHÄFTSBERICHT 2024

über den

Betrieb der Abwasserbeseitigung

der

Stadtgemeinde St. Andrä



Inhaltsverzeichnis:

- 1) Finanzierung
- 2) Stand der Kanalisationsanlage
- 3) Aktueller Status und Tätigkeiten 2024
- 4) Geplante Tätigkeiten 2025
- 5) Ausblick und Zusammenfassung

1) Finanzierung:

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 wird, wie schon im Vorjahr, von der Finanzverwaltung erstellt und als Beilage im Rechnungsabschluss 2024 angefügt.

Die bestehenden Rücklagen sind für die bevorstehenden anstehende zukünftige Großprojekte zur Finanzierung der Kanalbauprojekte notwendig.

Aus den Rücklagen kann die Finanzierung der nächsten Bauprojekte Abwasser Projekte bewerkstelligt werden.

Aufgrund des fortschreitenden Alters der Abwasserbeseitigungsanlage ist in den nächsten Jahren mit einem sehr stark erhöhten Instandhaltungsaufwand zu rechnen.

2) Derzeitiger Stand der Kanalisationsanlage:

Die Stadtgemeinde St. Andrä verfügt derzeit über ein Kanalisationsnetz mit einer Länge von 168 km Haupt- und Hausanschlussleitungen, 52 km Hauptleitungen des RHV, 15 km Pumpdruckleitungen, 36 Pumpstationen, 2 biologische Kleinkläranlagen und 2.879 Kontrollschächten.

Es sind derzeit 8.709 Einwohner an die Kanalisationsanlage angeschlossen, dadurch ergibt sich ein Anschlussgrad der Gesamtbevölkerung der Stadtgemeinde St. Andrä von 89,28 %. 403 Einwohner (4,03%) verbringen die häuslichen Abwässer über die Landwirtschaft. 232 Einwohner (2,36%) verbringen die häuslichen Abwässer über eine Klär- und Sickeranlage. 323 Einwohner (3,28%) verbringen die häuslichen Abwässer über eine biologische Kleinkläranlage. 107 Einwohner (1,06%) leiten die häuslichen Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtwerke Wolfsberg ein. Die Anschlussgrade sind seit Jahren beinahe unverändert, was auf einen bereits sehr hohen Anschlussgrad schließen lässt.

3) Tätigkeiten 2024:

Die baulichen Anlagen der Gemeindekanalisation erstrecken sich über ein sehr großes Einzugsgebiet und werden von zwei Gemeindebediensteten im Bereich Abwasserentsorgung ständig gewartet und betrieben.

Folgende wesentliche Tätigkeiten wurden im Jahr 2024 ausgeführt:

- Hochdruckkanalreinigung und Entfernung von Ablagerungen im Rohrnetz im Gesamtausmaß von rd. 280 Leistungsstunden im gesamten Gemeindegebiet durch die Fa. Gojer.

- Abschluss der Phase 2 (Bereich St. Ulrich) BA102 und Phase 3 (Bereich Maria Rojach) BA103 eines flächendeckenden digitalen Leitungskatasters und Übernahme in das GIS der Gemeinde
- Beginn der Phase 4 BA104 mit den Gebieten Mühldorf, Mettersdorf, Messensach und Jakling

4) Geplante Tätigkeiten 2025-2027:

- Hochdruckkanalreinigungen und Entfernung von Ablagerungen im gesamten Gemeindegebiet.
- Weiterführung des flächendeckenden digitalen Leitungskatasters und Übernahme in das GIS Phase 5.
- Übernahme von weiteren Pumpstationen in die Überwachung der digitalen Fernwirkanlage.
- Sanierung von schadhaften Bereichen im bestehenden Kanalnetz in Abhängigkeit der Ergebnisse der TV Kamerabefahrung und Klassifizierung im Zuge der Erstellung der digitalen Leitungskatasters GIS.

5) Ausblick und Zusammenfassung:

Im Finanzplan ist eine jährliche Rücklagenbildung vorgesehen, um einen Liquiditätspolster für zukünftige Projekte zur Sanierung des Kanalnetzes aufzubauen. Diese Rücklagenbildung wird seit 2018 bereits durchgeführt.

Durch den erfolgten Beginn des Projektes des digitalen Leitungskatasters (GIS) im Jahr 2020 und der einhergehenden Kanalinspektion sowie vorgeschriebenen TV Kamera Inspektionen kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Alters der Kanalinfrastruktur sowie als Ergebnis aus diesen Inspektionen von einem stark erhöhten Sanierungs- und Reparaturaufwand ausgegangen werden muss.

Die Kanalgebühren sollen im Sinne der Wertanpassung im Schnitt alle 2 Jahre angepasst werden. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2023. Der Kanalzins 2024 beträgt €1,78.-/m2 verbauter Bruttogeschoßfläche.

Die Indexanpassung muss innerhalb der errechneten Bandbreite gemäß dem Kärntner Gemeindekalkulationsmodells des Landes Kärnten Abt.3 für die Kalkulation Kanal mit den spezifischen Parametern der Stadtgemeinde St. Andrä liegen.

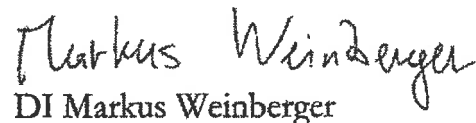
Das Kärntner Gebührenkalkulationsmodell für Kanal dient der Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich der Gemeindeabwassers Anlagen und wird auf Basis der Jahresrechnungen anhand der Gemeindehaushaltsträger automatisch jährlich durch die Abteilung 3 des Landes aktualisiert und als Datenträger eingespielt. Somit wird jährlich eine aktuelle Gebührenkalkulation erstellt.

Die Berechnung für das Jahr 2024 zeigt, dass die Indexanpassung unterhalb der errechneten Bandbreite gemäß dem Kärntner Gemeindegkalkulationsmodells des Landes Kärnten liegt. Eine schrittweise Angleichung an den errechneten Tarif des Modells soll durchgeführt werden.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern sind folgende Maßnahmen möglich:

- Regelmäßige Wertanpassung der laufenden Kanalgebühren in Abhängigkeit des Preissteigerungsindex und in Abstimmung mit dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodells und aufsichtsbehördlicher Genehmigung.

St. Andrä, am 26.08.2025


DI Markus Weinberger

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „Abfallbeseitigung“

Geschäftsbericht 2024



*Die Betriebsleiterin:
Binder Karin*

Finanzierung

Der detaillierte Rechnungsabschluss für den Betrieb „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2024 wurde von der Finanzverwaltung erstellt und ist im Rechnungsabschluss 2024 enthalten.

Guthaben Sparkonto per 31.12.2023	€ 51.229,07
Guthaben RA 2022 Finanzierungsrechnung	€ <u>64.096,25</u>
Guthaben Sparkonto per 01.01.2024 (rechnerisch)	€ 115.325,32
Abgang RA 2023 Finanzierungsrechnung	€ -26.618,05
Zinsen 2024 (Zuweisungen)	€ <u>426,89</u>
Guthaben Sparkonto per 31.12.2024 (rechnerisch)	€ 89.134,16

<u>RA 2024:</u>	Ergebnisrechnung	€ - 82.454,05
	Finanzierungsrechnung	€ - 104.798,53

Ergebnis 2024:

FR 2024	€ -104.798,53
abzüglich Sparkonto	€ + <u>89.134,16</u>
	€ - <u>15.664,37</u>

Kostengegenüberstellung 2023-2024

EINNAHMEN Finanzierungsrechnung

Konto	Bezeichnung	2023	2024
2/85200		€	€
810000	Leistungserlöse: Erlöse Umweltamt, Windeltonnen...	27.763,05	29.628,85
816000	Kostenersätze für sonstige Leistungen d. Gemeinde: Gutschriften der Branchenrecyclinggesellschaften	59.385,79	60.814,02
816001	Kostenersätze Bürgerkarte	205,53	935,54
823000	Zinsen	173,81	
829000	Sonst. Einnahmen	-125,98	
852000	Gebühren für die Benützung Gemeindeeinrichtungen		10.609,25
852100	Abfallgebühren – Benützungsgebühr	456.710,79	447.037,48
852200	Abfallgebühren – Bereitstellungsgebühr	339.464,62	325.138,83
860000	Lfd. Transferzahlungen – Gebührenbremse		64.315,00
871200	Bedarfszuweisungen (Re-Use-Projekt)		1.199,95
	Gesamt	883.577,61	939.678,92

Bei den Einnahmen kam es im Jahr 2024 zu Mehreinnahmen durch die einmalige Transferzahlung „Gebührenbremse“ in Höhe von € 64.315,--

AUSGABEN

Finanzierungsrechnung

Konto	Bezeichnung	2023	2024
1/85200		€	€
400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter d. Anlagevermögens	4.190,60	3.854,00
500-582	Personalkosten (Umwelt 100 %, Buchhaltung 10 %)	94.095,75	102.256,12
630000	Postdienste	4.054,39	3.593,10
631/710	Telekomm.dienste, öffentl. Abgaben: Kommunalsteuer	63,45	
720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof – Arbeiter	25.650,00	19.998,00
720209	Kostenbeiträge Wirtschaftshof – Maschinen	9.388,10	7.678,30
720309	Kostenbeiträge für Leistungen (Verwaltung)		71.567,76
720409	Kostenbeiträge für EDV	5.763,50	3.954,29
720509	Kostenbeiträge für Leistungen (Sitzungen)		1.698,35
720609	Kostenbeiträge für Pensionen	12.042,00	15.379,78
724000	Reisegebühren		4,00
728000	Entgelte für Leistungen an Gewerbetreibende: Hausmüllabfuhr, Entleerungskosten Bio und Papier, Entsorgungskosten u. Betriebskosten ASZ	297.892,37	360.334,83
754000	Laufende Transferzahlungen an den AWV Lavanttal (Haus- u. Sperrmüllentsorgung, Kompostierungsanlage)	378.371,60	453.878,12
764000	Entschädigungen	162,00	280,80
	Gesamtausgaben	816.519,46	1.044.477,45

Bei den Ausgaben kam es ab dem Jahr 2024 zu zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von ca. 72.000,-- (Konto 720309) und ca. € 1.700,-- (Konto 720509). Grundlage ist eine Pro-Kopf-Aufteilung des gesamten Gehaltes. Die Berechnung erfolgte durch das Personalamt seit 2024 in Abstimmung mit dem Land Kärnten.

Konto 720309 beinhaltet:

- Umbuchung Bauamt: € 20.853,28 (anteilige Kosten Bauamtsleiter, 1 x Sekretariat)

- Umbuchung Finanzabt.: € 46.985,35 (anteilige Kosten 2 x Buchhaltung, 1 x Abgabenamt, Finanzverwaltung, da 45 % aller Buchungen die Gebührenhaushalte betreffen)
- Umbuchung Zentralamt: € 3.729,13 (anteilige Kosten Lohnverrechnung, Amtsleitung)

Konto 720509 beinhaltet:

- Sitzungsgelder

Konto 500000-582000 Personal beinhaltet:

- 100 % Kosten Umweltamt (ca. € 90.000,--)
- 10 % Kosten 1 x Abgabenamt (ca. 12.000,--)

Die anteiligen Kosten Umweltamt für die Verwaltung (Jagd, Naturschutz, Landwirtschaft, TKE, Energie usw.) in Höhe von ca. € 36.000,-- (ca. 40 %) wurden bis dato nicht an den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ als Einnahme refundiert.

Anmerkung:

Auszug aus dem Bericht 2019 des Landesrechnungshofes aufgrund der Überprüfung des Betriebes „Abfallbeseitigung“ der Stadtgemeinde St. Andrä:

Der LRH kritisierte die Gemeinde hinsichtlich der Ermittlungsmethoden der Kostenbeiträge für das Zentralamt. Der LRH empfahl daher die im Gebührenhaushalt verrechneten Kostenbeiträge für Personal- und Sachausgaben des Zentralamtes genau und nachvollziehbar zu berechnen, wobei zur Vereinfachung Stundenaufzeichnungen für zwei oder drei repräsentative Monate als Basis für den Verrechnungsschlüssel herangezogen werden könnten.

Entwicklung Abfallgebühren:

Aufgrund der teilweise nicht nachvollziehbaren zusätzlichen Kosten im Verwaltungsbereich (Bauamt: Betrieb „Abfallbeseitigung“ war 2024 nicht in der Bauabteilung integriert) ergibt das Jahresergebnis 2024 ein Minus in Höhe von ca. € 16.000,--.

Für das Jahr 2025 ist laut VA trotz einer 15 %igen Gebührenerhöhung mit einem negativen Ergebnis von mind. € 75.000,-- zu rechnen.

Sollte es zu keinen Gutschriften im Verwaltungskosten- und Personalbereich im Zuge eines NVA für die Jahre 2024 und 2025 kommen, müssten die Abfallgebühren mit 01.01.2026 um mind. 15 % erhöht werden.

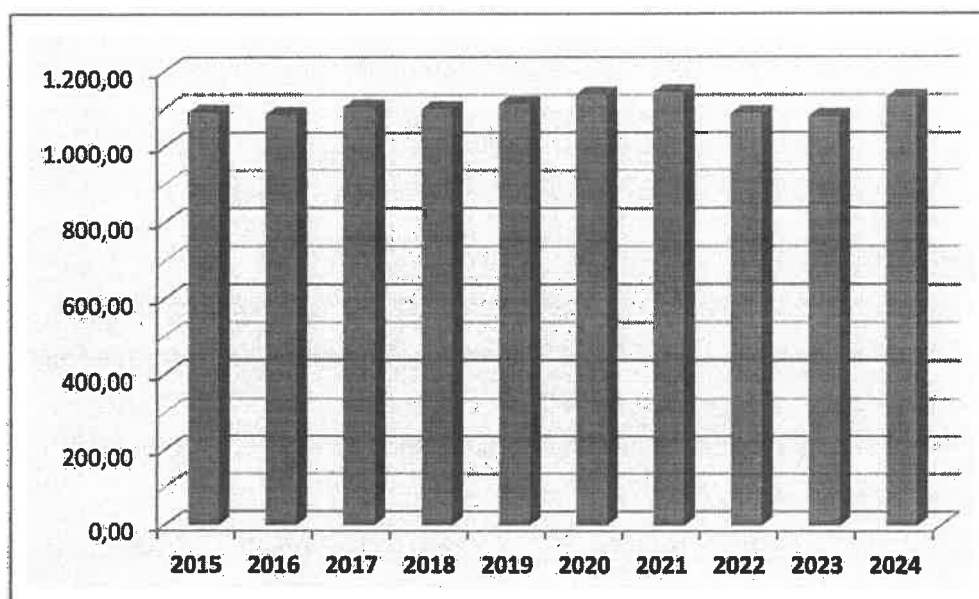
HAUS- UND SPERRMÜLL

a) Hausmüll

Im Jahr 2024 wurden 1.128,6 to Hausmüll (114,60 kg/EW*) gesammelt und der Verbrennung zugeführt. Im Vergleich zu 2023 erhöhte sich die Hausmüllmenge um 48,76 to (+ 4,52 %).

*Anmerkung: Einwohnerstand per 31.12.2024 – 9.848 EW

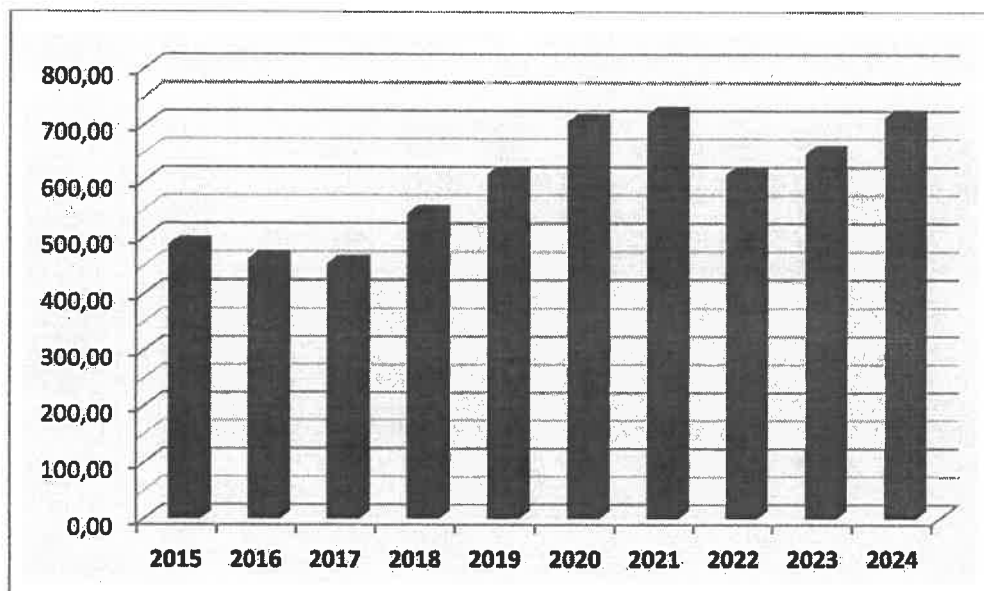
Jahr	Menge [to]	Änderung [to]	Änderung [%]	kg/Einwohner
2015	1.089,91			108,16
2016	1.083,99	- 5,92	- 0,54	107,49
2017	1.103,88	+19,89	+ 1,83	110,64
2018	1.099,66	- 4,22	- 0,38	110,63
2019	1.113,70	+14,04	+ 1,28	112,76
2020	1.137,62	+23,92	+ 2,15	115,18
2021	1.142,95	+ 5,33	+ 0,47	116,22
2022	1.087,10	- 55,85	- 4,89	110,36
2023	1.079,84	- 7,26	- 0,67	109,63
2024	1.128,60	+ 48,76	+ 4,52	114,60



b) Sperrmüll

Die gesammelte Sperrmüllmenge im Jahr 2024 betrug 713,97 to. Dies entspricht einer Zunahme der angelieferten Sperrmüllmenge von 64,04 to (+ 9,85 %) gegenüber 2023.

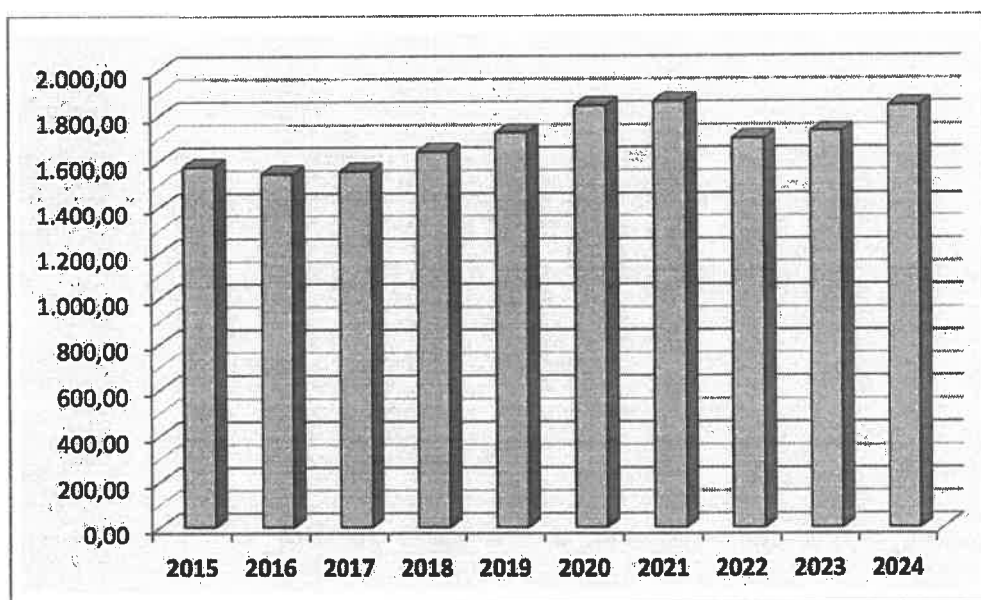
Jahr	Menge [to]	Änderung [to]	Änderung [%]	kg/Einwohner
2015	487,94			48,42
2016	463,02	- 24,92	- 5,11	45,91
2017	454,20	- 8,82	- 1,90	45,52
2018	543,54	+ 89,34	+ 19,67	54,68
2019	612,12	+ 68,58	+ 12,62	61,97
2020	706,18	+ 90,06	+ 14,71	71,50
2021	719,51	+ 13,33	+ 1,89	73,17
2022	612,37	- 107,14	- 14,89	62,17
2023	649,93	+ 37,56	+ 6,13	65,98
2024	713,97	+ 64,04	+ 9,85	72,50



c) Haus- und Sperrmüll gesamt

Der Preis für die Entsorgung einer Tonne Haus- und Sperrmüll (inkl. Transportkosten) betrug 2024 **€ 247,14** exkl. 10 % MWSt.

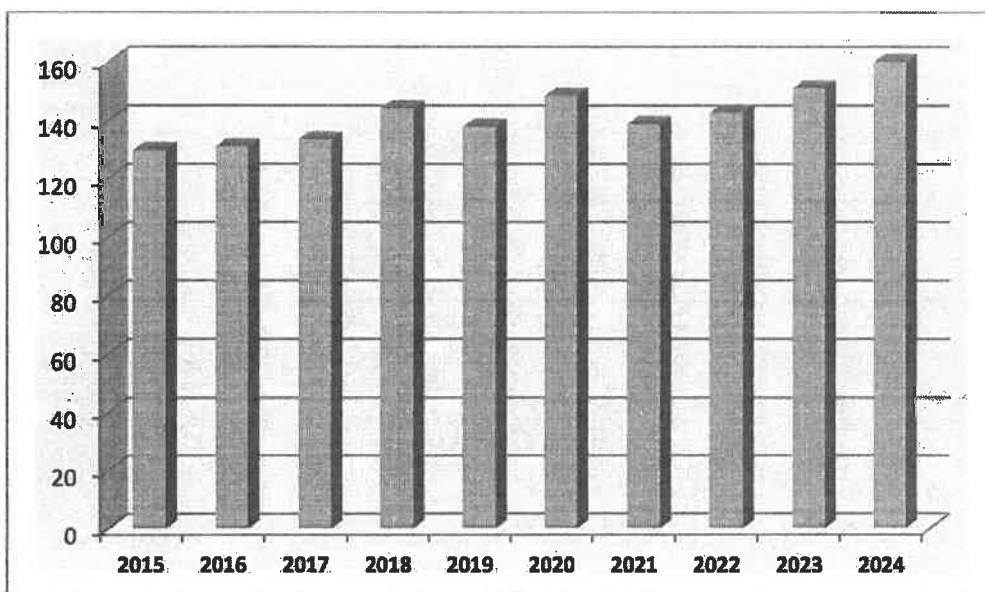
Jahr	Menge [to]	Änderung [to]	Änderung [%]	kg/Einwohner
2015	1.577,85			156,58
2016	1.547,01	- 30,84	- 1,95	153,40
2017	1.558,08	+ 11,07	+ 0,72	156,17
2018	1.643,20	+ 85,12	+ 5,46	165,31
2019	1.725,82	+82,62	+ 5,03	174,73
2020	1.843,80	+117,98	+ 6,84	186,68
2021	1.862,46	+ 18,66	+ 1,00	189,39
2022	1.699,47	- 162,99	- 8,75	172,54
2023	1.729,77	+ 30,30	+ 1,78	175,61
2024	1.842,57	+112,80	+ 6,52	187,10



BIOABFÄLLE

Im Jahr 2024 wurden 159,9 to (16,24 kg/EW) biogene Abfälle über die Biotonnen gesammelt und kompostiert. Im Vergleich zu 2023 erhöhte sich die Sammelmenge an biogenen Abfällen um 8,88 to (+ 5,88 %). Der Verarbeitungspreis pro Tonne biogener Abfall betrug 2023 € 95,00 exkl. 10 % MWSt.

Jahr	Menge [to]	Änderung [to]	Änderung [%]	kg/Einwohner
2015	129,81			12,88
2016	131,09	+ 1,28	+ 0,99	13,00
2017	133,46	+ 2,37	+ 1,81	13,38
2018	144,17	+ 10,71	+ 8,02	14,50
2019	137,92	- 6,25	- 4,34	13,96
2020	148,50	+10,58	+ 7,67	15,03
2021	138,84	- 9,66	- 6,51	14,12
2022	142,63	+ 3,79	+ 2,73	14,48
2023	151,02	+ 8,39	+ 5,88	15,33
2024	159,90	+ 8,88	+ 5,88	16,24

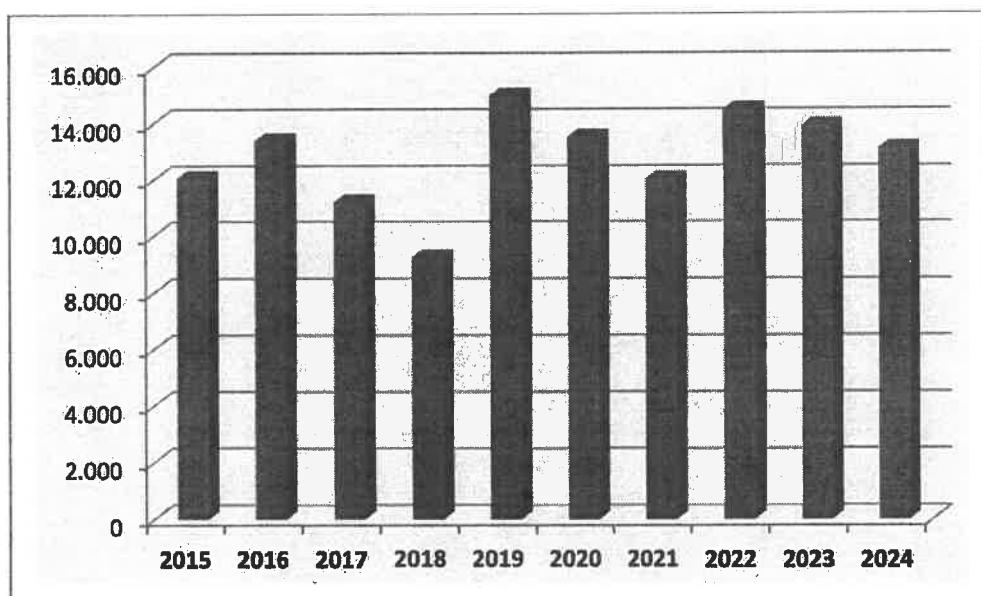


ALTSTOFFSAMMELZENTRUM

Die Müll-App der Stadtgemeinde St. Andrä verzeichnet per 31.12.2024 insgesamt **5.001 User** (Vergleich zu 2023 – 3.934 User).

Anzahl der Anlieferer:

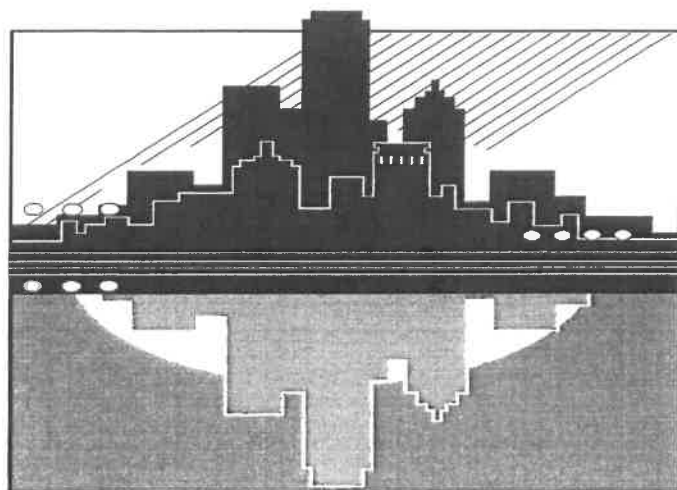
Jahr	Anlieferer	Änderung	Änderung [%]
2015	12.054		
2016	13.393	+ 1.339	+11,11
2017	11.193	- 2.200	- 16,43
2018	9.252	- 1.941	-17,34
2019	14.982	+ 5.730	+ 61,93
2020	13.524	- 1.458	- 9,73
2021	12.017	- 1.507	- 11,14
2022	14.477	+ 2.460	+ 20,47
2023	13.882	- 595	- 4,11
2024	13.101	- 781	- 5,63



ALTSTOFFBEHÄLTER

Die Metallbehälter wurden mit Dezember 2022 entfernt, da die Sammlung der Metallverpackungen ab 01.01.2023 über den gelben Sack (gelbe Tonne) erfolgt.

Standplatz	Glas		Papier		Leichtfraktion		Sack-	Altkleider
Umweltinseln	Weiß	Bunt	240 l	1.100 l	240 l	1.100 l	sammlung	
Burgstall-St. Andrä - Jesuitensiedlung	1	1						
Eitweg - Bushaltestelle	2	2						1
Fischering - Feuerwehr	1	1						
Framrach - Einfahrt Fa. Krall	1	1						
Gemmersdorf - altes Kühlhaus	1	1						1
Gemmersdorf - Wählamt	1	1						
Langeegg - Haltestelle Tabakfastl	1	1		1		1		1
Lindhof	1	1						1
Maria Rojach - Friedhofsparkplatz	2	2						
Messensach - alte Landesstr.	1	1						1
Pichling - Gasthaus Köglwirt	1	1						
St. Andrä - Friedhofsparkplatz	2	2						2
St. Andrä - hinter Gemeindeamt	1	1						
St. Andrä - Parkplatz Mutter und Kind	1	1						
St. Andrä - Wohnanlage Loretogarten	2	2						1
St. Jakob - Fa. ASTAM	1	1						
St. Ulrich - ehem.Kaufhaus Gaug	1	1						
Winkling-Nord - Bushaltestelle	1	1						
Wölzing-Fischering - ESG-Siedlung	1	1						1
Wölzing-St. Andrä - Gemeindewohnhäuser	1	1						1
Zellbach - Gasthaus Brenner	1	1						1
Schönweg - Gasthaus Köstenberger	1	1		1		2		
Pölling - Feuerwehr	1	1						1
Summe Behälter Umweltinseln	27	27	0	2	0	3		12
sonst. Standplätze (Sonderbereich)	2	3		16		11		
Hausabholung (inkl. Wohnanlagen)			2.764	99	34	85	2.742	
Summe Behälter + Sacksammlung LF	29	30	2.764	115	34	96	2.742	12



Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE

Geschäftsbericht 2024



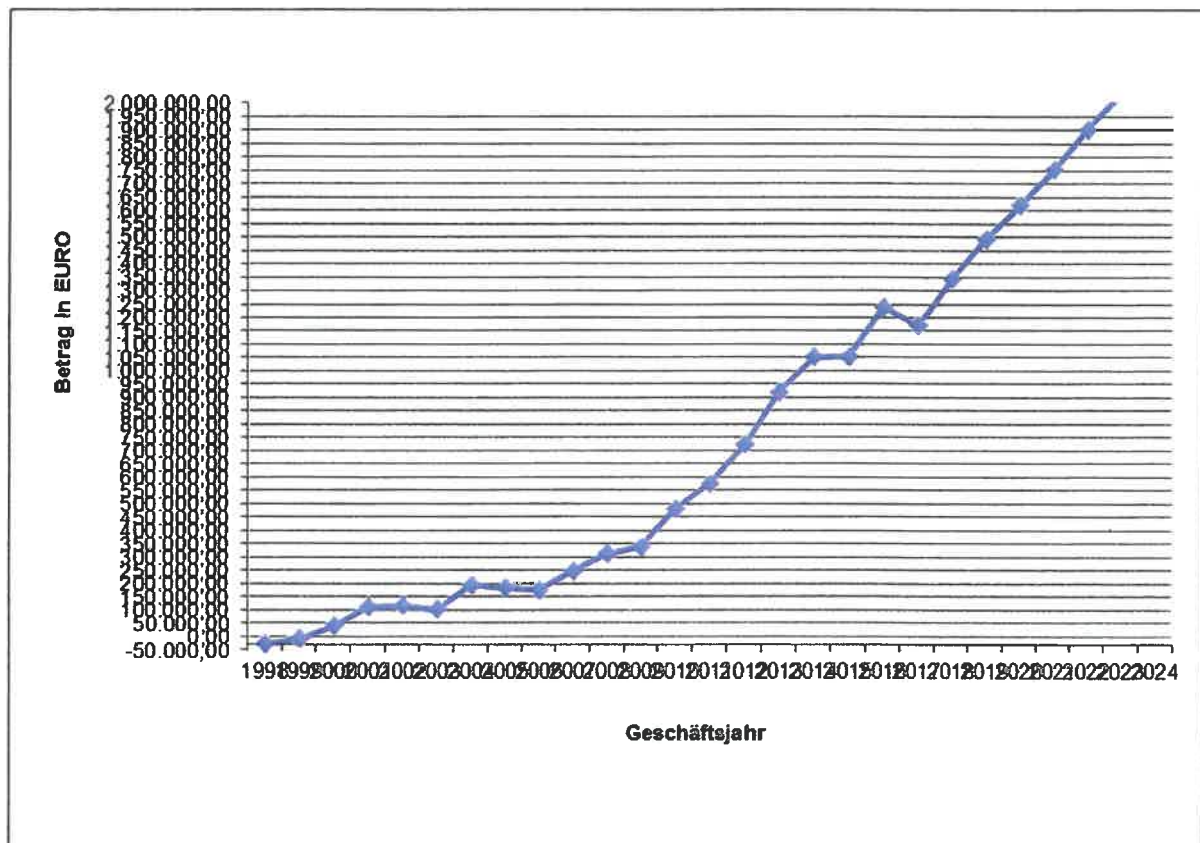
Einnahmen / Ausgaben

Für das Haushaltsjahr 2024 beträgt das Nettoergebnis € 67.719,33, das errechnete kumulierte Nettoergebnis € 2.101.897,41. Die Daten wurden von der Finanzabteilung (vorl. RA 2024) bereitgestellt bzw. wurden Auswertungen auf Basis dieser Daten errechnet

In der nachstehenden Übersicht der Jahresrechnungen wird bis zum Jahr 2019 das Ergebnis als Sollabgang bzw. Sollüberschuss dargestellt, ab dem Jahr 2020 als „Kumuliertes Nettoergebnis“.

Jahresrechnung
Sollabgang / Sollüberschuss
ab 2020: Kumuliertes Nettoergebnis

Jahr	EURO
1998	-26.137,15
1999	-7.082,30
2000	40.514,12
2001	111.275,56
2002	116.456,08
2003	101.880,39
2004	194.726,22
2005	183.083,61
2006	175.278,25
2007	247.970,16
2008	311.263,07
2009	337.672,66
2010	481.735,33
2011	577.064,59
2012	721.856,05
2013	919.295,58
2014	1.051.383,75
2015	1.054.575,91
2016	1.240.103,85
2017	1.169.396,00
2018	1.342.686,05
2019	1.491.716,49
2020	1.618.953,98
2021	1.751.269,98
2022	1.902.588,04
2023	2.034.178,08
2024	2.101.897,41



Die größte Position auf der Ausgabenseite ergeben Kreditzinsen und Tilgungen in Höhe von insgesamt € 389.324,46. An den Einnahmen haben die Mieterlöse in Höhe von € 617.728,76 den größten Anteil.

Der Großteil der Wohnungen hat die Ausstattungskategorie A.

Aktuell (ab 01.08.2023) beträgt der Mietzins € 2,96 exkl. MwSt. je m2.

Der Gesamtschuldenstand beträgt zum 31.12.2024 € 3.083.514,63, das sind € 271.352,98 (rd. 8 %) weniger als Ende 2023.

*Nachfolgend: Auszug aus dem Rechnungsabschlussentwurf
Übersicht Darlehen*

Rechnungsabschlusssentwurf 2024

Detailnachweis RA / 853 Betriebe für Errichtung u. Verw. von Wohn- u. Geschäftsgebäud. - Interne Vergütungen enthalten

Fonds	Konto	Bezeichnung	ERA 2024	EVA 2024	Differenz	FRA 2024	FVA 2024	Differenz
Fonds 853000		Betriebe für die Errichtung und Verwaltu						
Operative Gebarung								
853000	811000	Miet- und Pächterträge	622.033,78	555.500,00	66.533,78	617.728,76	555.500,00	62.228,76
853000	811100	Miet- und Pächtertrag BK	329.519,70	314.600,00	14.919,70	325.224,09	314.600,00	10.624,09
853000	811200	Miet- und Pächterträge HK	186.191,52	135.700,00	50.491,52	178.629,75	135.700,00	42.929,75
853000	811300	Miet- und Pächtertrag	0,00	6.900,00	-6.900,00	94,06	6.900,00	-6.805,94
2	2115/3115	Erträge / Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftl. Tätigkeit	1.137.745,00	1.012.700,00	125.045,00	1.121.676,66	1.012.700,00	108.976,66
853000	828000	Rückersätze von Ausgaben	0,00	600,00	-600,00	0,00	600,00	-600,00
853000	829000	Sonstige Einnahmen	0,00	21.700,00	-21.700,00	0,00	21.700,00	-21.700,00
853000	899900	Enth. aus Verr.rückl. zw. operativer Geb. und Inv.	175.533,81	0,00	175.533,81	0,00	0,00	0,00
2	2116/3116	Erträge / Einz. aus Veräußerung/GWG u. sonst. Erträge/Einz.	175.533,81	22.300,00	153.233,81	0,00	22.300,00	-22.300,00
1	211/311	Erträge / Einzahl. aus operativer Verwaltungstätigkeit	1.313.278,81	1.035.000,00	278.278,81	1.121.676,66	1.035.000,00	86.676,66
853000	861000	Transfers von Ländern, -fonds und -kammern	118.008,72	65.000,00	53.008,72	118.008,72	65.000,00	53.008,72
2	2121/3121	Transferertrag / -zahlungen von Trägern des öffentl. Rechts	118.008,72	65.000,00	53.008,72	118.008,72	65.000,00	53.008,72
853000	868000	Transfers von priv. Haushalten	1.808,17	3.900,00	-2.091,83	1.807,99	3.900,00	-2.092,01
2	2124/3124	Transferertrag / -zahlungen von Haush. & Org. o. Erwerbschar.	1.808,17	3.900,00	-2.091,83	1.807,99	3.900,00	-2.092,01
853000	813000	Erträge aus d. Aufl. v. Investitionszuschüssen	68.371,66	64.000,00	4.371,66	0,00	0,00	0,00
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	68.371,66	64.000,00	4.371,66	0,00	0,00	0,00
1	212/312	Erträge aus Transfers / Einzahlungen aus Transfers	188.188,55	132.900,00	55.288,55	119.816,71	68.900,00	50.916,71
853000	823000	Sonstige Zinserträge	170,68	0,00	170,68	170,68	0,00	170,68
2	2131/3131	Erträge aus Zinsen / Einzahlungen aus Zinserträgen	170,68	0,00	170,68	170,68	0,00	170,68
1	213/313	Finanzerträge / Einzahlungen aus Finanzerträgen	170,68	0,00	170,68	170,68	0,00	170,68
SU	21/31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung	1.501.636,04	1.167.900,00	333.736,04	1.241.664,05	1.103.900,00	137.764,05
853000	400000	Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	3.486,22	3.200,00	286,22	3.486,22	3.200,00	286,22
853000	451000	Brennstoffe	15.983,29	25.700,00	-9.716,71	15.983,29	25.700,00	-9.716,71
2	2221/3221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren / Auszahlungen	19.469,51	28.900,00	-9.430,49	19.469,51	28.900,00	-9.430,49

Rechnungsabschlussentwurf 2024

Detailnachweis RA / 853 Betriebe für Errichtung u. Verw. von Wohn- u. Geschäftsgebäud. - Interne Vergütungen enthalten

Fonds	Konto	Bezeichnung	ERA 2024	EVA 2024	Differenz	FRA 2024	FVA 2024	Differenz
853000	600100	Strom	14.480,91	14.000,00	480,91	14.494,23	14.000,00	494,23
853000	600300	Fernwärme	176.311,26	242.300,00	-65.988,74	167.328,30	242.300,00	-74.971,70
853000	631000	Telekommunikationsdienste	466,45	500,00	-33,55	499,69	500,00	-0,31
853000	670000	Versicherungen	37.047,78	32.500,00	4.547,78	37.047,78	32.500,00	4.547,78
2	2222/3222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand / Auszahlungen	228.306,40	289.300,00	-60.993,60	219.370,00	289.300,00	-69.930,00
853000	700001	Leerstandsmieten inkl. BK	0,00	20.200,00	-20.200,00	0,00	20.200,00	-20.200,00
2	2223/3223	Leasing- und Mietaufwand / Ausz. für Leasing- u. Mietaufwand	0,00	20.200,00	-20.200,00	0,00	20.200,00	-20.200,00
853000	610000	Instandhaltung von Grund und Boden	2.180,00	1.700,00	480,00	2.180,00	1.700,00	480,00
853000	614000	* Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	80.880,34	400.000,00	-319.119,66	76.500,82	400.000,00	-323.499,18
853000	618000	Instandhaltung von son. Anlagen	0,00	10.800,00	-10.800,00	180,31	10.800,00	-10.619,69
2	2224/3224	Instandhaltung / Auszahlungen für Instandhaltung	83.060,34	412.500,00	-329.439,66	78.861,13	412.500,00	-333.638,87
853000	690000	Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)	0,00	5.100,00	-5.100,00	0,00	0,00	0,00
853000	710000	Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	0,00	200,00	-200,00	26.252,03	200,00	26.052,03
853000	710010	Öffentliche Abgaben / Verwaltungskosten	83.084,63	72.000,00	11.084,63	83.084,63	72.000,00	11.084,63
853000	711000	Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	0,00	0,00	130.570,74	0,00	130.570,74
853000	711010	Gebühren f.d.Benützung gem. FAG - Wasser	23.500,54	36.000,00	-12.499,46	799,92	36.000,00	-35.200,08
853000	711020	Gebühren f. d.Benützung gem. FAG - Kanal	50.571,76	54.000,00	-3.428,24	0,00	54.000,00	-54.000,00
853000	711030	Gebühren f. d. Benützung gem. FAG - Abfall	57.298,36	67.200,00	-9.901,64	0,00	67.200,00	-67.200,00
853000	711040	Gebühren f. d. Benützung gem. FAG - Grundsteuer	26.252,03	33.000,00	-6.747,97	0,00	33.000,00	-33.000,00
853000	720109	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	38.295,00	46.400,00	-8.105,00	38.295,00	46.400,00	-8.105,00
853000	720209	Kostenbeiträge Wirtschaftshof Maschinen	7.231,40	8.500,00	-1.268,60	7.231,40	8.500,00	-1.268,60
853000	720509	Kostenbeiträge für Leistungen	2.264,46	0,00	2.264,46	2.264,46	0,00	2.264,46
853000	728000	Entgelte für sonstige Leistungen	21.230,53	13.800,00	7.430,53	18.364,61	13.800,00	4.564,61
853000	728010	Entgelt für sonstige Leistungen	0,00	2.400,00	-2.400,00	0,00	2.400,00	-2.400,00
853000	799900	Zuw. an Verr.rücklagen zw. operativer Geb. u. Inv.	175.533,81	0,00	175.533,81	0,00	0,00	0,00
2	2225/3225	Sonstiger Sachaufwand / Sonstige Auszahl. aus Sachaufwand	485.282,52	338.600,00	146.682,52	306.862,79	333.500,00	-26.637,21
853000	680300	Planm. Afa Gebäude/Bauten	313.073,62	319.100,00	-6.026,38	0,00	0,00	0,00

Rechnungsabschlussentwurf 2024

Detailnachweis RA / 853 Betriebe für Errichtung u.Verw. von Wohn- u.Geschäftsgebäud. - interne Vergütungen enthalten

Fonds	Konto	Bezeichnung	ERA 2024	EVA 2024	Differenz	FRA 2024	FVA 2024	Differenz
2	2226/3226	Nicht finanz.wirks. Sachaufw. / Ausz. Inanspruchn.Haftungen	313.073,62	319.100,00	-6.026,38	0,00	0,00	0,00
1	222/322	Sachaufwand / Auszahlungen aus Sachaufwand	1.129.172,39	1.408.600,00	-279.427,61	624.563,43	1.084.400,00	-459.836,57
853000	778000	Kapitaltransfers an priv. Haushalte	1.544,45	15.000,00	-13.455,55	0,00	0,00	0,00
2	2234/3234	Transferaufwand / -zahlungen an Haush. & Org.o.Erwerbschar.	1.544,45	15.000,00	-13.455,55	0,00	0,00	0,00
1	223/323	Transferaufwand / Auszahlungen aus Transfers	1.544,45	15.000,00	-13.455,55	0,00	0,00	0,00
853000	650000	Zinsen für Finanzschulden in Euro	0,14	100,00	-99,86	29,98	100,00	-70,02
853000	650100	Zinsen für Finanzschulden in Euro	6.748,24	8.200,00	-1.451,76	6.748,24	8.200,00	-1.451,76
853000	650700	Zinsen für Finanzschulden in Euro	111.193,26	114.800,00	-3.606,74	111.193,26	114.800,00	-3.606,74
2	2241/3241	Aufwendungen / Auszahlungen für Zinsen	117.941,64	123.100,00	-5.158,36	117.971,48	123.100,00	-5.128,52
853000	659000	Geldverkehrs- und Bankspesen	0,00	1.900,00	-1.900,00	0,00	1.900,00	-1.900,00
2	2244/3244	Sonstiger Finanzaufwand / Sonstige Ausz. aus Finanzaufwand.	0,00	1.900,00	-1.900,00	0,00	1.900,00	-1.900,00
1	224/324	Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand	117.941,64	125.000,00	-7.058,36	117.971,48	125.000,00	-7.028,52
SU	22/32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	1.248.658,48	1.548.600,00	-299.941,52	742.534,91	1.209.400,00	-466.865,09
SA	SA0/SA1	SA (0) Nettoerg. (21-22) / SA (1) Geldfluss op. Geb. (31-32)	252.979,56	-380.700,00	633.679,56	499.129,14	-105.500,00	604.629,14
853000	894000	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	1.717.021,43	0,00	1.717.021,43			
2	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.717.021,43	0,00	1.717.021,43			
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.717.021,43	0,00	1.717.021,43			
853000	794000	Zuweisungen an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	5.464,38	0,00	5.464,38			
2	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	5.464,38	0,00	5.464,38			
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	5.464,38	0,00	5.464,38			
SA	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	1.711.557,05	0,00	1.711.557,05			
SA	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0-SA01)	1.984.536,61	-380.700,00	2.345.236,61			
Investive Gebarung								
853000	288000	Sonstige Forderungen				17.021,43	0,00	17.021,43
2	3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts				17.021,43	0,00	17.021,43
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen				17.021,43	0,00	17.021,43

Rechnungsabschlussentwurf 2024

Detailnachweis RA / 853 Betriebe für Errichtung u. Verw. von Wohn- u. Geschäftsgebäud. - interne Vergütungen enthalten

Fonds	Konto	Bezeichnung	ERA 2024	EVA 2024	Differenz	FRA 2024	FVA 2024	Differenz
SU 33		Summe Einzahlungen investive Gebarung				17.021,43	0,00	17.021,43
853000	061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten				175.533,81	0,00	175.533,81
2 3413		Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten				175.533,81	0,00	175.533,81
1 341		Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit				175.533,81	0,00	175.533,81
853000	778000	Kapitaltransfers an priv. Haushalte				1.544,45	15.000,00	-13.455,55
2 3434		Kapitaltransferzahl. an Haush. und Org. o. Erwerbscharakter				1.544,45	15.000,00	-13.455,55
1 343		Auszahlungen aus Kapitaltransfers				1.544,45	15.000,00	-13.455,55
SU 34		Summe Auszahlungen investive Gebarung				177.078,26	15.000,00	162.078,26
SA SA2		Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)				-160.056,83	-15.000,00	-145.056,83
SA SA3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)				339.072,31	-120.500,00	459.572,31
Finanzierungstätigkeit								
SU 35		Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit				0,00	0,00	0,00
853000	340000	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bun				993,54	1.000,00	-6,46
853000	341000	Investitionsdarlehen von Ländern, -fonds u -kammer				141.405,26	142.800,00	-1.394,74
2 3611		Ausz. aus empf. Darl. von öffentl. Körpersch. u. Rechtssträg.				142.398,80	143.800,00	-1.401,20
853000	346100	Investitionsdarlehen von Finanz.unt.				128.954,18	127.800,00	1.154,18
2 3614		Auszahlungen aus Finanzschulden				128.954,18	127.800,00	1.154,18
1 361		Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden				271.352,98	271.600,00	-247,02
SU 36		Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit				271.352,98	271.600,00	-247,02
SA SA4		Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)				-271.352,98	-271.600,00	247,02
SA SA5		Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)				67.719,33	-392.100,00	459.819,33

Rechnungsabschlussentwurf 2024

Detailnachweis RA / 853 Betriebe für Errichtung u. Verw. von Wohn- u. Geschäftsgebäud. - interne Vergütungen enthalten

Fonds	Konto	Bezeichnung	ERA 2024	EVA 2024	Differenz	FRA 2024	FVA 2024	Differenz
UA 853		Betriebe für Errichtung u. Verw. von Wohn- u. Geschäftsgebäud.						
UA 853	SA0/SA1	SA (0) Nettoerg. (21-22) / SA (1) Geldfluss op. Geb. (31-32)	252.979,56	-380.700,00	633.679,56	499.129,14	-105.500,00	604.629,14
UA 853	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	1.964.536,61	-380.700,00	2.345.236,61			
UA 853	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)				-160.056,83	-15.000,00	-145.056,83
UA 853	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)				339.072,31	-120.500,00	459.572,31
UA 853	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)				-271.352,98	-271.600,00	247,02
UA 853	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)				67.719,33	-392.100,00	459.819,33
A 85		Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit						
A 85	SA0/SA1	SA (0) Nettoerg. (21-22) / SA (1) Geldfluss op. Geb. (31-32)	510.314,37	-802.600,00	1.312.914,37	395.860,31	71.900,00	323.960,31
A 85	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	2.194.245,00	-802.600,00	2.996.845,00			
A 85	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)				-486.904,08	-860.900,00	373.995,92
A 85	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)				-91.043,77	-789.000,00	697.956,23
A 85	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)				-873.634,35	-858.500,00	-15.134,35
A 85	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)				-964.678,12	-1.647.500,00	682.821,88

WGG 8530 - Darlehen 2024 (Daten von Abt. II, Stand 25.08.2025)

BA	Belegart	Belegtext	urspr. Höhe	Laufzeit von	Laufzeit bis	Jahr	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Zinsen	Erstattung	Endstand
AD	Aufgenommene Darlehen D 105 - Flachdach St. Andrä 280-285		65.000,00	01.01.2011	31.12.2030	2024	24.338,41	0,00	3.019,16	1.086,43	0,00	21.319,25
AD	Aufgenommene Darlehen D 106 - Sanierung St. Andrä 150/1501		400.000,00	01.01.2011	31.12.2030	2024	149.775,04	0,00	18.579,48	6.685,70	0,00	131.195,56
AD	Aufgenommene Darlehen D 112 - Sanierung St. Andrä 280-285		1.900.000,00	01.01.2015	31.12.2034	2024	906.475,65	0,00	65.114,67	40.449,65	65.271,76	841.360,98
AD	Aufgenommene Darlehen D 116 - Fernwärmeanschluss St. Andrä 3		330.000,00	01.01.2016	31.12.2041	2024	238.094,81	0,00	8.878,83	11.429,25	7.478,54	229.215,98
AD	Aufgenommene Darlehen D 127 - Sanierung Wölzing 25/30/39/40		1.400.000,00	01.01.2015	31.12.2042	2024	1.099.915,85	0,00	36.381,20	52.628,66	23.316,08	1.063.534,65
AD	Aufgenommene Darlehen D 15 - St. Andrä 209		49.054,16	01.01.1967	31.12.2036	2024	11.243,44	0,00	875,21	105,87	0,00	10.368,23
AD	Aufgenommene Darlehen D 16 - Wölzing 25		65.405,55	01.01.1967	31.12.2036	2024	14.990,94	0,00	1.166,96	141,16	0,00	13.823,98
AD	Aufgenommene Darlehen D 17 - Wölzing 30		109.009,25	01.01.1967	31.12.2038	2024	28.817,16	0,00	1.906,30	273,88	0,00	26.910,86
AD	Aufgenommene Darlehen D 18 - Jakling 131-132		73.581,24	01.01.1967	31.12.2036	2024	16.865,19	0,00	1.312,81	158,81	0,00	15.552,38
AD	Aufgenommene Darlehen D 19 - St. Andrä 210		87.207,40	01.01.1966	31.12.2035	2024	18.432,44	0,00	1.571,60	172,54	0,00	16.860,84
AD	Aufgenommene Darlehen D 20 - Wölzing 25		9.345,73	01.01.1968	31.12.2037	2024	2.388,94	0,00	164,26	22,66	0,00	2.224,68
AD	Aufgenommene Darlehen D 21 - Jakling 131-132 - 2		74.486,66	01.01.1968	31.12.2037	2024	19.375,58	0,00	1.386,37	183,37	0,00	17.989,21
AD	Aufgenommene Darlehen D 22 - Wölzing 10/101		87.207,40	01.01.1968	31.12.2037	2024	21.528,76	0,00	1.540,40	203,74	0,00	19.988,36
AD	Aufgenommene Darlehen D 23 - Gemmersdorf 95		54.504,63	01.01.1971	31.12.2041	2024	17.211,15	0,00	924,92	165,18	0,00	16.286,23
AD	Aufgenommene Darlehen D 25 - Wölzing 10/11 - 2		27.979,04	01.01.1970	31.12.2039	2024	7.880,80	0,00	484,40	75,18	0,00	7.396,40
AD	Aufgenommene Darlehen D 26 - VS Pölling		17.150,79	01.01.1966	31.12.2035	2024	3.778,30	0,00	307,55	35,47	0,00	3.470,75
AD	Aufgenommene Darlehen D 27 - Maria Rojach 42		43.603,70	01.01.1964	31.12.2033	2024	7.636,45	0,00	801,73	70,35	0,00	6.834,72
AD	Aufgenommene Darlehen D 28 - Wölzing 39/40		507.256,38	01.01.1977	31.12.2024	2024	14.476,92	0,00	14.476,92	14,03	21.566,64	0,00
AD	Aufgenommene Darlehen D 30 - St. Andrä 280/285		1.759.532,86	01.01.1985	01.04.2032	2024	490.931,03	0,00	57.900,26	2.237,62	0,00	433.030,77
AD	Aufgenommene Darlehen D 31 - St. Andrä 3		1.446.189,40	01.01.1980	31.12.2027	2024	191.563,21	0,00	49.845,65	770,97	0,00	141.717,56
AD	Aufgenommene Darlehen D 32 - St. Andrä 150 - Bundeswohnbau fond		30.304,57	01.01.1956	31.12.2024	2024	1.492,24	0,00	993,54	29,98	0,00	498,70
AD	Aufgenommene Darlehen D 33 - St. Andrä 150 - 2		12.572,40	01.01.1956	31.12.2056	2024	4.142,95	0,00	125,72	102,79	0,00	4.017,23
AD	Aufgenommene Darlehen D 34 - Wölzing 25 - 2		32.702,78	01.01.1967	31.12.2036	2024	7.495,47	0,00	583,48	70,58	0,00	6.911,99
AD	Aufgenommene Darlehen D 35 - St. Andrä 1501		10.174,20	01.01.1959	31.12.2059	2024	3.662,75	0,00	101,74	90,93	0,00	3.561,01
AD	Aufgenommene Darlehen D 36 - St. Andrä 210 - 2		60.013,23	01.01.1966	31.12.2033	2024	12.684,60	0,00	1.081,51	118,75	0,00	11.603,09
AD	Aufgenommene Darlehen D 37 - Wölzing 10/11 - 3		43.603,70	01.01.1968	31.12.2037	2024	11.146,31	0,00	766,36	105,72	0,00	10.379,95
AD	Aufgenommene Darlehen D 38 - St. Andrä 210 - 3		16.675,98	01.01.2017	31.12.2035	2024	10.871,88	0,00	926,99	101,77	0,00	9.944,89
AD	Aufgenommene Darlehen D 95 - Maria Rojach 42 - Einbau Wohnung		19.180,00	01.01.2004	31.12.2038	2024	17.551,34	0,00	134,96	440,44	0,00	17.516,38
AD			8.731.741,05				3.354.867,61	0,00	271.352,98	117.971,48	117.633,02	3.083.514,63

Grundstücke / Objekte

Der Betrieb verfügt über 16 bebaute Grundstücke und 24 Gebäude mit insgesamt 248 Wohnungen bzw. Geschäftsräumlichkeiten. Die Gesamtnutzfläche beträgt rd. 18.000 m². Weiters werden noch 84 Garagen vermietet.

Das Anlagevermögen wurde um die jährliche Abschreibung in Höhe von € 313.073,62 bereinigt, der derzeitige Buchwert liegt bei € 3.457.934,78.

Instandhaltung

Insgesamt wurden für die Instandhaltung der Wohnungen und Gebäude rd. € 100.000,00 exkl. MwSt. ausgegeben.

Ausgaben 8530 für Instandhaltung, Sanierung etc., nur oH, exkl.

	Summe Jahr	Konto			
		400000	614000	618000	728000
2024	98.531,96	3.486,22	76.500,82	180,31	18.364,61
2023	170.432,40	120,77	155.874,99	3.979,67	10.456,97
2022	100.025,43	1.750,00	85.361,07	2.425,52	10.488,84
2021	86.077,31	115,02	72.233,88	5.695,96	8.032,45
2020	121.332,72	2.559,24	105.724,38	6.175,75	6.873,35
2019	200.398,31	481,83	188.206,24	4.069,04	7.641,20
2018	190.072,93	398,77	174.978,73	4.028,01	10.667,42

St. Andrä, am 02.09.2025

Nachfolgend: *Anlagenspiegel*
Übersicht Wohnungssanierungen
Übersicht Bewohner je Wohnhaus

WGG 8530 - Anlagenspiegel 2024 (Daten von Abt. II, Stand 25.08.2025)

Anlagen- klasse	Anlage	Anlagenbezeichnung	Aktivierung am	AHK GJ-Beg	Zugang	AfA des Jahres	kumulierte AfA	lfd Buchwert
V000	100336	Grundstück St.Andrä 280-285	01.01.2020	339.201,40	0,00	0,00	0,00	339.201,40
V000	100344	Grundstück St.Andrä 40	01.01.2020	21.270,50	0,00	0,00	0,00	21.270,50
V000	100345	Grundstück St.Andrä 82	01.01.2020	17.130,80	0,00	0,00	0,00	17.130,80
V000	100346	Grundstück St.Ulrich 15	01.01.2020	9.443,00	0,00	0,00	0,00	9.443,00
V000	100347	Grundstück St.Andrä 150	01.01.2020	15.032,40	0,00	0,00	0,00	15.032,40
V000	100348	Grundstück St.Andrä 151	01.01.2020	14.803,50	0,00	0,00	0,00	14.803,50
V000	100349	Grundstück St.Ulrich 16	01.01.2020	22.592,20	0,00	0,00	0,00	22.592,20
V000	100350	Grundstück Maria Rojach 42	01.01.2020	19.589,00	0,00	0,00	0,00	19.589,00
V000	100351	Grundstück St.Andrä 210	01.01.2020	33.212,40	0,00	0,00	0,00	33.212,40
V000	100352	Grundstückteile St.Andrä 209	01.01.2020	15.261,30	0,00	0,00	0,00	15.261,30
V000	100353	Grundstück Jakling 131/132	01.01.2020	72.665,60	0,00	0,00	0,00	72.665,60
V000	100354	Grundstück Wölzing/Fisch. 10/11	01.01.2020	37.117,70	0,00	0,00	0,00	37.117,70
V000	100355	Grundstück Wölzing 25,30,39,40	01.01.2020	92.238,20	0,00	0,00	0,00	92.238,20
V000	100356	Grundstück Eitweg 95	01.01.2020	9.184,00	0,00	0,00	0,00	9.184,00
V000	100357	Grundstück Gemmersdorf 95	01.01.2020	27.647,50	0,00	0,00	0,00	27.647,50
V000	100358	Grundstück St. Andrä 3	01.01.2020	104.063,00	0,00	0,00	0,00	104.063,00
V000				850.452,50	0,00	0,00	0,00	850.452,50
V010	100202	Therm.Sanierung St. Andrä 280-285	01.01.2020	975.110,60	0,00	-65.007,37	-325.036,86	650.073,74
V010	100203	Zentralheizung & FW St. Andrä 3	01.01.2020	50.918,00	0,00	-3.182,38	-15.911,88	35.006,12
V010	100204	Therm.Sanierung St. Andrä 280-285	01.01.2020	224.515,70	0,00	-14.032,23	-70.161,15	154.354,55
V010	100205	Zentralheizung & FW St. Andrä 3	01.01.2020	114.127,60	0,00	-6.713,39	-33.566,94	80.560,66
V010	100206	Therm.Sanierung St. Andrä 280-285	01.01.2020	5.105,80	0,00	-300,34	-1.501,70	3.604,10
V010	100207	Therm.Sanierung Wölz-St.Andrä 25-40	01.01.2020	373.594,40	0,00	-21.976,14	-109.880,70	263.713,70
V010	100208	Zentralheizung & FW St. Andrä 3	01.01.2020	2.598,50	0,00	-144,36	-721,80	1.876,70
V010	100209	Therm.Sanierung Wölz-St.Andrä 25-40	01.01.2020	511.143,40	0,00	-28.396,86	-141.984,29	369.159,11
V010	100210	Zentralheizung & FW St. Andrä 3	01.01.2020	6.022,19	0,00	-316,96	-1.584,79	4.437,40
V010	100211	Therm.Sanierung Wölz-St.Andrä 25-40	01.01.2020	1.222,90	0,00	-64,36	-321,81	901,09
V010	100314	Wohnhaus Wölzing-St. Andrä 39	01.01.2020	45.813,00	0,00	-9.162,60	-45.813,00	0,00
V010	100315	Wohnhaus Wölzing-St. Andrä 40	01.01.2020	45.813,00	0,00	-9.162,60	-45.813,00	0,00
V010	100316	Wohnhausanlage St. Andrä 3	01.01.2020	627.565,50	0,00	-69.729,50	-348.647,50	278.918,00
V010	100317	Garage St. Andrä 3	01.01.2020	19.620,20	0,00	-2.180,02	-10.900,11	8.720,09
V010	100318	Wohnhausanlage Loretogarten	01.01.2020	693.930,10	0,00	-53.379,24	-266.896,20	427.033,90
V010	100319	Fenstersanierung Wölzing-St.Andrä 39	01.01.2020	4.986,90	0,00	-997,38	-4.986,90	0,00
V010	100320	Fenstersanierung Wölzing-St.Andrä 40	01.01.2020	4.986,90	0,00	-997,38	-4.986,90	0,00

WGG 8530 - Anlagenspiegel 2024 (Daten von Abt. II, Stand 25.08.2025)

Anlagen-klasse	Anlage	Anlagenbezeichnung	Aktivierung am	AHK GJ-Beg	Zugang	AfA des Jahres	kumulierte AfA	lfd Buchwert
V010	100321	Fenstersanierung Jakling 131	01.01.2020	3.853,40	0,00	-770,68	-3.853,40	0,00
V010	100322	Fenstersanierung Jakling 132	01.01.2020	3.853,40	0,00	-770,68	-3.853,40	0,00
V010	100323	Einbau Wohnung Maria Rojach 42	01.01.2020	8.617,20	0,00	0,00	-8.617,20	0,00
V010	100324	Umbau 1.OG Büro St. Andrä 210	01.01.2020	4.736,40	0,00	0,00	-4.736,40	0,00
V010	100325	Fenstersanierung St. Andrä 280-285	01.01.2020	8.701,60	0,00	0,00	-8.701,60	0,00
V010	100326	Fenstersanierung Eitweg 95	01.01.2020	2.170,70	0,00	0,00	-2.170,70	0,00
V010	100327	Therm.Sanierung St. Andrä 150/151	01.01.2020	146.342,10	0,00	-14.634,21	-73.171,05	73.171,05
V010	100328	Garagensanierung Loretogarten 10-11	01.01.2020	33.901,60	0,00	-3.081,96	-15.409,81	18.491,79
V010	100329	Therm.Sanierung St. Andrä 150/151	01.01.2020	21.767,50	0,00	-1.978,86	-9.894,31	11.873,19
V010	100330	Therm.Sanierung St. Andrä 150/151	01.01.2020	3.565,30	0,00	-297,11	-1.485,55	2.079,75
V010	100331	Therm.Sanierung St. Andrä 150/151	01.01.2020	7.614,30	0,00	-585,71	-2.928,58	4.685,72
V010	100332	Therm.Sanierung Wölzing-Fisch. 10/11	01.01.2020	46.980,00	0,00	-3.613,85	-18.069,24	28.910,76
V010	100333	Therm.Sanierung St. Andrä 150/151	01.01.2020	4.727,20	0,00	-337,66	-1.688,29	3.038,91
V010	100334	Therm.Sanierung Wölzing-Fisch. 10/11	01.01.2020	256,10	0,00	-18,29	-91,46	164,64
V010	100335	Therm.Sanierung St. Andrä 280-285	01.01.2020	17.381,00	0,00	-1.241,50	-6.207,50	11.173,50
V010				4.021.542,49	0,00	-313.073,62	-1.589.594,02	2.431.948,47
V061	300002	Dachsanierung St. Andrä 210	31.12.2023	2.502,89	173.030,92	0,00	0,00	175.533,81
V061				2.502,89	173.030,92	0,00	0,00	175.533,81
				4.874.497,88	173.030,92	-313.073,62	-1.589.594,02	3.457.934,78

Wohnungssanierungen 2024

Wohnung	Anz.	m ²	Leistung 1		Leistung 2		Leistung 3		Leistung 4		Leistung 5		Leistung 6		Gesamtsumme Netto
			Elektro	netto	Maler	netto	Bodenleger	netto	Installateur	netto	Fenster - Türen	netto	Sonstige	netto	
St. Andrä 3c/34	1												Mat. Obi	€ 506,20	€ 506,20
St. Andrä 151/2	1												Mat. Obi	€ 140,90	€ 140,90
St. Andrä 150/2	1		Liebhart	€ 1.594,19					Sagorz	€ 398,61					€ 1.992,80
Wölzing-St. Andrä 39/1	1						Anton Meyer	€ 2.001,00							€ 2.001,00
St. Ulrich 16/4	1		Liebhart	€ 1.534,91											€ 1.534,91
St. Andrä 210/1	1		Liebhart	€ 1.207,91	Podgornik	€ 2.292,72	Anton Meyer	€ 2.987,67							€ 6.488,30
St. Andrä 281/38	1				SMS	€ 508,00									€ 508,00
St. Andrä 282/29	1								Sagorz	€ 782,23					€ 782,23
Wölzing-St. Andrä 39/11	1						Anton Meyer	€ 1.095,80							€ 1.095,80
Wölzing-St. Andrä 39/2	1						Anton Meyer	€ 2.770,67							€ 2.770,67
Wölzing-St. Andrä 39/4	1								Sagorz	€ 782,23					€ 782,23
Wölzing-St. Andrä 40/20	1												Div. Mat. Obi	€ 759,24	€ 759,24
St. Andrä 210/4 und 6	1												Stratznig Bau	€ 2.129,60	€ 2.129,60
Wölzing-St. Andrä 39/5	1						Anton Meyer	€ 2.942,50							€ 2.942,50
St. Andrä 3b/18	1										Creativ	€ 2.317,68			€ 2.317,68
St. Andrä 3b/27	1										Creativ	€ 4.444,95			€ 4.444,95
St. Andrä 3c/31	1										Creativ	€ 4.019,02			€ 4.019,02
St. Andrä 3c/41	1										Creativ	€ 4.707,50			€ 4.707,50
St. Andrä 3c/32	1										Creativ	€ 4.339,87			€ 4.339,87
Wölzing-St. Adnra 40/16	1								DHT	€ 2.730,64					€ 2.730,64
St. Andrä 3c/35	1										Creativ	€ 1.546,57			€ 1.546,57
St. Andrä 3c/34	1										Creativ	€ 1.666,57			€ 1.666,57
St. Andrä 3b/17	1										Creativ	€ 4.574,22			€ 4.574,22
Wölzing-St. Andrä 40/16	1								Sagorz	€ 782,23					€ 782,23
St. Andrä 3a/7	1								Sagorz	€ 817,04					€ 817,04
St. Ulrich 16/7	1								Sagorz	€ 772,23					€ 772,23
Wölzing-Fischering 11/4	1												Div. Mat. Obi	€ 543,18	€ 543,18
St. Andrä 3c/31	1								Sagorz	€ 671,62					€ 671,62
St. Andrä 284/11	1								Sagorz	€ 737,24					€ 737,24
St. Andrä 210/5	1								Obrietan	€ 1.049,80					€ 1.049,80
St. Andrä 3b/11	1								Obrietan	€ 1.004,20					€ 1.004,20
Summe	31	0		€ 4.337,01		€ 2.800,72		€ 11.797,64		€ 10.528,07		€ 27.616,38		€ 4.079,12	€ 61.158,94

Stadtgemeinde St. Andrä - Übersicht Gemeindewohnhäuser

(Bewohner jeweils per 31.12.)

										Jahr									
										Bewohner									
										aktuelles Jahr									
										m2 je Bewohner									
Wohnhaus	Anzahl Wohnungen	m2 gesamt	Baujahr (ca.)	Heizung	größere Sanierungen etc.	durchschn. Bewohner je Whg.		Bewohner											
						m2 je Bewohner	Whg.	2024	2023	2022	2021	2020	2019						
Elfweg 95	2	206,40	1955	Öl	2004: Fenstersanierung, rd. € 11.000	2,50	34,40	5	4	4	5	6	6						
Gammersdorf 95	6	415,22	1968	Einzelöfen etc.	2001: Fenstersanierung, rd. € 21.000	1,33	61,90	8	8	8	10	7	8						
Jakling 131	9	553,08	1965	Fernwärme	1996: Fenstersanierung, rd. € 45.000,	1,22	60,28	11	11	12	10	10	11						
Jakling 132	9	553,08	1965	Fernwärme	2002: Außensanierung, rd. € 150.000	1,11	55,31	10	10	10	10	10	10						
Maria Rojach 42	8	481,62	1963	Öl	1991: Sanierung, rd. € 72.000	1,25	40,14	10	11	12	12	9	14						
St. Andrä 3	48	4.371,10	1979	größtenteils Fernwärme	2015-2018: Zentralheizung rd. € 207.000	1,67	53,31	80	86	77	82	84	81						
St. Andrä 150	8	492,17	1965	Fernwärme	2009-2013: Thermische Sanierung, rd. € 356.000	1,25	44,74	10	9	10	10	11	10						
St. Andrä 151	7	452,78	1957	Fernwärme		1,43	41,16	10	10	9	9	10	12						
St. Andrä 209	6	401,23	1965	Fernwärme	1989: Sanierung, rd. € 48.000	1,17	57,32	7	7	7	7	7	7						
St. Andrä 210 - Wohnungen	17	1.129,19	1965	Fernwärme	1995: Fenstersanierung rd. € 86.000, 2002: Außensanierung rd. € 270.000, 2024: Dachsanierung rd. € 180.000	1,71	47,05	29	28	28	32	23	23						
St. Andrä 210 - Geschäftsräume	7	955,27	1965	Fernwärme															
St. Andrä 280	6	508,12	1983	Elektro, tw. Pellets etc.		1,33	56,46	8	8	8	8	9	10						
St. Andrä 281	6	508,12	1983	Elektro, tw. Pellets etc.		1,17	36,29	7	10	9	9	11	11						
St. Andrä 282	10	681,56	1983	Elektro, tw. Pellets etc.		1,60	40,09	16	17	17	17	17	16						
St. Andrä 283	8	682,78	1983	Elektro, tw. Pellets etc.	2013-2016: Thermische Sanierung, rd. € 1,6 Mio.	1,75	45,52	14	14	13	14	15	15						
St. Andrä 284	8	771,42	1983	Elektro, tw. Pellets etc.		1,88	33,64	15	15	16	21	21	21						
St. Andrä 285	8	688,36	1983	Elektro, tw. Pellets etc.		2,50	43,02	20	20	20	18	13	17						
St. Ulrich 15 - 1 Wohnung (bis 2017), 94,98 m2			1950	Öl															
St. Ulrich 15 - Geschäftsraum Bergrettung	1	94,98	1950	Öl	2002: Außensanierung, rd. € 41.000														
St. Ulrich 15 - Geschäftsräume	3	106,19	1950	Öl															
St. Ulrich 16	7	421,80	1956	Öl	1995: Fenstersanierung rd. € 21.000, 2002: Zentralheizung rd. € 40.000	1,00	38,35	7	11	11	7	8	10						
Wölzing-Fischering 10	8	502,00	1966	Fernwärme		1,13	45,64	9	9	9	11	12	10						
Wölzing-Fischering 11	8	502,00	1966	Fernwärme	2012-2013: Thermische Sanierung, rd. € 72.000	1,50	41,83	12	11	12	12	12	10						
Wölzing-St. Andrä 25	12	661,00	1967	Fernwärme		1,17	44,07	14	15	15	14	14	15						
Wölzing-St. Andrä 30	12	701,00	1967	Fernwärme		1,42	33,38	17	18	17	16	19	19						
Wölzing-St. Andrä 39	12	813,12	1975	Fernwärme	2016-2018: Thermische Sanierung, rd. € 1 Mio.	1,17	54,21	14	14	14	14	14	14						
Wölzing-St. Andrä 40	12	813,12	1975	Fernwärme		1,08	50,82	13	15	13	15	14	15						
Summe (nur Wohnungen):	237	17.310,27				1,48	45,67	346	381	351	363	356	365						
Summe (nur Geschäftsräume):	11	1.156,44																	
														Abweichung Bewohner zum Vorjahr:					
														durchschn. Bewohner je Whg.:					
														durchschn. m2 je Bewohner:					
														-15	10	-12	7	-9	-8
														1,46	1,82	1,48	1,53	1,50	1,54
														50,03	47,95	49,32	47,69	48,82	47,43
														Abweichung Bewohner aktuelles Jahr zum Vergleichsjahr:					
														Abweichung in % aktuelles Jahr zum Vergleichsjahr:					
														0	-15	-5	-17	-10	-19
														0,00%	-4,16%	1,42%	-4,68%	-2,81%	-5,21%

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10

Betreff:

Geschäftsberichte der sonstigen Betriebe 2024

- a. Wirtschaftshof**
- b. Freizeitanlage St. Andräer See**

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: 10a) Vzbgm. Maximilian PETER, LL. M. (WU), MA
10b) StR. Mag. Alexander SKLEDAR

Bericht

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge zur Kenntnis nehmen:

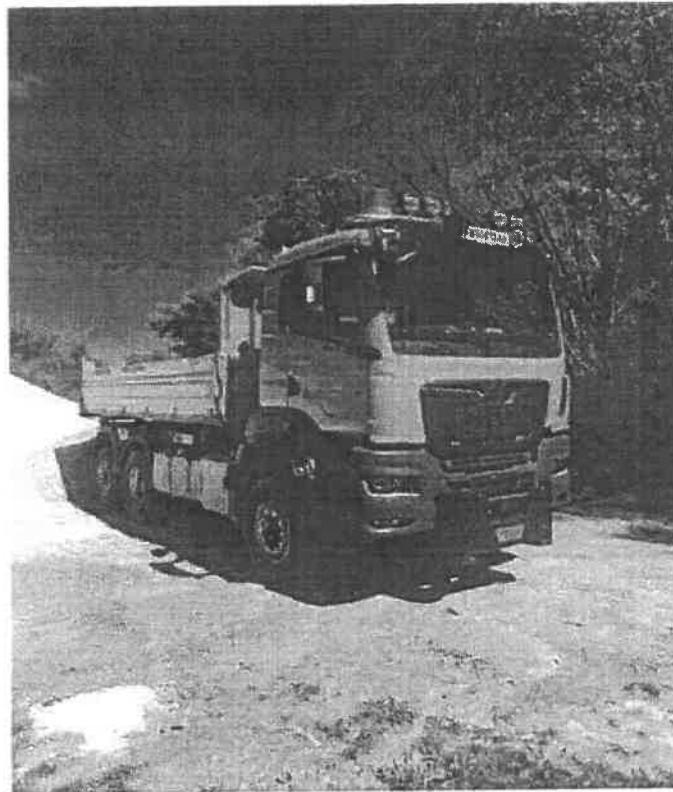
Mit der Bitte um Kenntnisnahme der vorgebrachten und beiliegenden Geschäftsberichte 2024 der sonstigen Betriebe.

Beschluss

Zustimmung zur Kenntnisnahme der vorgebrachten und beiliegenden Geschäftsberichte 2024 der sonstigen Betriebe 10a)b).

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Jahresbericht 2024



Wirtschaftshof

der

Stadtgemeinde St. Andrä

Der Betriebsleiter:

Windischbacher Walter

Inhaltsverzeichnis:

1.) Rechnungsabschluss 2013 - 2024

2.) Bericht 2024

- 2.1) Fuhrpark
- 2.2) Personal
- 2.3) Arbeitsaufträge dokumentiert

3.) Ausblick 2025/26

- 3.1) Finanzen
- 3.2) Personal
- 3.3) Fuhrpark
- 3.4) Digitalisierung

Anlagen:

- 1.) Organigramm Wirtschaftshof 2025
- 2.) Pensionierungen und Nachbesetzungen 2021– 2025
- 3.) Saisonarbeiter Gegenüberstellung Monate 2021/22 und 2024/25
- 4.) Fuhrparkaufstellung Wirtschaftshof 2025
- 5.) Anschaffungskosten Fuhrpark – Stand 2024/25
- 6.) Indexberechnung Stundensatz Personal
- 7.) Arbeitsaufträge 2024
- 8.) Vereinfachte Gegenüberstellung Ausgaben und Einnahmen 2018/24

1.) Rechnungsabschluss von 2013 - 2024

Sollabgang und Sollüberschuss 2013-2024

<i>Jahr</i>	<i>Sollabgang/Sollüberschuss</i>	<i>€</i>
<i>2013</i>	<i>Sollüberschuss</i>	<i>9.631,09</i>
<i>2014</i>	<i>Sollabgang</i>	<i>-69.628,48</i>
<i>2015</i>	<i>Sollüberschuss</i>	<i>40.715,58</i>
<i>2016</i>	<i>Sollüberschuss</i>	<i>35.576,43</i>
<i>2017</i>	<i>Sollüberschuss</i>	<i>228.005,01</i>
<i>2018</i>	<i>Sollüberschuss</i>	<i>346.125,96</i>
<i>2019</i>	<i>Sollüberschuss</i>	<i>251.730,50</i>
<i>2020</i>	<i>Sparbuch</i>	<i>317.755,78</i>
<i>2021</i>	<i>Sparbuch</i>	<i>344.330,60</i>
<i>2022</i>	<i>Sparbuch</i>	<i>316.942,72</i>
<i>2023</i>	<i>Sparbuch</i>	<i>317.728,93</i>
<i>2024</i>	<i>Sparbuch</i>	<i>208.356,55</i>

In der oben angeführten Tabelle sind die Jahresabschlüsse von 2013 – 2024 abgebildet. Diese haben sich aufgrund einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie dem Überschuss der jeweiligen Vorjahre ergeben. Ab dem Jahr 2020 war diese Form der Jahresabrechnung nicht mehr möglich, da sich das Darstellungssystem der Buchhaltung (Finanzierungshaushalt, Ergebnishaushalt und Bilanz) wesentlich geändert hat. Daher wird das Jahresendergebnis für den Wirtschaftshof durch die Finanzverwalterin Sandra Gaber bereitgestellt.

2.) Bericht 2024

Das Betriebsjahr 2024 ist für den Wirtschaftshof positiv zu bewerten. Insbesondere ist hervorzuheben, dass intensive Investitionen in den Fuhrpark des Wirtschaftshofes getätigt werden konnten. Herausfordernd bleiben die Unwettersituationen, die leider auch im vergangenen Jahr 2024 – genauer gesagt Anfang Juli - in den Bereichen Pölling, Pirk, Kollegg, Agsdorf und in weiterer Folge bei den Wohnanlagen Wölzing-Fischering und Wölzing aufgetreten sind. Die damit verbundenen Aufräumarbeiten und die parallelaufenden Dienstleistungen beanspruchten sehr viel Zeit und erforderten hohen Ressourceneinsatz für den Wirtschaftshof. Dank einer soliden Infrastruktur und dem großen Engagement der Wirtschaftshofmitarbeiter konnte die organisatorische und materielle Abwicklung im Rahmen eines funktionierenden Ressourcen-Managements gut bewältigt werden. Gerade in solchen Situationen zeigt sich, wie wichtig es ist, mit modernen Maschinen, leistungsfähigen Fahrzeugen und gut geschultem Personal arbeiten zu können.

2024 wurden schwierige Unwettersituationen bewältigt, und schöne Erfolge für den Wirtschaftshof erzielt, indem das Gärtnerteam des Wirtschaftshofes den ersten Platz bei der Blumen-Olympiade erringen konnte. Beide Tatsachen bezeugen die hohe Qualität der einzelnen Arbeitsgruppen, die den Wirtschaftshof auszeichnen.

Fazit: Mit dem derzeitigen Personalstand sind die Aufgaben gut, aber auch nur mithilfe einer gewissen Anzahl an Saisonarbeitern zu bewältigen.

2.1) Fuhrpark

Die dringend notwendigen Investitionen in den Fuhrpark konnten im Jahr 2024 vorerst zum Abschluss gebracht werden. Mit dem Ankauf bzw. der Erweiterung – Mähtraktor, Anhänger und Ford Pritsche - sowie der Ersatzbeschaffung – KIA-Pritsche - im Bereich **Park-, und Gartenanlagen sowie Veranstaltungen** ist dieser Bereich ausreichend ausgestattet, um sämtliche Dienstleistungen mit überschaubarem Personalaufwand durchführen zu können. Für den Bereich Straßenerhaltung ist – auf Initiative der Tiefbauabteilung - ein gebrauchter Grader von der Stadtgemeinde Wolfsberg angekauft worden. Mit der Ersatzbeschaffung eines MAN LKW und der Erweiterung des Fuhrparks durch den Ankauf eines Ladekrans sind - wie oben bereits erwähnt - die Investitionen in den Fuhrpark vorerst abgeschlossen. Die **Gesamtinvestitionssumme 2024, ohne den LKW und Ladekran, betrug 180.906,45€.**

Leasingfinanziert sind folgende Fahrzeuge:

- Mercedes Unimog **WO 687 AL bis 2031** –
- Straßenwalze **WO 185 EM bis Aug. 2028.**

Aufgrund der bereits geleisteten Anzahlungen sind die Leasingraten überschaubar und können aus dem laufenden Betrieb gut finanziert werden.

2.2) Personal

Auch im Jahr 2024 gab es im Personalbereich Pensionierungen bzw. Veränderungen.

- Im Frühjahr sind Weinberger Manfred und Loibnegger Gottfried, zwei verdienstvolle Mitarbeiter, in Pension gegangen.
- Für diese offen Dienstposten wurde eine Ausschreibung mit anschließendem Hearing durchgeführt

Mit **Dominik Andraschko** konnte für den Bereich Straßenerhaltung ein junger motivierter Mitarbeiter gewonnen werden, der sich bereits gut eingearbeitet hat und Ende 2024 einen Dienstvertrag erhalten hat. Für den zweiten Posten ist man noch in der Erprobungsphase, gesucht ist ein gut ausgebildeter Maschinist.

Weiterhin bleiben eine gute Organisation und die Verbesserung der Arbeitsabläufe wichtige Ziele für die Zukunft.

Nachstehend die dazugehörenden Namen:

Pensionierungen 2024:

Weinberger Manfred, Loibnegger Gottfried

Dienstverträge 2024:

Andraschko Dominik

2.3) Arbeitsaufträge dokumentiert

Wie schon in den letzten Jahren wurden auch im Jahr 2024 neben den laufenden Dienstleistungen alle zusätzlichen Arbeitsaufträge dokumentiert. Diese Liste bildet weiterhin die Grundlage für den organisierten Einsatz des Personals sowie die Arbeitseinteilungen im laufenden Betrieb.

Im Jahr 2024 waren es 661 erfasste Arbeitsaufträge, davon wurden 637 erledigt. Das entspricht einer Umsetzungsquote von **96,37% der Zusatzaufträge**. Diese Dokumentation stellt eine wichtige Kennzahl für die Leistungsfähigkeit und Effizienz des Wirtschaftshofes dar.

3.) Ausblick Wirtschaftshof 2025/26

3.1) Finanzen

Die Anpassung der Verrechnungssätze des Fuhrparks hat ab 2023 einiges bewirkt, sodass die kalkulierten Kosten für Maschinen und Geräte gedeckt werden konnten. Beim Stundensatz für das Personal (36,00€) ist eine entsprechende Anpassung weiterhin dringend erforderlich: Durch die Nichterhöhungen bzw. nicht durchgeführten Anpassungen - auch wenn im Bericht 2023 seitens der Betriebsleitung eine Indexanpassung des Stundensatzes auf 42,00€ gefordert wurde - steuert der Wirtschaftshof 2025 auf ein erhebliches Minus zu.

Hauptursache hierfür sind die hohen Lohnabschlüsse in den vergangenen Jahren sowie die vom Land Kärnten nicht genehmigte Leasingfinanzierung des MAN LKW mit Ladekran, durch die die gesamten Zahlungsmittelreserven von ca. 208.000€ für den Ankauf verwendet werden mussten. Zusätzlich stellt die wechselnde Zuordnung der Kostenstelle Kostenrückerstattung Pensionsfonds 1.720609, die 2025 wieder mit ca. 250.000€ dem Budget Wirtschaftshof zugeordnet ist, eine finanzielle Belastung dar.

Dies wurde rechtzeitig an die zuständigen Stellen kommuniziert. Vorerst sind noch keine entsprechenden Maßnahmen getroffen worden, daher wird man den Abgang in der Jahresrechnung 2025 ausgleichen müssen. Auch in diesem Bericht ergeht der Appell an die politischen Verantwortlichen, den Stundensatz entsprechend anzupassen, damit die Erstellung eines ausgeglichenen Budgets 2026 möglich ist.

3.2) Personal

Anfang des Jahres 2026 wird ein langjähriger Mitarbeiter, Lippitz Josef, in den Ruhestand treten. Die Ausschreibung für diesen Posten und den offenen Posten, im Organigramm 2025 ersichtlich, wird im September 2025 erfolgen. Gesucht wird ein Mitarbeiter für die Straßenerhaltung und ein Maschinist.

Das Hauptaugenmerk bei der Personalgewinnung liegt weiterhin bei der fachlichen Kompetenz, der Teamfähigkeit, sowie dem Bedienen sämtlicher Fahrzeuge und Maschinen des Wirtschaftshofs. Man kann schon jetzt feststellen, dass in den nächsten Jahren die Aufgaben des Wirtschaftshofes stetig steigen werden. Daher ist die Integration neuer Mitarbeiter von zentraler Bedeutung.

Im Wirtschaftshof sind personaltechnisch bereits jetzt viele jüngere Jahrgänge vertreten. Seit dem Jahr 2022 ist der Wirtschaftshof personell in einer guten Mischung aus erfahrenen und jüngeren Mitarbeitern aufgestellt.

3.3) Fuhrpark

Im April 2025 wurden der neue **Drei-Achsen MAN LKW** und der **Anbaukran** geliefert und im Wirtschaftshof in Betrieb genommen. Die Gesamtinvestitionen in den Fuhrpark belaufen sich in den letzten beiden Jahren (2024/25) auf insgesamt **468.945,95€**.

Für die Jahre 2025 – 2027 sind keine Neuanschaffungen vorgesehen. Ersatzbeschaffungen sind jedoch einzuplanen, falls sich beim aktuellen Fuhrpark gravierende Probleme oder Reparaturen ergeben sollten. In diesem Fall muss rasch und entsprechend gehandelt werden.

3.4) Digitalisierung

Seit 2019 werden alle Leistungen des Wirtschaftshofs mit dem **KB-Programm** erfasst, dokumentiert und abgerechnet. Seit diesem Zeitpunkt wurde kontinuierlich an der Optimierung gearbeitet. Ein weiterer Meilenstein war im Jänner 2025 die Umstellung auf digitale Datenerfassung mittels Tablets, wodurch die Arbeit wesentlich erleichtert wird.

Das KB-Programm ist ein passendes Format für die Organisation und Abrechnung von Aufträgen. Der Wirtschaftshof hat damit ein funktionierendes Werkzeug, das stetig verbessert wird.

Besonders die vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten sind hilfreich, um entsprechende Daten zu erheben und die Effizienz im Betrieb des Wirtschaftshofes weiter zu steigern.

Zusammengefasst blickt der Wirtschaftshof auf ein stabiles Jahr 2024 mit erheblichen Investitionen in den Fuhrpark zurück und ist – sowohl von der Infrastruktur als auch von den Mitarbeitern – für die Zukunft gut aufgestellt. Damit bleibt der Wirtschaftshof verlässlicher Partner für sämtliche Dienstleistungen, die in seinen Aufgabenbereich fallen.

Organigramm Wirtschaftshof 2025

Wirtschaftshof inkl. Betriebsleitung 17 Personen Sekretariat Petrovic Jovana		BETRIEBSLEITUNG WH Walter Windischbacher		Werkstätten	
Straßenerhaltung Parteiführer - Seelaus Michael		Grünanlagen - Ortsbildpflege - Straßenreinigung - Veranstaltungen Parteiführer Steiner Mario		Mechaniker Fuhrpark Tatschl Thomas Elektriker/Öffentliche Geb. Pettaufer Mario WO 804 BD VW CADDY Tischlerei/Sonstiges Flindertig Anton WO 600 AR IVECO	
Straßenerhaltung I Grader - Schotterstraßen Seelaus Michael Berger Michael Stückler Dieter Lippitz Josef Skubl Simon		Straßenerhaltung II Asphalt Thermo-Container Hauser Otto Andraschko Dominik Saisonarbeiter 8 Mon.		Ortsbildpflege Veranstaltungen Blumen/Veranstaltungen Mohl Sigrid Saisonarbeiter 8 Mon. Saisonarbeiter 6 Mon.	
Kraftfahrer für Straße/Kanal/WVA Baggararbeiten/Transporte Weber Roland Krobath Norbert Tatschl Ewald Pachler Markus offene Stelle		Grünanlagen Veranstaltungen Müllentsorgung Rasen/Hecken/Reinigung Steiner Mario Diemling Karl Saisonarbeiter 7 Mon. Saisonarbeiter 7 Mon. Saisonarbeiter 7 Mon. Saisonarbeiter 7 Mon.		WO 877 EO Kommunal WO 201 CH WO 199 BX Bus WO 557 CW Mähtraktor Anhänger WO 28 TH Anhänger WO 241 ES	
MAN WO 613 AA Walze WO 185 EM WO 758 DN WO 74 UI MAN WO 888 DU		MAN WO 840 CD Mercedes WO 808 BP Rüttelplatte Anhänger klein WO 114 BL			
		Bagger WO 66 RL Unimog WO 687 AL Handwalze Mercedes WO 302 BK Grader WO 152 EO			

Aufstellung Personal Wirtschaftshof - Pensionierungen und Nachbesetzungen 2021- 2025				
2021	2022	2023	2024	2025
Bergthaler Günther	Bergthaler Günther	Berger Michael	Andraschko Dominik	Andraschko Dominik
Brunner Kevin	Brunner Kevin			
Diemling Karl	Diemling Karl	Diemling Karl	Berger Michael	Berger Michael
Ellersdorfer Hermann	Ellersdorfer Hermann	Ellersdorfer Hermann	Diemling Karl	Diemling Karl
Findenig Anton	Findenig Anton	Findenig Anton	Findenig Anton	Findenig Anton
Hauser Otto	Hauser Otto	Hauser Otto	Hauser Otto	Hauser Otto
Jäger Reinhard	Jäger Reinhard	Krobath Norbert	Krobath Norbert	Krobath Norbert
Kogler Herbert	Kogler Herbert	Lippitz Josef	Lippitz Josef	Lippitz Josef
Krobath Norbert	Krobath Norbert	Loibnegger Gottfried		Offene Stelle
Lippitz Josef	Lippitz Josef	Mohl Sigrid	Mohl Sigrid	Mohl Sigrid
Loibnegger Gottfried	Loibnegger Gottfried	Pettauer Mario	Pettauer Mario	Pachler Markus
Mucher Bernhard		Seelaus Michael	Seelaus Michael	Pettauer Mario
Pettauer Mario	Pettauer Mario	Skubl Simon	Skubl Simon	Seelaus Michael
Seelaus Michael	Seelaus Michael	Steiner Mario	Steiner Mario	Skubl Simon
Steiner Mario	Steiner Mario	Sticker Dieter	Sticker Dieter	Steiner Mario
Sticker Dieter	Sticker Dieter	Tatschl Ewald	Tatschl Ewald	Sticker Dieter
Tatschl Ewald	Tatschl Ewald	Tatschl Thomas	Tatschl Thomas	Tatschl Ewald
Weber Roland	Weber Roland	Weber Roland	Weber Roland	Tatschl Thomas
Weinberger Manfred	Weinberger Manfred	Weinberger Manfred		Weber Roland
Windischbacher Walter	Windischbacher Walter	Windischbacher Walter	Windischbacher Walter	Windischbacher Walter
Stammpersonal 20 MA	Stammpersonal 20 MA	Stammpersonal 19 MA	Stammpersonal 19 MA	Stammpersonal 18 MA
Mucher für Vallant	Jäger Pension Mucher Dienstende Kogler Pension Bergthaler Pension	Ellersdorfer Pension	Weinberger Pension Loibnegger Pension	

Saisonarbeiter Gegenüberstellung Arbeitsmonate 2021 - 2022					
2021			2022		
Name:	Monate 2021		Name	Monate 2022	
Fritzl Konrad	7		Fritzl Konrad	7	
Goriupp Albin	8		Goriupp Albin	8	
Ismaili Xhaver	7		Joham Herbert	8	
Knauder Ewald	3		Koitz Birgit	8	
Koitz Birgit	8		Lingitz Manfred	7	
Lingitz Manfred	7		Murke Franz	4	
Murke Franz	8		Paulitsch Willibald	7	
Paulitsch Willibald	8		Prenrekaj Eduard	8	
Petschenig Andrea 50%	1,75		Waschnig-Theuermann	8	
Pettauer Alfred	7				
Petrounig Patrick 50%	2,75				
Prenrekaj Eduard	7				
Rinner Christian	6				
Waschnig-Theuermann Karin	8				
Gesamt	88,5	Monate	Gesamt	65	Monate

Saisonarbeiter Gegenüberstellung Arbeitsmonate 2024 - 2025					
2024			2025		
Name	Monate 2024		Name	Monate 2025	
Fritzl Konrad	7		Goriupp Albin	7	
Goriupp Albin	8		Koitz Birgit	8	
Koitz Birgit	8		Lingitz Manfred	7	
Lingitz Manfred	8		Paulitsch Willibald	8	
Schliefnig Ewald	6		Prenrekaj Eduard	7	
Paulitsch Willibald	8		Gutsche Gottfried	7	
Prenrekaj Eduard	7		Koinig Michael	6,5	
Gutsche Gottfried	4				
Gesamt	56	Monate	Gesamt	50,5	Monate

Fuhrpark Wirtschaftshof Stadtgemeinde St. Andrä 2025

Kennzeichen	Bezeichnung	Einsatzbereich	Baujahr	Alter
WO 687 AL	Unimog	Straßenerhaltung	2022	3J
WO 808 BP	Sprinter	Straßenerhaltung	2006	19J
WO 302 BK	Mercedes Sprinter	Straßenerhaltung/Kanal	2019	6J
WO 74 UI	Mitsubishi	Straßenaufsicht	2018	7J
WO 613 AA	MAN ganz neu	Straßenerhaltung	2025	
WO 877 EO	Ford Pritsche	Müll	2018	7J
WO 201 CH	Hako Citymaster	Park/Winterdienst	2019	6J
WO 840 CD	MAN	Thermo-Container	2009	16J
WO 199 BX	Renault Master	Parkanlagen	2007	18J
WO 600 AR	IVECO Dreiseitenk.	Parkanlagen	2020	5J
WO 185 EM	Amann ARS 70	Straßenwalze	2021	4J
WO 66 RL	Bagger Cat 444	Kanal/Wasser/Straße	2021	4J
WO 282 CJ	Stapler	Bauhof/Ladetätigkeit	2010	15J
WO 114 BL	Anhänger klein	Straßenerhaltung	2002	23J
WO 28 TH	Anhänger groß	Gartenanlagen	1996	29J
WO 758 DN	Sprinter	Straßenerhaltung	2017	8J
WO 108 BR	Anhänger	Straßenerhaltung	2007	18J
WO 888 DU	MAN	Straßenerhaltung	2018	7J
WO 904 DB	VW Caddy	Elektrische Anlagen	2019	6J
WO 557 CW	Kubota	Mähtraktor	2024	1J
WO 241 ES	Humbaur	Anhänger Parkanlagen	2024	1J
WO 152 EO	O&K F106	Grader	2005	20J
WO 380 BV	IVECO Dreiseitenk.	Parkanlagen	2024	1J
Anhänger				

Anschaffungskosten Fuhrpark Wirtschaftshof					
Fahrzeug			Anschaffung		
Pos.	Fahrzeug	Kennzeichen	BJ	Anschaffungskosten	Anmerkungen, Neuanschaffung
1	LKW - ÖAF 18.320	WO 840 CD	2009	€ 203.000	
2	Bagger CAT 444	WO 66 RL	2021	€ 152.400	
3	Mercedes Unimog mit Winterausrüstung und Böschungsmähgerät	WO 687 AL	2022	€ 429.970,60	Anzahlung ca. 250.000€ Rate 2.250,32/ 108 Monate (75) Ankauf BBG
4	LKW - MAN TGS	WO 613 AA	2025	€ 288.039,50	Ankauf BBG
5	LKW MAN TGS 460	WO 888 DU	2018	€ 180.976,00	Ankauf BBG
6	Mercedes-Sprinter	WO 302 BK	2019	€ 61.500,00	
7	Mercedes-Sprinter	WO 758 DN	2017	€ 33.115,15	
8	Mercedes-Sprinter	WO 808 BP	2006	€ 30.474,00	
9	Renault Master	WO 199 BX	2007	Ankauf über Werbung	
10	Iveco Dreiseitenkipper	WO 380 BV	2024	€ 54.159,00	
11	Ford Patschenwagen	WO 877 EO	2018	€ 22.300,00	Ankauf gebraucht 2024
12	Hako Kommunalen Geräteträger	WO 201 CH	2019	€ 154.800,00	Ankauf BBG
13	Mitsubishi L200	WO 74 UI	2018	€ 27.685,00	
14	Iveco Dreiseitenkipper	WO 600 AR	2020	€ 31.191,60	Ankauf BBG
15	VW Caddy	WO 904 DB	2019	€ 20.600,00	
16	Straßenwalze Ammann	WO 185 EM	2021	€ 64.800,00	Rate 1.187,09/ 60 Monate (36)
17	Kubota Mähtraktor	WO 557 CW	2024	€ 36.498,64	Ankauf BBG
18	Anhänger PKW	WO 28 TH	1995	€ 4.200,00	
19	Anhänger PKW Doppelachse	WO 114 BL	2007	€ 2.500,00	
20	Anhänger für den Mähtraktor	WO 241 ES	2024	€ 8.398,80	
21	Grader	WO 152 EO	2005	€ 57.600,00	Ankauf gebraucht 2024
22	Anbaukran		2025	€ 102.256,90	Ankauf BBG
	Gesamtsumme Fahrzeuge			€ 1.966.465,19	

Anschaffungskosten Maschinen/ Geräte/ Zubehör				
24	Stapler	2010	€ 26.300,00	
25	Rüttelplatte	1990	€ 3.600,00	
26	Schneidmaschine	2003	€ 2.200,00	
27	Stromaggregat	1985	€ 1.000,00	
28	Bomag Walze BW 65 H	2007	€ 10.964,16	
29	Hobelmaschine	2007	€ 10.297,00	
30	Vibro-Stampfer	1999	€ 900,00	
31	Kompressor	1983	€ 7.500,00	
32	Vorbaubesen Unimog	2019	€ 10.000,00	
33	Aufsatzstreuer für WO 302 BK	2019	€ 21.108,00	
34	Rasenmäher	2024	€ 1.950,01	
	Gesamtsumme Maschinen		€ 93.869,16	
	Gesamtsumme		€ 2.060.334,35	
	2024	gelb gekennzeichnet sind die Anschaffungen 2024		
		gesamt	€ 180.906,45	
		2024/25	€ 468.945,95	

Tariflohnindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2016	Veränderungsrate	Wert in EUR
Jänner 2022	114,1	-	36,00
Juli 2022	115,4	1,1	36,40
Juli 2023	124,6	9,2	39,31
Juli 2024	135,0	18,3	42,59
Juli 2025*	139,9	22,6	44,14

* Die Indexzahl für Juli 2025 ist ein vorläufiger Wert und kann sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Der Indexwert Basis 2016 hat sich von Jänner 2022 bis Juli 2025 um 22,6% verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 36,00 EUR im Jänner 2022 beträgt dieser 44,14 EUR im Juli 2025.

Anmerkung

Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Statistik Austria kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (oder Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

Arbeitsaufträge 2024

Monat	Zusatz-Arbeitsaufträge gesamt	offene Aufträge	erledigte Aufträge
Jänner	60	3	57
Februar	56	0	56
März	72	4	67
April	63	3	59
Mai	56	2	54
Juni	59	2	57
Juli	40	0	40
August	53	3	50
September	51	0	51
Oktober	58	0	58
November	64	3	61
Dezember	29	2	27
Gesamt:	661/100%	22/3,63%	637/96,37%

Als Zusatzaufträge werden Dienstleistungsersuchen bezeichnet welche von den Abteilungen beauftragt werden, oder durch die Befahrungen der Straßenaufsicht und den Kontrollfahrten seitens der Betriebsleitung erfasst werden.

Nicht mitberechnet bzw. erfasst sind die laufenden Arbeiten bei der Straßenerhaltung - Aspaltierungen, Schotterstraßeninstandhaltung, Auffüllen Bankette, Laufende Straßenerhaltung mit Grader, Böschungsmäharbeiten, Durchlässe reinigen, Bankette abbaggern, Spitzgräben ausbaggern usw.

Grünanlagenbetreuung - Laufender Mähbetrieb, Anpflanzungen, Jätarbeiten bei den öffentlichen Plätzen, Strauch- und Heckenschnitt, Mülltour, Straßenreinigung,

Ausgaben		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Lohnkonten	Verwaltung							
	Wirtschaftshofarbeiter	859.631,11 €	963.358,79 €	981.699,58 €	1.016.561,72 €	1.101.260,93 €	1.163.948,48 €	1.099.698,49 €
	Saisonarbeiter	176.935,76 €	235.380,67 €	171.221,53 €	205.996,05 €	210.155,48 €	159.560,83 €	248.509,78 €
	Pensionsbeiträge	202.607,00 €	165.859,04 €	238.059,60 €	205.384,72 €			
	Lohnkosten gesamt:	1.239.173,87 €	1.364.598,50 €	1.390.980,71 €	1.427.942,49 €	1.311.416,41 €	1.323.509,31 €	1.348.208,27 €
Fuhrpark	Treibstoff				73.032,55 €	107.257,72 €	112.178,17 €	94.689,31 €
	Instandhaltung,				54.981,28 €	64.183,32 €	84.257,37 €	91.376,71 €
	Versicherungen,				26.531,19 €	25.749,70 €	25.294,63 €	25.048,46 €
	Fuhrpark gesamt:	166.771,21 €	155.515,44 €	143.071,90 €	154.545,02 €	197.190,74 €	221.730,17 €	211.114,48 €
Leasing LKW/ kommunaler Geräteträger								
	Ankauf Fahrzeuge	27.698,71 €	113.291,60 €	68.944,44 €	155.445,92 €	254.983,42 €		180.672,83 €
	Thermo-Container - Maschinen und Geräte							
	EDV und Telekom				11.243,25 €	9.501,91 €	9.934,26 €	18.184,20 €
	Wirtschaftsgüter geringf.				17.143,43 €	17.833,50 €	17.309,98 €	25.286,29 €
Sonstiges	Fernwärme				13.414,62 €	15.917,00 €	23.253,64 €	25.298,85 €
	Instandhaltung Gebäude				19.659,90 €	28.588,43 €	47.735,04 €	13.725,80 €
	sonstige Anlagen							
	Sonstiges Gesamt	47.789,14 €	61.646,40 €	64.731,84 €	61.461,20 €	71.840,84 €	98.232,92 €	82.495,14 €
Ausgaben gesamt		1.481.432,93 €	1.763.829,50 €	1.667.728,89 €	1.868.339,07 €	1.904.525,43 €	1.750.624,64 €	1.697.758,00 €
	Einnahmen							
	Leistungserlöse Arbeiter	1.228.825,00	1.235.821,53	1.296.604,90	1.336.673,13	1.323.459,09	1.282.413,49	1.240.260,46
	Leistungserlöse Maschinen	281.282,60	331.077,70	378.474,56	395.039,70	365.566,27	532.432,45	514.274,56
	Zuschüsse und sonstige Einnahmen	89.446,28	102.534,81	50.061,65	47.571,39	330.348,36	29.204,44	12.434,09
Einnahmen gesamt:		1.599.553,88	1.669.434,04	1.725.141,11	1.779.284,22	2.019.373,72	1.844.050,38	1.766.969,11

Stundensatz

31.12.2019 34,50€

ab 01.01.2022- 36,00€

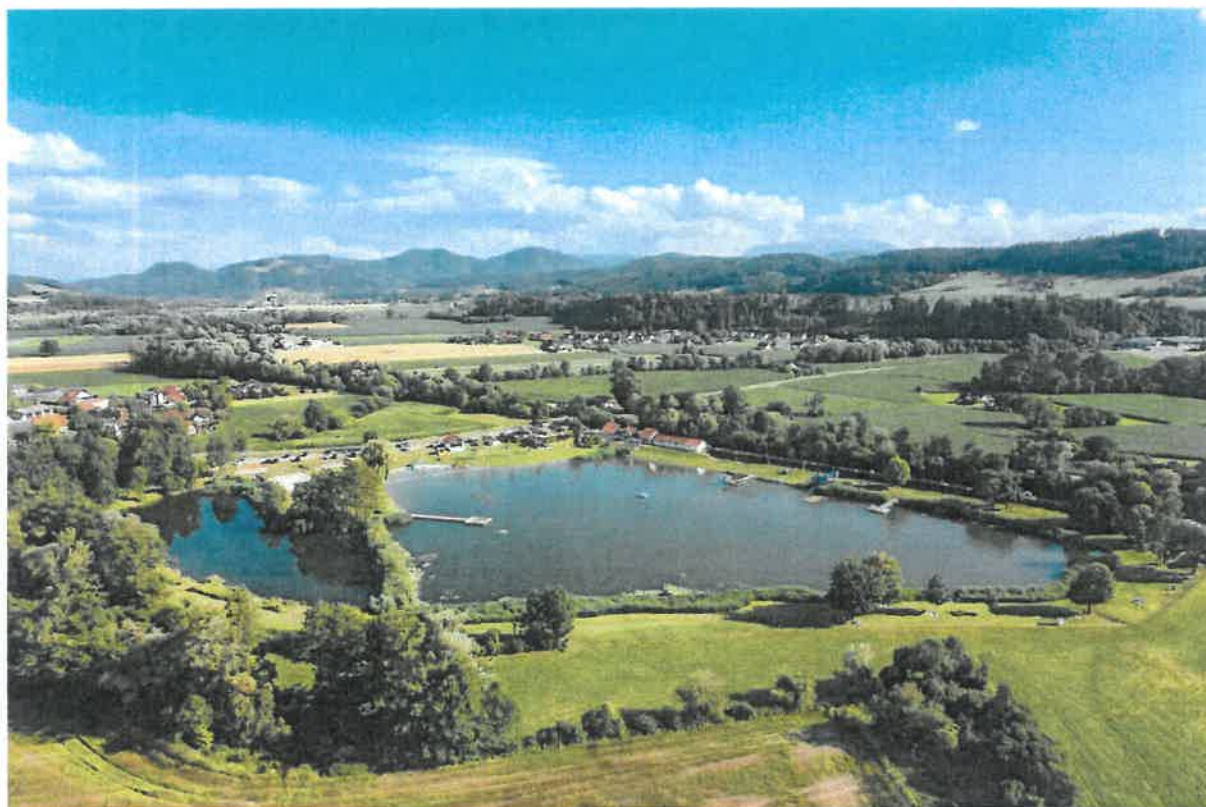
FREIZEITANLAGE **St. Andräer**



Badesee • Fischen •

St. Andrä / Lavanttal Tel. 04358/271077

www.facebook.com/fza.standrae



JAHRESBERICHT **2024**

Badebetrieb

Die Badesaison 2024 fand vom 25. Mai bis 13. September statt. Die offiziellen Badezeiten wurden auf 09:00 bis 20:00 Uhr festgelegt. Bei hohem Besucherandrang war gesetzlich vorgeschrieben, dass ein zweiter Bademeister anwesend ist; insgesamt wurden von den Bademeistern etwa 20 Erste-Hilfe-Leistungen erbracht.

Fischerei

Mit über 1000 verkauften Karten lag die Anzahl der Fischer über dem Jahresdurchschnitt. Ein Anstieg war insbesondere an den Wochenenden und in der Nacht zu beobachten. Verkauf und Kontrolle der Fischereibewilligungen wurden weiterhin durch das Personal der FZA selbst abgewickelt.

Kiosk und Gastronomie

Für die Saison 2024 konnte kein geeigneter Pächter für die Gastronomie gewonnen werden. Daher wurde der Betrieb als Bistro in Eigenregie geführt, wobei das Gebäude und die Terrasse entsprechend adaptiert wurden. Während der Badesaison war das Bistro täglich, in der Vor- und Nachsaison an Wochenenden geöffnet. Durch dieses Betriebskonzept konnte im Herbst 2024 ein neuer Pächter gefunden werden. Die angeschaffte Infrastruktur wurde dem Pächter gegen Kautions übergeben.

Stellplätze

Auch in dieser Saison stieg die Auslastung der vier Stellplätze für Wohnmobile weiter an, mit insgesamt über 700 vermieteten Plätzen für je zwei Personen. Der starke Andrang führte zu einer erhöhten Belastung des Sanitär-Containers, sodass eine Entleerung bereits alle 14 Tage notwendig war. Aus diesem Grund besteht nun Handlungsbedarf für eine Hebeanlage, da ein Gefälle für den Kanal fehlt.

Eislaufen und Rodelbahn

In der Wintersaison 2024/2025 wurden der Kunsteislaufplatz auf der Loretowiese und die Rodelbahn betrieben. Die Hauptaufgaben umfassten die Beschneigung, Kontrolle und Aufsicht der Rodel- und Eislaufbahn. Vom 6. Dezember 2024 bis 16. Februar 2025 wurde an Wochenenden sowie an Ferien- und Feiertagen ganztägig ein Publikumsbetrieb mit Bewirtung ermöglicht.

- Auf- und Abbau der Eislaufbahn: 218 Stunden
- Beschneigung der Rodelbahn: 122 Stunden
- Publikumsbetrieb: 369 Stunden

Besucher

Ausgegebene Kassenbons	Saison 2024
Badeeintritte – Tageskarten	18.826
Fischen – Tageskarten	1.006
Camper – Stellplatzmiete	767
Saisonkarten – Bade- und Fischereibetrieb	143
Besucher – Bad (inkl. Kleinkinder und Saisonkarten)	1.180
Besucher – Eislaufen (inkl. Kleinkinder)	1.115
Summe der erfassten Besucher	23.037

Einnahmen

Einnahmen laut Rechnungsabschluss 2023	Nettobeträge in €
Badebetrieb – Tages- & Saisonkarten	59.426,86
Fischerei – Tages- & Jahreskarten	14.291,70
Warenverkauf – Kiosk Nordseite, Eislaufen & Gastronomie	101.348,08
Verleihgeräte & Stellplätze	8.442,50
Eislaufen – Eintritte & Eisschuhverleih	2.052,22
Sonstige Einnahmen (teilweise buchhalterisch)	16.255,38
Pacht – St. Jakob 35 (Nachforderungen)	17.633,90
Personalkostenrückverrechnung – BL	31.843,82
Personalkostenrückzahlung – Land & Bund für Saisonkräfte	16.434,47
Schlusszahlung – Versicherung für Sturmschaden 2022	47.491,36
Gesamteinnahmen	306.777,79

Ausgaben

Ausgaben laut Rechnungsabschluss 2023	Nettobeträge in €
Instandhaltung der Anlage	21.117,55
Betrieb der Anlage inkl. Energiekosten & Prüfungen	24.896,38
Personalkosten Betriebsleitung, Bademeister, Saisonkräfte	449.918,67
Instandhaltung Gastronomie	8.529,00
Betrieb Gastronomie	7.090,48
Einrichtung Gastronomie	9.826,00
Wareneinkauf Gastronomie	48.873,75
AFA	31.490,55
Gesamtausgaben	601.742,38

Ergibt einen Nettofinanzierungssaldo laut Rechnungsabschluss 2024 von € 294.964,59.

Instandhaltung FZA

Zur Instandhaltung gehören alle Gebäude (Betriebsgebäude, Bühne, Kiosk, Umkleidekabinen), Anlagen (Rutschen, Stege, Spielgeräte, Pumpen) und Maschinen (Rasentraktor, Rasenmäher, Handwerkzeuge). 2024 wurden unter anderem die Eingangstüren beim Bademeister und im Erste-Hilfe-Raum erneuert.

Betrieb FZA

Zum laufenden Betrieb zählen Reinigung, Sanitär- und Betriebsmittel sowie die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen (ca. € 5.000). Die größten Kosten verursachen Strom (ca. € 12.000) und die Müllentsorgung (ca. € 4.500).

Instandhaltung und Betrieb Gastronomie

Nach Rückgabe des Gebäudes durch den Pächter im Januar wurde die einbehaltene Kautions für die vertragliche Instandhaltung verwendet. Bei der Begutachtung wurden weitere Mängel festgestellt: Das seeseitige Portal musste saniert werden, da es abgesunken war; die Kühlanlage wurde entfernt, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach, und die Dachflächenfenster müssen 2025 noch getauscht werden. Für den Betrieb wurden die notwendigsten Geräte für Küche und Verkaufsraum angeschafft. Die Arbeiten für Sanierung und Umbau wurden vom Personal der Freizeitanlage selbst durchgeführt; auch die Terrasse wurde saniert und Tische sowie Stühle angekauft. Weitere notwendige Geräte wurden kostenfrei über Großhändler bezogen.

Personal

Für den Badebetrieb sind 3 Bademeister, 4 Kassen- und 2 Reinigungskräfte erforderlich, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird ein Arbeiter für die Instandhaltung beschäftigt. Für Saison-Arbeitskräfte werden regelmäßig Förderungen beantragt. Für die Gastronomie wurden in der Saison 2024 zusätzlich 4 Mitarbeiterinnen und 3 Feriapraktikanten eingesetzt.

Prüfungen, Limnologie und Hygiene

Die Badewasserqualität des St. Andräer Sees lag bei allen Überprüfungen im erlaubten Bereich. Die Legionellenprüfung im Sanitärbereich war negativ. Die behördliche Kontrolle durch die BH-Wolfsberg verlief ohne wesentliche Beanstandungen. Ein neuer Baumkataster für die Anlage wurde erstellt.

Erwin Klade, BL

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11

Betreff:

Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H. – Jahresabschluss 2024

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

StR. Matthias FURIAN

BEFANGENHEIT:

Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Die Rabel & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 beauftragt.

Das Geschäftsjahr 2024 der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H. begann am 01.01.2024 und endete am 31.12.2024.

Im Geschäftsjahr 2024 war die Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H. operativ tätig.

An der Musikschule gab es im März 2024 eine Dachreparatur für 2.671,21 €. Die Fa. Liebhart Elektrotechnik GmbH hat an den Dächern der FF Maria Rojach, FF Fischering, FF St. Andrä sowie FF Pölling PV-Anlagen im Wert von 179.911,20 € errichtet. Diese wurden mit 94.141,90 € gefördert.

Verwaltungstätigkeiten wurden analog zu den Vorjahren durchgeführt.

Am Ende des Geschäftsjahres 2024 betrug der Stand der Aktiva und Passiva, welcher aus der Bilanz ersichtlich ist, € 5.547.091,58. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -€ 78.005,79. Der Jahresfehlbetrag wurde durch eine Auflösung aus den Kapitalrücklagen ausgeglichen, somit ergibt sich ein Jahresergebnis in Höhe von € 0,--.

Der Stand der nicht gebundenen Kapitalrücklagen betrug zum 31.12.2024 € 4.018.931,91. Die Auflösung zugunsten des Jahresfehlbetrages 2024 wurde hier bereits berücksichtigt.

Das Guthaben beim Kreditinstitut betrug am 31.12.2024 € 579.392,48. (Kto. Auszug Nr. 086 vom 31.12.2024)

Antrag des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H. in der vorliegenden Fassung. Der Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024 wird zugestimmt.

Beschluss

Zustimmung zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H. in der vorliegenden Fassung. Der Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024 wird zugestimmt.

Abstimmung:

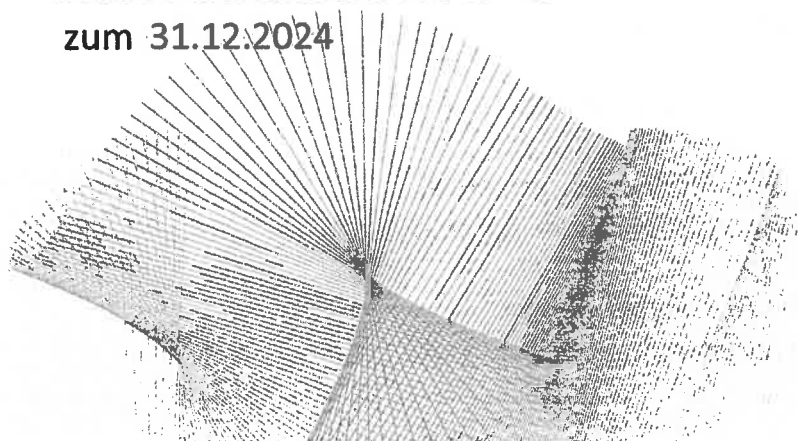
Einstimmige Annahme.

Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H.

St. Andrä 100, 9433 St. Andrä

Jahresabschluss

zum 31.12.2024



Inhalt

Erstellungsbericht

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Jahresabschluss (Kurzfassung)

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Jahresabschluss (Langfassung)

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

**Bericht über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der
Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H.
FN 282523a**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

1. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H.
Firmenbuch:	Landesgericht Klagenfurt, FN 282523a
Unternehmensgegenstand:	a) Die Beteiligung und Pacht, sowie die Geschäftsführung vor allem an Unternehmen in der Gemeinde St. Andrä. b) Die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, sowie die Errichtung und der Erwerb von Immobilien, Sportanlagen und Wohnanlagen usw. c) Ankauf und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Liegenschaften. d) Die Errichtung und Sanierung von Immobilien. e) Der Handel mit Waren aller Art. f) Die Durchführung von Veranstaltungen und regionalen und überregionalen Ausstellungen. Die Errichtung und der Betrieb von Museen und sonstigen touristischen Einrichtungen. g) Die Errichtung und der Betrieb von Biomasseenergieanlagen. h) Die Beteiligung und die Geschäftsführung und Pacht von Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich sind.
Sitz:	9433 St. Andrä
Adresse:	9433 St. Andrä, St. Andrä 100
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H.

Größenklasse: gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für
Kleinstkapitalgesellschaften

Gründung: 20.07.2006

Geschäftsjahr: 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Übernommenes Stammkapital: EUR 35.000,00

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Stadtgemeinde St. Andrä	<u>35.000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	ab
	Andreas Fleck	19.07.2021

Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.

1. Steuerliche Grundlagen

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Klagenfurt St. Veit Wolfsberg
Steuernummer:	59 097/2931
UID-Nummer:	ATU62760024
Steuerliche Vertretung:	Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft 8010 Graz, Hallerschloßstraße 1 WT801372
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Jahresabschluss

zum 31.12.2024

Kurzfassung

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. eingefordertes Stammkapital		
1. Grundstücke und Bauten	4.328.972,23	4.524,1	übernommenes Stammkapital	35.000,00	35,0
2. technische Anlagen	419.653,51	283,3	einbezahletes Stammkapital	35.000,00	35,0
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.177,45	61,3	II. Kapitalrücklagen		
	4.793.803,19	4.868,6	1. nicht gebundene	3.983.931,91	4.061,9
				4.018.931,91	4.096,9
B. Umlaufvermögen			B. Investitionszuschüsse	1.504.215,42	1.463,0
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	78.261,58	161,3	1. sonstige Rückstellungen	4.830,00	4,7
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	95.634,33	235,8	D. Verbindlichkeiten		
	173.895,91	397,1	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.186,16	12,8
II. Guthaben bei Kreditinstituten	579.392,48	311,8	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	18.186,16	12,8
	753.288,39	708,9	2. sonstige Verbindlichkeiten	928,09	0,1
			davon aus Steuern	928,09	0,1
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	928,09	0,1
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	19.114,25	12,9
Summe Aktiva	5.547.091,58	5.577,6	Summe Passiva	5.547.091,58	5.577,6

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse	219.711,23	231,3
2. sonstige betriebliche Erträge	81.224,49	71,3
3. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	229.870,69	217,9
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	148.612,19	175,2
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-77.547,16	-90,6
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,37	0,1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	41,37	-0,1
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 8)	-77.505,79	-90,6
10. Steuern vom Einkommen	500,00	1,7
11. Ergebnis nach Steuern	-78.005,79	-92,4
12. Jahresfehlbetrag	-78.005,79	-92,4
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	78.005,79	92,4
14. Jahresgewinn	0,00	0,0

Jahresabschluss

zum 31.12.2024

Langfassung

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten		
2000 bebaute Grundstücke (Grundwert)	427.251,00	427,3
3010 Rüsthaus Schönweg	124.849,61	132,8
3020 Rüsthaus St.Andrä 29	413.939,01	440,1
3030 Volksschule St. Andrä	2.159.195,22	2.291,9
3040 Rüsthaus Fischering	169.363,01	178,8
3050 Kulturstadl Maria Rojach	1.034.374,38	1.053,1
	4.328.972,23	4.524,1
2. technische Anlagen		
5820 Photovoltaikanlagen	15.641,76	17,6
5821 Photovoltaikanlage Rathaus	30.787,75	32,5
5822 Photovoltaikanlage WIHO Blaiken 64	221.583,03	233,2
5823 Photovoltaikanlage FF Fischering	41.946,45	0,0
5825 Photovoltaikanlage FF Maria Rojach	52.247,00	0,0
5826 Photovoltaikanlage FF Pölling	24.286,00	0,0
5827 Ladestation Rathaus-Parkplatz	2.790,52	0,0
5828 Photovoltaikanlage FF St. Andrä 2024	30.371,00	0,0
	419.653,51	283,3
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
5800 Betriebsausstattung Musikschule	8.663,82	13,6
5810 Betriebsausstattung VS	9.016,11	14,6
5830 Betriebsausstattung Kulturstadl	27.497,52	33,1
	45.177,45	61,3
	4.793.803,19	4.868,6
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20000 Lieferforderungen Inland	73.374,00	161,3
20600 noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen	4.887,58	0,0
	78.261,58	161,3
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
23000 sonstige Forderungen	61.924,92	174,3
23005 debitorische Kreditoren	4.008,49	0,0
25650 Aktivierung Körperschaftsteuer	1.260,35	0,0
35150 Finanzamt USt-Zahllast	16.040,28	0,0
35300 Verrechnung Finanzamt	12.400,29	2,7

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	TEUR
35600 Umsatzsteuer 11-12/2023	0,00	34,0
36400 Verr.konto Stadtgemeinde St Andrä	0,00	24,8
	95.634,33	235,8
	173.895,91	397,1
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
32100 SPK 4400-086023	579.392,48	311,8
	753.288,39	708,9
Summe Aktiva	5.547.091,58	5.577,6

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
90000 Stammkapital	35.000,00	35,0
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
92500 Einlage Stadtgemeinde (Kulturstadt)	942.813,91	961,3
92600 Einlage Stadtgemeinde (RH Schönweg)	176.886,07	180,3
92700 Einlage Stadtgemeinde (RH St.Andrä)	625.650,38	637,9
92800 Einlage Stadtgemeinde (VS St. Andrä)	1.996.040,58	2.035,1
92900 Einlage Stadtgemeinde (RH Fischering)	242.540,97	247,3
	3.983.931,91	4.061,9
	4.018.931,91	4.096,9
B. Investitionszuschüsse		
95501 Investitionszuschüsse PV-Anlage FF Fischering	27.253,09	0,0
95502 Investitionszuschüsse PV-Anlage FF St. Andrä	22.034,50	0,0
95503 Investitionszuschüsse PV-Anlage FF Maria Rojach	26.288,50	0,0
95504 Investitionszuschüsse PV-Anlage FF Pölling	17.867,00	0,0
95506 Investitionszuschüsse Ladestation Rathaus-Parkplatz	837,00	0,0
96500 Subventionen und Zuschüsse	162.857,67	168,5
96540 Subventionen und Zuschüsse PV-Anlage Wirtschaftshof	167.939,63	159,5
96550 Subventionen und Zuschüsse PV-Anlage Rathaus	18.826,65	19,9
96600 Schulbaufondsmittel VS St. Andrä	1.060.311,38	1.115,2
	1.504.215,42	1.463,0
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
30600 Rückstellungen sonstige	130,00	0,0
30800 Rückstellung für Beratungskosten	4.700,00	4,7
	4.830,00	4,7
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	4.008,49	4,6
37500 Verbindlichkeiten noch nicht fakturiert	18.186,16	8,2
38500 debitorische Kreditoren	4.008,49	0,0
	18.186,16	12,8

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
2. sonstige Verbindlichkeiten		
35310 Noch nicht verrechenbare UST	928,09	0,1
	19.114,25	12,9
Summe Passiva	5.547.091,58	5.577,6

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse		
40680 Erlöse PV-Anlagen Einspeisung	575,18	0,5
48220 Mieterträge 20 %	96.548,96	96,2
48240 Betriebskosten 20%	111.495,00	132,9
48300 Erlöse Betriebskosten n. n. stb	4.072,98	0,0
48320 Pachtzins Photovoltaikanlage	1.750,00	1,8
48840 Erlöse Stromlieferungen an EEG	5.269,11	0,0
	219.711,23	231,3
2. sonstige betriebliche Erträge		
48000 sonstige betriebliche Erträge 20 %	402,23	8,8
48810 Versicherungsvergütungen	9.636,96	0,0
49510 Erlöse Ausbuchung verjährter Verbindlichkeiten	0,00	0,9
49950 Auflösung Investitionszuschüsse	71.185,30	61,6
	81.224,49	71,3
3. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
70200 AfA Sachanlagevermögen	229.870,69	217,9
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71400 sonstige Steuern	0,00	9,7
71800 Gebühren und Stempelmarken	0,00	0,2
	0,00	9,9
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
71900 Grundsteuer	5.202,60	5,2
72000 Instandhaltung	19.106,63	17,9
72350 Wärme	46.395,23	50,0
72800 Strom	33.728,31	54,2
72900 Müll, Wasser, Kanal	14.965,89	14,8
	119.398,66	142,2
Aufwand für Miete		
74000 Miete Photovoltaikanlage Rathaus	20,83	0,0
74020 Bauzins Kulturstadl	130,00	0,1
	150,83	0,2
Aufwand für beigestelltes Personal		
75000 Kosten für beigestelltes Personal	10.752,00	6,9
Nachrichtenaufwand		
73800 Telefon	1.874,15	2,1
Rechts- und Beratungsaufwand		
76300 Buchhaltungsaufwand	3.103,05	3,8

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 TEUR
77550 Steuerberatung	12.886,19	9,8
	15.989,24	13,7
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Spesen des Geldverkehrs	514,05	0,4
diverse betriebliche Aufwendungen		
58000 Skontoertrag 20 %	-66,81	-0,1
66800 Centausgleich	0,07	0,0
	-66,74	-0,1
	148.612,19	175,2
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-77.547,16	-90,6
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	41,37	0,1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
76960 Säumnis- und Verspätungszuschläge	0,00	0,1
81250 Mahngebühren	0,00	0,0
81260 Verzugszinsen	0,00	0,0
	0,00	0,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	41,37	-0,1
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 8)	-77.505,79	-90,6
10. Steuern vom Einkommen		
85200 Körperschaftsteuer	489,65	1,7
85400 Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	10,35	0,0
	500,00	1,7
11. Ergebnis nach Steuern	-78.005,79	-92,4
12. Jahresfehlbetrag	-78.005,79	-92,4
13. Auflösung von Kapitalrücklagen		
87200 Auflösung n. geb. Kapitalrücklage	78.005,79	92,4
14. Jahresgewinn	0,00	0,0

Anlagenspiegel

zum 31.12.2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Umbuchungen		Stand		Abschreibungen		kumulierte Abschreibungen		Abgänge		Stand		Buchwerte	
	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Stand 01.01.2024 EUR	Abgeschrieben EUR	Zuschreibungen EUR	Abgeschrieben EUR	Abgänge EUR	EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen																
I. Sachanlagen																
1. Grundstücke und Bauten	7.562.606,59	0,00	0,00	0,00	7.562.606,59	3.038.545,83	195.088,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.233.634,36	4.524.060,76	4.328.972,23	
2. technische Anlagen	307.282,92	153.111,38	0,00	0,00	460.394,30	23.986,78	16.754,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.740,79	283.296,14	419.653,51	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	403.151,48	1.926,48	0,00	0,00	405.077,96	341.872,36	18.028,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	359.900,51	61.279,12	45.177,45	
SUMME ANLAGENSPIEGEL	8.273.040,99	155.037,86	0,00	0,00	8.428.078,85	3.404.404,97	229.870,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.634.275,66	4.868.636,02	4.793.803,19	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag Im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter Im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Verbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaß aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

KONTOAUSZUG

Konto
Kontoname Infrastrukturgesellschaft St.Andrä Ges.m.b.H.
IBAN AT942070604400086023
BIC KSPKAT2XXX
Kontoart Giro

Auszugsnummer 2024 / 86 (31.12.2024)

Kontostand per 31.12.2024

Alter Kontostand

EUR 579.392,48

EUR 579.583,82

Summe Gutschriften

Summe Lastschriften

EUR 12,28

EUR -203,62

Kontomitteilung (31.12.2024) *** Abschlussbuchung per 31.12.2024 **** Reklamationen bitte binnen 2 Monaten

Datum	Buchungstext	Betrag
31.12.2024	Sonstige (1)	EUR 12,28
	Geschäftspartner	-
		- / 20706
	Verwendungszweck	0,01 % p.a. Habenzinsen
	Buchungscode	Zinsen
	Betrag	EUR 12,28
31.12.2024	Sonstige (1)	EUR -3,07
	Geschäftspartner	-
		- / 20706
	Verwendungszweck	Kapitalertragsteuer
	Buchungscode	Sonstige Geschäftsvorfälle
	Betrag	EUR 3,07
31.12.2024	Sonstige (1)	EUR -3,75
	Geschäftspartner	-
		- / 20706
	Verwendungszweck	Bereitstellung Indoorkarte
	Buchungscode	Preise/Spesen
	Betrag	EUR 3,75
31.12.2024	Sonstige (1)	EUR -196,80
	Geschäftspartner	-
		- / 20706
	Verwendungszweck	Kostenbeitrag
	Buchungscode	Preise/Spesen
	Betrag	EUR 196,80

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12

Betreff:

Anpassung Rechnungsabschluss 2023

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Dieter HACKER

Bericht

Im Zuge der Erstellung und Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 wurde festgestellt, dass sich abweichende Anfangsbestände 2024 gegenüber dem Rechnungsabschluss 2023 ergeben haben. Diese Differenzen beruhen auf nachträglichen systembedingten Korrekturen, die nach dem letztgültigen Entwurf des Rechnungsabschluss 2023 vom 23.10.2024 erfolgten und somit vom beschlossenen und am 19.12.2024 kundgemachten Rechnungsabschluss 2023 abweichen.

Die Anlagenbuchhaltung im System kann technisch nicht mehr geöffnet werden, wodurch eine Anpassung auf die beschlossenen Stände im Rechnungsabschluss 2023 nicht mehr möglich ist.

Diese Berichtigung umfasst insbesondere:

- die **Nachaktivierung des Rathausplatzes** infolge einer behördlichen Prüfung,
- die **Umgliederung der Spielplatzanlagen** in die korrekte Anlagenklasse,
- sowie die **Korrektur des Regionalfondsdarlehens**, das irrtümlich als Investitionszuschuss verbucht war.

Die Änderungen betreffen grundsätzlich nur die Anlagenbuchhaltung. Die Änderungen betreffen eine Summe von 265.660,51 €, sowie die UVA- Buchung von 925,79 €

Es wird seitens des Landes Kärnten empfohlen den Rechnungsabschluss 2023 mit den entsprechenden Anpassungen neu zu beschließen.

Antrag des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 54 idgF K-GHG.

Diskussionsbeiträge:

StR. Patrick Steiner, Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA, Vzbgm. Andreas Fleck, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 54 idgF K-GHG.

Abstimmung:

Annahme mit 22:5 Stimmen.

Gegenstimmen:

- StR. Mag. Alexander Skledar
- StR. Patrick Steiner
- LAbg. GR. Mag. Jürgen Ozwirk
- GR. Julia Spanner
- GR. Heimo Krobath

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13

**Betreff:
Rechnungsabschluss 2024**

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Dieter HACKER

Bericht

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde, wie bereits im Vorjahr, nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 erstellt und weist folgende Erfolge aus:

Die Bilanzsumme weist per 31.12.2024 eine Höhe von 72.915.170,32 Euro aus und hat sich zum 31.12.2023 um 1.010.815,54 Euro verringert.

Der Finanzierungshaushalt, welcher die Liquiditätsveränderung im Geschäftsjahr darstellt, weist einen Wert von minus 3.840.819,84 Euro aus, wobei per 31.12.2024 ein Zahlungsmittelreserven von 4.444.728,92 Euro vorhanden war.

Im Ergebnishaushalt, welcher den Erfolg des Wirtschaftsjahres widerspiegelt, muss ein Wert von plus 300.940,40 Euro festgestellt werden, wobei hier Eigenkapitalwerte von 51.395.412,92 Euro bestehen.

In den oben dargestellten Zahlen sind die Betriebsergebnisse der einzelnen Gebührenhaushalte, sowie des Wirtschaftshofes und der Gemeinde als solches, gemeinsam zusammengefasst. Folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Liquidität der einzelnen Gebührenhaushalte, des Wirtschaftshofes sowie der Gemeinde.

	VA 2024	Änderung	RA 2024
Ergebnisanteil "Wirtschaftshof"	€ 150.700,00	- € 281.528,91	- € 130.828,91
Ergebnisanteil "Wasserhaushalt"	- € 395.200,00	- € 321.107,90	- € 716.307,90
Ergebnisanteil "Abwasserhaushalt"	- € 802.500,00	€ 591.208,98	- € 211.291,02
Ergebnisanteil "Abfallbeseitigung"	- € 57.700,00	- € 47.098,53	- € 104.798,53
Ergebnisanteil "Wohn- und Geschäftsgebäude"	- € 392.100,00	€ 459.819,33	€ 67.719,33
Ergebnisanteil "Gemeindebudget"	- € 2.431.000,00	- € 57.538,05	- € 2.373.461,95
Gesamtergebnis (Abgang)	- € 3.927.800,00		- € 3.468.968,98

Antrag des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2024 gemäß § 54 idGF des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes.

Diskussionsbeiträge:

Vzbgm. Andreas Fleck, LAbg. GR. Mag. Jürgen Ozwirk, Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA, Bgm. Maria Knauder

StR. Mag. Alexander Skledar - protokollierte Wortmeldung

Er bedankt sich beim Finanzreferenten und der Finanzverwalterin für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024.

In seiner Wortmeldung meint er, dass seiner Ansicht nach, hier nicht alle offenen Fragen abschließend geklärt sind und hält aus diesem Grund Abstand von einer Zustimmung.

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2024 gemäß § 54 idgF des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes.

Abstimmung:

Annahme mit 22:5 Stimmen.

Gegenstimmen:

- StR. Mag. Alexander Skledar
- StR. Patrick Steiner
- LAbg. GR. Mag. Jürgen Ozwirk
- GR. Julia Spanner
- GR. Heimo Krobath

**Die Beilage zu Tagesordnungspunkt 13 liegt
gesondert auf.**

RA 2024

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14

Betreff:

Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2024

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

GR. Heimo KROBATH

Bericht

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag, des KONTROLLAUSSCHUSSES, der GEMEINDERAT möge den Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2024 zur Kenntnis nehmen.

Diskussionsbeiträge:

GR. Heimo Krobath, GR. Herbert Hubmann, StR. Mag. Christian Taudes, LAbg. GR. Mag. Jürgen Ozwirk

GR. Heim Krobath verliest in seiner Wortmeldung einen selbstständigen Antrag, der integrierender Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Betreff: Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gem. §93 K-AGO

Dieser Antrag wird von der Vorsitzenden Bgm. Maria Knauder dem Ausschuss für FINANZEN und WIRTSCHAFT zur Kenntnisnahme und Beratung zugewiesen.

Kenntnisnahme

Der vorliegende Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2024 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

Bericht des Kontrollausschusses zum Jahresabschluss 2024

Der Kontrollausschuss hat sich in seinen Sitzungen vom 4. September, 10. September und 17. September 2025 intensivst mit dem Rechnungsabschluss 2024 beschäftigt. Das Zahlenwerk wurde dem Kontrollausschuss von der Finanzverwalterin ausführlich dargelegt. Daraufhin hat sich der Kontrollausschuss auf die Abarbeitung folgender Prüfziele geeinigt:

- Umbau/Sanierung Rüsthaus der FF-Eitweg – Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung
- Überstunden / Mehrdienstleistungen Zentralamt aus dem Jahr 2024
- „IGZ-Süd“ neu
 - Ausgaben dafür bisher?
 - Wie viele Grundstücke gibt es, welche Flächenausmaße haben diese?
 - Wie viele sind bereits verkauft?
 - Geldfluss durch Grundstücksverkäufe
- „IGZ-Süd“ alt
 - Gibt es noch freie Grundstücke?
 - Wie viele Grundstücke sind noch nicht bebaut aber verkauft?
 - Wurden die Widmungen und die Bebauung, sowie Nutzung lt. Kaufverträge eingehalten?
- Zentralamt – Entgelte für sonstige Leistungen – EDV
- Verbuchung der Erlöse aus den Gebührenhaushalten 2023 / 2024
- Sammlung aller Tagesabschlüsse aus dem Jahr 2024

Gemäß § 43 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG hat der Gemeinderat bis spätestens **30. April jeden Finanzjahres den Rechnungsabschluss (RA) des Vorjahres** zu beschließen.

Abermals konnte dieses Datum nicht eingehalten werden. Die verspätete Finalisierung des Rechnungsabschlusses ist abermals zwar teilweise mit der Softwareumstellung begründbar, aber im zwischenzeitlichen Echtbetrieb kann dies nicht mehr als Argumentation dienen.

Neben dem KA hat sich auch die Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung mit den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre stichprobenartig befasst und Mängel final festgestellt. Hierzu verweist der KA auf die Schreiben vom Land Kärnten Abteilung 3 vom 24.06.2025 mit der Zahl 03-WO140-VO-36136/2025 und vom 20.08.2025 mit der Zahl 03-WO140-VO-36136/2025 (001-2025), die diesem Bericht als Anhang beigelegt sind. In diesen Zusammenhang wurde von der Abteilung 3 mitgeteilt, dass einerseits der Zuständigkeitsbereich für die Richtigkeit der rechnerischen und haushaltsrechtlichen Rechenwerke ausschließlich die Finanzverwaltung verantwortlich ist, andererseits nur mehr vollständige und korrekte Rechenwerke zur Begutachtung übermittelt werden sollen.

Abarbeitung der Kontrollpunkte:

Umbau/Sanierung Rüsthaus der FF-Eitweg – Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung

Der Sachbearbeiter für Feuerwehren hat ausführlich über den Um-, Zubau und Sanierung berichtet. Hierzu gibt es einen Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, der betragsmäßig eingehalten werden konnte. Die Finanzierung erfolgte mittels BZ aR in der Höhe von € 200.000,00 sowie Eigenfinanzierung in der Höhe von € 107.181,52. Für zusätzliche Arbeiten (Parkplatzerweiterung, Kanal, Seitenstraße, Gehsteig) wurden € 19.218,18 investiert, welche vom Stadtrat beschlossen wurden.

Seitens des KA wird angeregt, künftig bei Sanierungen von gemeindeeigenen Gebäuden die Planung und Installation von PV-Anlagen im Zuge der Arbeiten - soweit als möglich - umzusetzen.

Überstunden / Mehrdienstleistungen Zentralamt aus dem Jahr 2024

Es sind im Jahr 2024 im Zentralamt Überstunden in Höhe von € 56.283,24 ausbezahlt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass die 200 %-igen Überstunden großteils auf die Wahlsonntage zurückzuführen sind.

Der KA regt an, dass die Anzahl der anwesenden Gemeindebediensteten bei Wahlen zu hinterfragen ist.

Die Überstunden sollten aufgrund der finanziell angespannten Lage in dem Jahr, in dem sie anfallen, bevorzugt als Zeitausgleich konsumiert bzw. ausbezahlt werden.

Um die Mehrleistungszulage bei Schriftführungen in den Sitzungen jeglicher Art zu minimieren, ist darauf zu achten, dass Bedienstete, die nach dem K-GMG eingestuft sind, für diese Dienste heranzuziehen sind.

„IGZ-Süd neu“

Die Stadtgemeinde St. Andrä hat Grundstücke mit einem Gesamtkaufpreis € 2.208.015,00 im Gesamtausmaß von ca. 60.000 m² erworben. Ungefähr die Hälfte ist bereits verkauft. Für die Restflächen werden aktuell noch Käufer gesucht, wobei der KA das Hinzuziehen eines geeigneten Maklers empfiehlt. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierung des Kreisverkehrs und die Rückzahlung des Überbrückungskredites hingewiesen.

„IGZ-Süd alt“

Die Flächen aus der „IGZ-Süd alt“ sind alle verkauft, jedoch konnten Auffälligkeiten festgestellt werden. Bei drei Grundstücken ist auf die Einhaltung der Vertragsbestandteile (Widmung, Bebauungsverpflichtung, ...) hinzuweisen und im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Zentralamt – Entgelte für sonstige Leistungen – EDV

Im Voranschlag 2024 wurden € 58.000,00 beschlossen. Die Gesamtausgaben betrugen jedoch € 296.054,15, was eine massivste Überschreitung bedeutet.

Es wurden stichprobenartig Rechnungen in der Haushaltsüberwachungsliste überprüft. Nachdem viele Fragen offen blieben und der zuständige Sachbearbeiter an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, wird dieser Punkt in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gestellt.

Verbuchung der Erlöse aus den Gebührenhaushalten 2023 / 2024

Die Erlöse aus den Gebührenhaushalten wurden seit 2020 nicht an die Sparkonten zurückgeführt, sondern befinden sich auf dem Girokonto.

Der KA weist ausdrücklich auf die nicht gesetzeskonforme Durchführung/Verwendung hin und fordert, noch 2025 die entsprechenden Beschlüsse zur Richtigstellung im Gemeinderat zu fassen!

Sammlung aller Tagesabschlüsse aus dem Jahr 2024

Vorlage der elektronischen Tagesabschlüsse vom 15. März 2024, 16. April 2024, 12. August 2024 und 11. November 2024 durch die Finanzverwalterin.

Vereinzelte konnten Fristabweichungen festgestellt werden. Der KA verweist auf die termingerechte Freigabe der Tagesabschlüsse.

Der Vorsitzende des KA bringt zur GR-Sitzung, in welcher dieser Kontrollbericht verlautbart wird, einen selbstständigen Antrag gemäß § 93 der K-AGO auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Rechnungsabschluss 2024 ein.



GR. Heimo Krobath



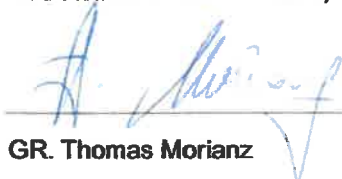
GR. Reinelde Kobold-Inthal, BEd



GR. Heinz Peter Ratzer



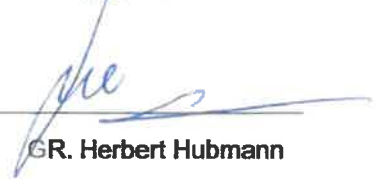
GR. Andreas Hobel



GR. Thomas Morianz



GR. Robert Quendler



GR. Herbert Hubmann

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15

Betreff:

Musikschule St. Andrä – Anpassung der Leihgebühr für Musikinstrumente

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER, LL. M. (WU), MA

Bericht

Derzeit wird für ein Leihinstrument ein Betrag in Höhe von € 96,-- eingehoben.

Da im gesamten Bezirk die Leihgebühr für Instrumente auf € 100,-- erhöht worden ist, sollte auch die Leihgebühr für Instrumente der Musikschule St. Andrä angepasst werden. Die Leihdauer beträgt grundsätzlich ein Schuljahr inklusive der Sommerferien und kann bei Bedarf verlängert werden.

Antrag, des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Erhöhung der Leihgebühr für Musikinstrumente der Musikschule St. Andrä auf € 100,-
- pro Instrument. Die Leihdauer beträgt grundsätzlich ein Schuljahr inklusive der Schulferien und kann bei Bedarf verlängert werden. Diese Erhöhung gilt ab dem Schuljahr 2025/2026.

Beschluss

Zustimmung zur Erhöhung der Leihgebühr für Musikinstrumente der Musikschule St. Andrä auf € 100,-
- pro Instrument. Die Leihdauer beträgt grundsätzlich ein Schuljahr inklusive der Schulferien und kann bei Bedarf verlängert werden. Diese Erhöhung gilt ab dem Schuljahr 2025/2026.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16

Betreff:

Kräutergarten St. Andrä – Abschluss eines Bestandvertrages

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER, LL. M. (WU), MA

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, für die Einrichtung und Bewirtschaftung eines Kräutergartens eine Grundstücksfläche von 298 m² (Grundstück Nr. 1365) von Herrn Peter Mosinzer, Eisenbahnstraße 60, 97084 Würzburg, anzupachten.

Der jährliche Pachtzins beträgt € 510,- und wird zu gleichen Teilen von der Stadtgemeinde St. Andrä, vertreten durch Bürgermeisterin Maria Knauder, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä, Frau Mathilde Friesacher, Blaiken 57, 9433 St. Andrä sowie Frau Sonja Kraschowitz-Zechner, Herrengasse 10, 9400 Wolfsberg getragen. Der Pachtvertrag mit Herrn Mosinzer wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Zusätzlich wird eine weitere angrenzende Fläche von 288 m² (Grundstück Nr. 1368) von Herrn Franz Brunner, Burgstall-St. Andrä 138/1, 9433 St. Andrä, der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ziel des Projektes ist es, die regionale Kultur zu fördern, traditionelles Wissen über Kräuter- und Gartenbau zu bewahren und einen öffentlich zugänglichen Begegnungsort in der Stadtgemeinde zu bieten. Darüber hinaus trägt der Kräutergarten zur touristischen Attraktivität der Stadtgemeinde St. Andrä bei und ergänzt das bestehende Freizeit- und Kulturangebot in idealer Weise.

Der Abschluss dieses Pachtvertrages stellt somit einen wichtigen Schritt dar, um ein nachhaltiges Projekt mit regionalem, kulturellem und touristischem Mehrwert für die Stadtgemeinde zu ermöglichen

Bedeckung

Ist derzeit nicht gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Abschluss des Pachtvertrages mit Herrn Mosinzer sowie die Annahme der unentgeltlichen Überlassung durch Herrn Brunner werden hiermit zur Beschlussfassung beantragt.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Abschluss des Pachtvertrages mit Herrn Mosinzer sowie die Annahme der unentgeltlichen Überlassung durch Herrn Brunner werden hiermit zur Beschlussfassung beantragt.

Abstimmung: ☐ **Einstimmige Annahme.**

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Peter Mosinzer
Eisenbahnstraße 60
97084 Würzburg

sowie

Franz Brunner
Burgstall-St. Andrä 138
9433 St. Andrä

(im Folgenden gemeinsam als „*Bestandgeber*“)

und

Stadtgemeinde St. Andrä
St. Andrä 100
9433 St. Andrä

sowie

Mathilde Friesacher
Blaiken 57
9433 St. Andrä

sowie

Sonja Kraschowitz-Zechner
Herrengasse 10
9400 Wolfsberg

(im Folgenden „*Bestandnehmer*“)

(im Folgenden gemeinsam die „*Vertragspartner*“)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Peter Mosinzer ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 764 KG 77241 St. Andrä, BG Wolfsberg, die unter anderem aus dem Grundstück Nr. 1365 besteht. Franz Brunner ist Alleineigentümer der EZ 93 KG 77241 St. Andrä, BG Wolfsberg, die unter anderem aus dem Grundstück Nr. 1368 besteht. Die beiden Grundstücke Nr. 1365 und Nr. 1368 beide KG 77241 St. Andrä bilden in ihrem gesamten Ausmaß den Bestandgegenstand dieses Vertrages.
- 1.2 Der Bestandgegenstand ist als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet und soll als Kräutergarten genutzt werden.
- 1.3 Die Bestandgeber geben den Bestandnehmern den gesamten unter Punkt 1.1. genannten Bestandgegenstand in Bestand.

2. Vertragsdauer

Das Bestandsverhältnis beginnt am **1. Oktober 2025** und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3. Bestandszins

- 3.1 Der Bestandszins für das Grundstück Nr. 1365 beträgt jährlich **EUR 510,00** (in Worten: fünfhundertzehn Euro). Für das Grundstück Nr. 1368 wird ausdrücklich kein Bestandszins und somit Unentgeltlichkeit vereinbart. Für das Jahr 2025 wird bereits der gesamte Jahresbestandszins fällig.
- 3.2 Die drei Bestandnehmer tragen den vereinbarten Bestandszins zu gleichen Teilen (je ein Drittel). Der jeweilige Drittelanteil des Bestandszinses ist von jedem der Bestandnehmer bis zum 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto des Bestandgebers Peter Mosinzer bei der Raiffeisenbank Mittleres Lavanttal zu **IBAN: AT81 3948 1000 0011 6905** zu überweisen.

4. Instandhaltung

- 4.1 Die Bestandnehmer haben auf ihre Kosten für die Pflege und Reinigung der in Bestand genommenen Grünflächen zu sorgen. Für das Mähen der in Bestand genommenen Grünflächen hat die Stadtgemeinde St. Andrä zu sorgen.
- 4.2 Schäden am Bestandgegenstand, die durch Sturmereignisse oder Überschwemmungen verursacht werden, werden von den Bestandnehmern behoben.
- 4.3 Weitergehende als die unter Punkt 4.1. und Punkt 4.2. beschriebenen Instandhaltungsverpflichtungen werden von den Bestandnehmern nicht übernommen.

5. Haftung

Die Bestandnehmer betreiben auf dem Bestandgegenstand einen Kräutergarten und haften für alle Vorkommnisse in diesem Bereich. Die Bestandnehmer erklären daher, die Bestandgeber hinsichtlich einer diesbezüglichen Haftung vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

Sowohl den Bestandgebern als auch den Bestandnehmern steht jederzeit das Recht zu, den gesamten Bestandvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich zu kündigen. Sowohl Bestandnehmer als auch Bestandgeber sind berechtigt, das Pachtverhältnis aus wichtigen Gründen gemäß § 1118 ABGB außerordentlich zu kündigen.

7. Rückgabe

Bei der Beendigung des Bestandverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – haben die Bestandgeber den Bestandnehmern keinen wie immer gearteten Investitionsersatz für jene Investitionen, die die Bestandnehmer zum Zweck der Instandhaltung während dem aufrechten Bestandverhältnis getätigt haben, zu leisten.

8. Sonstiges

8.1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Bestandvertrages unberührt.

8.2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

8.3. Die Vertragsparteien halten fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen und Modifikationen dieses Vertrages nur in schriftlicher Form erfolgen können. Dies gilt selbst für eine Vereinbarung, gemäß welcher von der Schriftform abgegangen wird.

8.4. Für diesen Vertrag zu entrichtende, allfällige Gebühren sind von den Bestandnehmern zu tragen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus dem Bestandverhältnis wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in 9400 Wolfsberg vereinbart. Es wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen vereinbart.

10. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in fünffacher Ausfertigung errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Für die Bestandgeber:

Würzburg, am

Peter Mosinzer

St. Andrä, am

Franz Brunner

Für die Bestandnehmer:

Für die Stadtgemeinde St. Andrä:

St. Andrä, am 30.09.2025

Bürgermeisterin
Maria Knauder

Vizebürgermeister
Maximilian Peter, LL.M. (WU), MA

Diesem Bestandvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2025 zugrunde.

Gemeinderätin
Reinelde Kobold-Inthal, BEd

St. Andrä, am

Mathilde Friesacher

Wolfsberg, am

Sonja Kraschowitz-Zechner

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17

Betreff:

Nutzung weiterer Räume Baiken 64 (sog. ehemalige Drolle-Haus, 9433 St. Andrä) durch Verein Kraftwerk

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: StR. Matthias FURIAN

Bericht

Durch Beschluss des Gemeinderates ist am 01. Mai 2022 ein Bittleihvertrag mit dem Verein Kraftwerk abgeschlossen worden. In diesem wurde dem obengenannten Verein vier Räume für Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten werden zu 100% von der Stadtgemeinde St. Andrä getragen. Weiters wird dem Verein Kraftwerk zur Unterstützung ein Betrag von € 800,- monatlich überwiesen. Der Wasserverband LAVANT, welcher die anliegenden Räumlichkeiten nutzt, hat keine Einwände gegen die Nutzung und Erweiterung des Vereins in der Liegenschaft Blaiken 64.

Der Verein Kraftwerk, vertreten durch Frau Decker, ersucht um Genehmigung zur Nutzung von zusätzlichen leerstehenden Räumlichkeiten im Objekt Blaiken 64, 9433 St. Andrä, welche im beiliegenden Plan dargestellt sind. Die Räume sollen als Lagerfläche (z.B. für Wäsche, Arbeitsmaterialien, Sach- und Lebensmittelspenden) im Rahmen ihrer Tätigkeit vor Ort verwendet werden.

Das Angebot für die potenziellen Klienten ist sozialpolitisch notwendig und leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Jugendarbeit. Die gesamten Kosten im Zusammenhang hinsichtlich des Gebäudes übernimmt die Stadtgemeinde.

Bedeckung

Ist derzeit nicht gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Seitens des Sozialreferats wird um Zustimmung zu Erweiterung der Räumlichkeiten Blaiken 64, 9433 St. Andrä für das Projekt asphaltt ersucht.

Diskussionsbeiträge:

GR. Ina Hobel, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Seitens des Sozialreferats wird um Zustimmung zu Erweiterung der Räumlichkeiten Blaiken 64, 9433 St. Andrä für das Projekt asphaltt ersucht.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18

Betreff:

Abänderung Bittleihvertrag bzgl. der Nutzung weiterer Räume Baiken 64 (sog. ehemalige Drolle-Haus, 9433 St. Andrä) durch den Verein Kraftwerk

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: StR. Matthias FURIAN

Bericht

Durch Beschluss des Gemeinderates ist am 01. Mai 2022 ein Bittleihvertrag mit dem Verein Kraftwerk abgeschlossen worden. In diesem wurde dem obengenannten Verein vier Räume für Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten werden zu 100% von der Stadtgemeinde St. Andrä getragen. Weiters wird dem Verein Kraftwerk zur Unterstützung ein Betrag von € 800,- monatlich überwiesen. Der Wasserverband LAVANT, welcher die anliegenden Räumlichkeiten nutzt, hat keine Einwände gegen die Nutzung und Erweiterung des Vereins in der Liegenschaft Blaiken 64.

Es wird um Änderung des bestehenden Bittleihvertrags aus dem Jahr 2022 hinsichtlich der Nutzung weiterer Räumlichkeiten im Objekt Blaiken 64, 9433 St. Andrä, ersucht. Es handelt sich dabei um vier zusätzliche leerstehende Räume, die im beiliegenden Plan dargestellt sind.

Diese Räume sollen als Lagerfläche (z. B. für Wäsche, Arbeitsmaterialien, Sach- und Lebensmittelspenden) im Rahmen der Tätigkeit der Organisation vor Ort verwendet werden.

Das Angebot für die potenziellen Klienten ist sozialpolitisch notwendig und leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Jugendarbeit.

Der Vertrag ist als Bittleihvertrag konzipiert und beginnt mit Datum der Unterfertigung. Die gesamten Kosten im Zusammenhang hinsichtlich des Gebäudes übernimmt die Stadtgemeinde.

Bedeckung

Ist derzeit nicht gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Bittleihvertrag.

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Bittleihvertrag.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

BITTLEIHVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde St. Andrä vertreten durch Bürgermeisterin Maria Knauer und dem Verein „KRAFTWERK- Förderung und Unterstützung von professioneller Arbeit in Kärnten“ wird der nachstehende Bittleihvertrag abgeschlossen.

Präambel

Die Stadtgemeinde St. Andrä hat sich aktiv beim Land Kärnten dafür eingesetzt, dass in der Stadtgemeinde St. Andrä ein Projekt im Bereich der Jugendsozialarbeit installiert werden soll. Hintergrund ist einerseits die Thematik, dass für die Jugendlichen im Stadtbereich kein Jugendzentrum besteht und andererseits der „Vandalismus“ im öffentlichen Raum zunimmt. Ähnliche Projekte bestehen auch in anderen Gemeinden Kärntens. Federführend für die Umsetzung ist die Abteilung 4 beim Amt der Kärntner Landesregierung. Grundsätzlich wird ein solches Projekt zum Teil vom Land Kärnten (Personalaufwand) und von der jeweiligen Standortgemeinde (Sachkosten, wie Mietkosten usw.) finanziert. Dieses Projekt ist an die Zusage des Landes Kärnten gebunden und besteht, solange die Personalkosten dieses Projektes vom Land Kärnten bezahlt werden. Das Kärntner Kinder und Jugendhilfegesetz regelt, dass das Land Kärnten Träger der Jugendhilfe ist und das 50% der Kosten durch die Gemeinden zu tragen sind. Der Verein KRAFTWERK- Förderung und Unterstützung von professioneller Arbeit in Kärnten bietet im Bezirk Wolfsberg Dienstleistungen im Bereich „mobile Jugendarbeit“ an. Das Angebot wird wie bereits seit dem Jahr 2022 erfolgreich in der Stadtgemeinde St. Andrä durchgeführt.

Parteien

<u>Leihgeberin:</u>	Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä
<u>Leihnehmer:</u>	Verein Kraftwerk- Förderung und Unterstützung von professioneller Sozialer Arbeit in Kärnten, 9133 Sittersdorf, Weinberg 88

1. Leihgegenstand und Zweck

Die Leihgeberin ist Eigentümerin der Räumlichkeiten in Blaiken 64 (*sog. ehemalige Drolle-Haus, 9433 St. Andrä*), seit 2022 bestehend aus 4 Räumen (inkl. Vorraum) im Ausmaß von rund geschätzt 55 m². Neu hinzu kommen 4 weitere Räume (inkl. Bad, Büro, Vorratskammer und Vorraum) mit rund geschätzt 31 m². Wodurch sich eine Gesamtfläche von 86 m² ergibt.

Die Leihgeberin überlässt - der Leihnehmerin zur Benützung im Sinne des Projektes „Jugendsozialarbeit in St. Andrä“ die o. a. Räumlichkeiten.

Die bestehende Nasszelle wurde dem Wasserverband LAVANT mit Mietvertrag vom 30.11.2018 vermietet. Der Wasserverband LAVANT erlaubt die Nutzung des Nass-Raumes. Es wird ein wechselseitiges Nutzungsrecht (lt. Skizze) eingeräumt.

Grundbücherliche Eigentümerin des gesamten Gebäudes ist die Stadtgemeinde St. Andrä.

Die Leihnehmerin darf den Gegenstand nur zum Zwecke des Projektes verwenden. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Leihgeberin. Der Leihgegenstand darf nicht zu Wohnzwecke verwendet werden. Der Leihgegenstand ist zur Verwendung für Publikumsveranstaltungen nicht geeignet.

Die Planskizze mit Datum 16.07.2025 ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

2. Beginn und Dauer dieses Bittleihvertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Datum der Unterfertigung und wird auf jederzeitigen freien Widerruf durch den Leihgeber vereinbart. Im Falle der Ausübung des Widerrufs ist der Leihgegenstand binnen einer Frist von 2 Monaten von persönlichem Inventar der Leihnehmerin vollständig geräumt zurückzustellen. Es wird vereinbart, dass der Vertrag befristet bis Ende des Projektes „Jugend-Sozialarbeit in St. Andrä“ bestehen soll.

Sollte die Eigentümerin der sog. Räumlichkeiten des „Drolle Hauses“ für den Eigenbedarf benötigen, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

3. Unentgeltlichkeit und sonstige Kosten und Haftung, Verkehrssicherungspflicht

Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

Die laufenden Betriebskosten werden dem Verein nicht verrechnet, da dies üblicher Weise als Projektkostenanteil der Gemeinde übernommen wird.

Die Leihnehmerin hat Schäden, für diese sie nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eintreten muss, auf ihre Kosten in angemessener Zeit zu beseitigen. Kommt Sie dieser Pflicht nicht nach, darf die Leihgeberin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Leihnehmerin durchführen lassen.

Die Leihnehmerin hat für die erforderlichen behördlichen Bewilligungen selbst Sorge zu tragen. Die Leihgeberin sichert keine bestimmte Eignung des Leihgegenstandes zu.

Die Leihgeberin haftet für Schäden, die nach Übergabe des Leihgegenstandes durch ihn, seine Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder sonstige im Leihgegenstand verkehrende Personen verursacht und verschuldet werden.

Behauptet der Leihnehmer eine Verursachung durch Dritte oder fehlendes Verschulden, trifft sie die Beweislast.

Bauliche Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Leihgeberin.

Die Leihnehmerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der Zugänge zum Gebäude, die sie unmittelbar betreffen.

Die Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen trifft die Leihnehmerin. Diese stellt die Leihgeberin im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus der Verletzung dieser Pflichten schad- und klaglos.

4. Zahlungsvereinbarung

Die Hauskosten (d.s. anteilige Betriebskosten, Heizung, Strom, Steuern, Abgaben, sowie Versicherungsprämien) werden nicht verrechnet. Die Kosten trägt die Stadtgemeinde St. Andrä.

5. Zustand des Leihgegenstandes und Instandhaltung

Die Leihnehmerin hat den Leihgegenstand besichtigt und für ihre Zwecke als geeignet befunden. Der Leihgeber haftet nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit des Leihgegenstandes. Erneuerungen oder Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen haben in Absprache mit der Verleiherin zu erfolgen. Eventuelle Ersatzansprüche sind einvernehmlich zu regeln.

Der Leihgegenstand ist von der Leihnehmerin pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Sie ist verpflichtet, bei Beendigung des Bittleihvertrages den Leihgegenstand in gleichwertigem Zustand, wie er sich bei Beginn des Bittleihvertrages befunden hat - von persönlichem Inventar geräumt und mit allen Schlüsseln - an den Leihgeber zurückzustellen.

Der Leihgeber hat den Leihgegenstand und die für diese bestimmten Einrichtungen, Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitäre bzw. technische Anlagen sowie Geräte) und sonstiges Inventar zu warten und instand zu halten.

Ernste Schäden des Hauses hat die Leihnehmerin dem Leihgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

6. Schad- und Klagloshaltung

Die Leihnehmerin verpflichtet sich, den Leihgeber gegenüber allfälligen Schadenersatzansprüchen dritter Personen, die sich aufgrund dieses Vertrages ergeben können, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7. Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieses Bittleihvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Durch diesen Vertrag wird kein Mietverhältnis am Leihgegenstand begründet.

Soweit im vorliegenden Bittleihvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ABGB §§ 971 ff über den Leihvertrag.

St. Andrä, 06.10.2025

.....
Leihgeberin

.....
Leihnehmer

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19

Betreff:

Festlegung Verrechnungsstundensatz für LKW MAN TGS 28.480 und Palfinger-Anbaukran

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Anfang Mai wurde der neue Dreiaxser LKW MAN TGS 28.480 sowie der Palfinger Abbaukran – nachgerüstet auf den LKW MAN WO 888 DU – geliefert, in Betrieb genommen und dem Wirtschaftshof zugordnet.

Für die interne Leistungsverrechnung ist für das Fahrzeug (als Ersatzbeschaffung) ein neuer Verrechnungsstundensatz festzulegen. Ebenso ist für den Anbaukran eine separate Neuberechnung vorzunehmen.

Die Ermittlung des Verrechnungssatzes basiert auf folgenden Faktoren:

- **Abschreibung (AfA):** 10% vom Bruttopreis
- **Betriebskosten pro Jahr**
- **Kalkulatorische Erneuerungsrücklage:** 7% vom Anschaffungswert
- **Sachkostenersatz**

Wie der beigefügten Berechnung zu entnehmen ist, ergibt sich für den LKW MAN TGS 28.480 ein Verrechnungssatz von **43,00€ brutto** pro Stunde für die **interne** Leistungsverrechnung (Alt-Fahrzeug 35,00€). Für die **externe** Leistungsverrechnung ist ein gesonderter Satz von **51,60€ brutto** vorgesehen.

Für den Palfinger Anbaukran ergibt sich aus der Berechnung ein **interner** Verrechnungssatz von **28,00€ brutto** pro Stunde sowie ein externer Satz von **33,60€ brutto** pro Stunde.

Für das Budget 2025 wurden im Bereich „Straßenerhaltung Fuhrpark“ und „Parkanlagen Fuhrpark“ Mehrkosten für den LKW von ca. 6.800,00€ und für den Anbaukran 8.400€ vorgesehen.

Bedeckung

Die finanzielle Deckung ist im Budget 2025 über die Aufwandskostenstelle 1.720209 **Leistungen für den Fuhrpark/Maschinen Wirtschaftshof** sichergestellt.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Festlegung des Verrechnungsstundensatzes ab dem 01.07.2025 wie folgt:

- **LKW MAN TGS 28.480**
 - interne Verrechnung 43,00€ brutto/Stunde
 - externe Verrechnung 51,60€ brutto/Stunde
- **Anbaukran Palfinger**
 - interne Verrechnung 28,00€ brutto/Stunde
 - externe Verrechnung 33,60€ brutto Stunde

Beschluss

Festlegung des Verrechnungsstundensatzes ab dem 01.07.2025 wie folgt:

LKW MAN TGS 28.480

interne Verrechnung	43,00€ brutto/Stunde
externe Verrechnung	51,60€ brutto/Stunde

Anbaukran Palfinger

interne Verrechnung	28,00€ brutto/Stunde
externe Verrechnung	33,60€ brutto Stunde

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20

Betreff:

Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels in der Bürgerfeldstraße – Kreuzungsbereich zu den Wohnhäusern St. Andrä 291 – 300 (Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO)

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Mit Schreiben vom 11.06.2025 ersucht Herr GR Mag. Jürgen Ozwirk in Form eines selbstständigen Antrages gemäß § 41 K-AGO um „Errichtung eines Verkehrsspiegels in der Bürgerfeldstraße – Kreuzungsbereich zu den Wohnhäusern St. Andrä 291 – 300“.

Als Begründung wird angeführt, dass eine dort vorhandene Thujenhecke aufgrund ihrer Höhe die Sicht bereits derart einschränkt, sodass ein gefahrloses Einfahren in die Bürgerfeldstraße nicht mehr möglich ist.

Festgehalten wird, dass es sich bei der Zufahrt zu den Wohnhäusern St. Andrä 291 – 300 um eine Privatgrund handelt, welcher im Besitz des Benediktinerstiftes Admont steht. Somit handelt es sich grundsätzlich um eine private Hauszufahrt.

Seitens der Stadtgemeinde St. Andrä wurden bis dato bei privaten Hauszufahrten keine Verkehrsspiegel aufgestellt, es sei denn, das Material wurde zur Gänze von den Privatpersonen zur Verfügung gestellt.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist derzeit nicht erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU und INFRASTRUKTUR sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Errichtung eines Verkehrsspiegels bei der Zufahrt zu den Wohnhäusern St. Andrä 291 – 300 im Kreuzungsbereich mit der Bürgerfeldstraße. Die Kosten werden von der Stadtgemeinde St. Andrä übernommen.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Errichtung eines Verkehrsspiegels bei der Zufahrt zu den Wohnhäusern St. Andrä 291 – 300 im Kreuzungsbereich mit der Bürgerfeldstraße. Die Kosten werden von der Stadtgemeinde St. Andrä übernommen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21

Betreff:

Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels in der Weinedlstraße – Kreuzungsbereich mit der alten Römergasse beim dortigen Kindergarten (Selbstständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO) – BERICHT

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Mit Schreiben vom 11.06.2025 ersucht Herr GR Mag. Jürgen Ozwirk in Form eines selbstständigen Antrages gemäß § 41 K-AGO um „Errichtung eines Verkehrsspiegels in der Weinedlstraße – Kreuzungsbereich mit der alten Römergasse beim dortigen Kindergarten in Fahrtrichtung Friedhof“.

Zu gegenständlichem Antrag wird ausgeführt, dass der gewünschte Verkehrsspiegel in KW 28/2025 bereits antragsgemäß montiert wurde.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU und INFRASTRUKTUR sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Der gegenständliche Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Der gegenständliche Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 22

Betreff:

**Transportleitung Wimpassing inkl. Straßenbau Kollegger Straße –
Auftragserweiterung im Straßenbau**

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä führt aktuell die Bauarbeiten im Rahmen des Projektes „Transportleitung Wimpassing inkl. Straßenbau Kollegger Straße“ durch.

Resultierend aus einer Veränderung der Streckenführung der Transportleitung (Wasserleitung) kam es auch zur Veränderung des Leistungsumfanges im Bereich des Straßenbaus. Ursprünglich war vorgesehen, die Leitung im Bereich des Gehweges entlang der B 70 Packer Straße zu verlegen. Nunmehr wurde die Leitung aber in der Wölzinger Siedlungsstraße verlegt, was die vollständige Erneuerung einer ganzen Siedlungsstraße zur Folge hat. Dementsprechend haben sich auch die Massen und Mengen im Straßenbau entsprechend nach oben verändert.

Auf Basis einer gemeinsamen Begehung wurde im Straßenbau der neue Leistungsumfang entsprechend festgelegt und hierfür ein Zusatzangebot eingeholt. Die Zusatzleistungen belaufen sich auf € 69.700,-- inkl. MwSt. und umfassen im Wesentlichen nachstehende Positionen:

- 1) Installierung von Kunststoffpollern als Trennung des Gehweges von der Fahrbahn, da der bestehende Gehweg und die neue Fahrbahn nunmehr in einer Ebene ausgeführt werden, um die Barrierefreiheit zu erhöhen.
- 2) Austausch alter Schachtdeckel in der Straße gegen neue Self-Level-Deckel.
- 3) Im Kreuzungsbereich Wölzinger Siedlungsstraße mit der Kollegger Straße Herstellung einer neuen Oberflächenentwässerung.
- 4) Allgemeine Massenerhöhungen im Bereich Unterbau / Asphalt aufgrund der veränderten Streckenführung.

Unter Berücksichtigung des bereits erteilten Hauptauftrages in der Höhe von € 113.350,-- inkl. MwSt. sowie kleineren aus diesem Hauptauftrag abzuziehenden Positionen in der Höhe von € 7.500,-- inkl. MwSt. ergibt sich eine neue vorläufige Gesamtauftragssumme in der Höhe von € 175.550,-- inkl. MwSt. Das gemäß FinPlan beschlossene Gesamtbudget in der Höhe von € 192.000,-- inkl. MwSt. wird somit eingehalten.

Bedeckung

Die Finanzierung erfolgt über das investive Vorhaben „Transportleitung Wimpassing (WVA) inkl. Straßenbau Kollegger Straße“ (1200082) sowie die darin enthaltene Kostenstelle 612000/002000 (Straßenbau). Eine finanzielle Bedeckung ist innerhalb des dazu beschlossenen Finanzierungsplanes gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die ICON Bau & Infrastruktur GmbH aus Wolfsberg über die Durchführung der Zusatzleistungen im Bereich des Straßenbaus Kollegger Straße zu einem Gesamtangebotspreis in der Höhe von € 69.711,10 inkl. MwSt.

Diskussionsbeitrag:
Vzbgm. Andreas Fleck

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die ICON Bau & Infrastruktur GmbH aus Wolfsberg über die Durchführung der Zusatzleistungen im Bereich des Straßenbaus Kollegger Straße zu einem Gesamtangebotspreis in der Höhe von € 69.711,10 inkl. MwSt.

Abstimmung: ☒ **Einstimmige Annahme.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 23

Betreff:

Sanierung Teilstück der Kienberger Straße – Auftragsvergabe

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, im Herbst 2025 die Sanierung eines Teilstückes der Kienberger Straße (Bereich Anwesen Plesiutschnig bis Anwesen Brunner vlg. Reiß) durchzuführen.

Von der Tiefbauabteilung wurde daraufhin ein entsprechendes Leistungsverzeichnis über die erforderlichen Sanierungsarbeiten erstellt.

Auf Basis des vorstehend angeführten Leistungsverzeichnisses wurde ein entsprechendes Vergabeverfahren nach dem BVerG durchgeführt (nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung; Billigstbieter).

Als Billigstbieter wurde die Bauunternehmung GRANIT GmbH – NL Wolfsberg, Stichweg 3, 9400 Wolfsberg mit einem Angebotspreis von € 157.706,77 inkl. MwSt. ermittelt.

Das Ende der Stillhaltefrist wurde mit 19.09.2024 (24 Uhr) festgelegt.

Bedeckung

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle „Gemeindestraßen – Straßenbauten“ (1/612000/002000). Eine finanzielle Bedeckung ist innerhalb des dazugehörigen und beschlossenen Finanzierungsplanes gegeben.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die Bauunternehmung GRANIT GmbH aus Wolfsberg über die Durchführung der Sanierungsarbeiten an einem Teilstück der Kienberger Straße zu einem Gesamtangebotspreis von € 157.706,77 inkl. MwSt.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die Bauunternehmung GRANIT GmbH aus Wolfsberg über die Durchführung der Sanierungsarbeiten an einem Teilstück der Kienberger Straße zu einem Gesamtangebotspreis von € 157.706,77 inkl. MwSt.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel/GR. Werner Mannsberger

TAGESORDNUNGSPUNKT: 24

Betreff:

Verordnung über die Erlassung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung im Stadtbereich von St. Andrä

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Hervorgerufen durch Behördenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wurde nachfolgend die Überarbeitung der bis dato rechtsgültigen Verordnung zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von St. Andrä (Verordnung vom 02.04.1998, Zahl: 640-0/5.260/97) erforderlich. Vorrangig zielte die Überarbeitung darauf ab, die B 70 Packer Straße sowie die L 139 St. Stefaner Straße explizit von der 30 km/h-Beschränkung auszunehmen.

Nunmehr liegt die neu überarbeitete Verordnung zur weiteren Beschlussfassung vor.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf allen öffentlichen Straßen im Ortsgebiet von St. Andrä mit Ausnahme der B 70 Packer Straße und L 139 St. Stefaner Straße auf 30 km/h festgelegt wird.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf allen öffentlichen Straßen im Ortsgebiet von St. Andrä mit Ausnahme der B 70 Packer Straße und L 139 St. Stefaner Straße auf 30 km/h festgelegt wird.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel/GR. Werner Mannsberger



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **640/III/2025**, womit für nachstehende öffentliche Straßen im Ortsgebiet von St. Andrä, Verwaltungsbezirk Wolfsberg, dauernde Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 20 Abs. 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024 sowie gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Innerhalb des Ortsgebietes von St. Andrä wird mit Ausnahme der B 70 Packer Straße sowie der L 139 St. Stefaner Straße auf allen weiteren öffentlichen Straßen (Gemeinde- und Verbindungsstraßen) in allen Fahrtrichtungen als **zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h** festgelegt.

§ 2

Der Beginn und das Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO 1960 i. d. g. F. „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h**“ und § 52 Z 10 b StVO 1960 i. d. g. F. „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ sowie einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 i. d. g. F. mit dem Text „**ausgenommen B 70 und L 139**“ in unmittelbarer Verbindung mit Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 17 a StVO 1960 i. d. g. F. „**Ortstafel**“ und § 53 Z 17 b 1960 i. d. g. F. „**Ortsende**“ kundzumachen.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind gemäß § 34 StVO 1960 i. d. g. F. auszustatten und in Entsprechung der § 44, § 48, § 51 und § 52 der StVO 1960 i. d. g. F. durch die Stadtgemeinde St. Andrä anzubringen.

§ 4

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben die Wirksamkeit.

§ 6

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 02.04.1998, Zahl: 640-0/5.260/97, **außer Kraft**.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, geahndet.

Die Bürgermeisterin:



(Maria Knauder)

Angeschlagen am: **01.10.2025**

Abgenommen am: **15.10.2025**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 25

Betreff:
Grenzberichtigung ÖBB – Lavanttalbahn in der KG Jakling

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Rahmen der Attraktivierung der Lavanttalbahn als Zubringer zum neuen Bahnhof Lavanttal finden aktuell laufend katastrale Endvermessungen im Bereich der Bahntrasse statt.

Gegenständlich handelt es sich um die katastrale Endvermessung im Bereich der KG Jakling.

Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung über die Übernahme in bzw. Auflassung aus dem öffentlichen Gut wurde durch die Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä erstellt und liegt dem Akt zur Beschlussfassung bei.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG Jakling im Rahmen der katastralen Endvermessung der Bahntrasse der ÖBB zu- bzw. abgeschrieben werden.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG Jakling im Rahmen der katastralen Endvermessung der Bahntrasse der ÖBB zu- bzw. abgeschrieben werden.

Abstimmung: ☒ **Einstimmige Annahme.**

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel/GR. Werner Mannsberger



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **612-5/III/2025** über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** bzw. die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in Verbindung mit dem § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBI. Nr. 98/2024, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT

Die in der Vermessungsurkunde der DI Karin Pöllinger vom 11.12.2024, **GZ: 8783/23**, für die Übernahme in das öffentliche Gut der **KG 77213 – Jakling** bestimmten Grundstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä, **EZ 392, KG 77213 – Jakling**, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 2

AUFLASSUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Die in der Vermessungsurkunde der DI Karin Pöllinger vom 11.12.2024, **GZ: 8783/23**, für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der **KG 77213 – Jakling** bestimmten Trennstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, für den Gemeingebrauch aufgelassen und dem jeweiligen Grundstück in der **KG 77213 – Jakling** zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä angeschlagen wurde, in Kraft.



Angeschlagen am: **01.10.2025**
Abgenommen am: **15.10.2025**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 26

Betreff:

Grenzberichtigung ÖBB – Lavanttalbahn in der KG Kleinrojach

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Rahmen der Attraktivierung der Lavanttalbahn als Zubringer zum neuen Bahnhof Lavanttal finden aktuell laufend katastrale Endvermessungen im Bereich der Bahntrasse statt.

Gegenständlich handelt es sich um die katastrale Endvermessung im Bereich der KG Kleinrojach.

Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut wurde durch die Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä erstellt und liegt dem Akt zur Beschlussfassung bei.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG Kleinrojach im Rahmen der katastralen Endvermessung der Bahntrasse der ÖBB abgeschrieben werden.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG Kleinrojach im Rahmen der katastralen Endvermessung der Bahntrasse der ÖBB abgeschrieben werden.

Abstimmung: ☒ Einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel/GR. Werner Mannsberger



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **612-5/III/2025** über die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in Verbindung mit dem § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. Nr. 98/2024, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

AUFLASSUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Die in der Vermessungsurkunde der DI Karin Pöllinger vom 12.12.2024, **GZ: 8777/23**, für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der **KG 77217 – Kleinrojach** bestimmten Trennstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, für den Gemeingebrauch aufgelassen und dem jeweiligen Grundstück in der **KG 77217 – Kleinrojach** zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä angeschlagen wurde, in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: **01.10.2025**
Abgenommen am: **15.10.2025**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 27

Betreff:

Grenzberichtigung ÖBB – Lüftungsschacht Paierdorf in der KG Paierdorf

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Derzeit finden seitens der ÖBB diverse katastrale Endvermessungen nach Abschluss der Bauarbeiten zum Projekt „Koralmbahn“ bzw. „Koralmtunnel“ statt.

Gegenständlich handelt es sich um eine katastrale Endvermessung im Bereich Lüftungsschacht Paierdorf in der KG Paierdorf.

Die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut wurde durch die Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä erstellt und liegt dem Akt zur Beschlussfassung bei.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG Paierdorf im Rahmen der katastralen Endvermessung zum Projekt „Koralmbahn“ bzw. „Koralmtunnel“ der ÖBB zugeschrieben werden.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG Paierdorf im Rahmen der katastralen Endvermessung zum Projekt „Koralmbahn“ bzw. „Koralmtunnel“ der ÖBB zugeschrieben werden.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **612-5/III/2025** über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in Verbindung mit dem § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. Nr. 98/2024, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT

Die in der Vermessungsurkunde der DI Karin Pöllinger vom 23.02.2024, **GZ: 7595/24**, für die Übernahme in das öffentliche Gut der **KG 77268 – Paierdorf** bestimmten Grundstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä, **EZ 215, KG 77268 – Paierdorf**, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä angeschlagen wurde, in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

(Maria Knauder)

Angeschlagen am: **01.10.2025**
Abgenommen am: **15.10.2025**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 28

Betreff:

Auflassung der öffentlichen Parzelle Nr. 1556 KG 77241 – St. Andrä

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Mit Schreiben vom 27.06.2024 ersuchte Herr DI Andreas Somitsch um Auflassung der öffentlichen Parzelle Nr. 1556 KG 77241 – St. Andrä im Ausmaß von 45 m².

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.2024 wurde diesem Antrag die einstimmige Zustimmung erteilt. In einem wurde dem Antragsteller aufgetragen, eine für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Vermessungsurkunde beizubringen.

Diese Vermessungsurkunde liegt mittlerweile in der Stadtgemeinde St. Andrä auf und wurde daher in weiterer Folge die entsprechende Verordnung zur weiteren Beschlussfassung vorbereitet.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG St. Andrä zu- bzw. abgeschrieben werden.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Verordnung, mit welcher Trennstücke in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Andrä in der KG St. Andrä zu- bzw. abgeschrieben werden.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **612-5/III/2025** über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** bzw. die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in Verbindung mit dem § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBI. Nr. 98/2024, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT

Die in der Vermessungsurkunde des DI Thomas Tatschl vom 21.05.2025, **GZ: 345/A/T/25**, für die Übernahme in das öffentliche Gut der **KG 77241 – St. Andrä** bestimmten Grundstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä, **EZ 40, KG 77241 – St. Andrä**, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 2

AUFLASSUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Die in der Vermessungsurkunde des DI Thomas Tatschl vom 21.05.2025, **GZ: 345/A/T/25**, für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der **KG 77241 – St. Andrä** bestimmten Trennstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, für den Gemeingebrauch aufgelassen und dem jeweiligen Grundstück in der **KG 77241 – St. Andrä** zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä angeschlagen wurde, in Kraft.



Angeschlagen am: **01.10.2025**
Abgenommen am: **15.10.2025**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 29

Betreff:
Flurbereinigungsverfahren „Hasenbichler – Scharf“ in der KG Paierdorf

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Im Frühling bzw. Sommer 2025 wurde durch die Agrarbehörde Kärnten das Flurbereinigungsverfahren „Hasenbichler – Scharf“ in Oberpichling durchgeführt.

Im Zuge dieses Verfahrens kam es auch zur für die Stadtgemeinde St. Andrä kostenlosen Vermessung der öffentlichen Straße „Straße Ragglbach – Gemmersdorf“.

Um den Akt abschließen und die neue Grundbuchsordnung herstellen zu können, ist es erforderlich, seitens der Stadtgemeinde St. Andrä die entsprechenden Verordnungen über die Zu- und Abschreibungen im Bereich des öffentlichen Gutes zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegenden Verordnungen, mit welchen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hasenbichler – Scharf“ Zu- bzw. Abschreibungen im Bereich des öffentlichen Gutes in der KG Gemmersdorf und der KG Paierdorf durchgeführt werden.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegenden Verordnungen, mit welchen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hasenbichler – Scharf“ Zu- bzw. Abschreibungen im Bereich des öffentlichen Gutes in der KG Gemmersdorf und der KG Paierdorf durchgeführt werden.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Abwesend bei Abstimmung GR. Ina Hobel



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **612-5/III/2025** über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** bzw. die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in Verbindung mit dem § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. Nr. 98/2024, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten vom 10.03.2025, **GZ: 10-ABK-FB-50194-TP**, für die Übernahme in das öffentliche Gut der **KG 77206 – Gemmersdorf** bestimmten Grundstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä, **EZ 451, KG 77206 – Gemmersdorf**, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 2

AUFLASSUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten vom 10.03.2025, **GZ: 10-ABK-FB-50194-TP**, für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der **KG 77206 – Gemmersdorf** bestimmten Trennstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, für den Gemeingebrauch aufgelassen und dem jeweiligen Grundstück in der **KG 77206 – Gemmersdorf** zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



(Maria Khander)

Angeschlagen am: **01.10.2025**
Abgenommen am: **15.10.2025**



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30.09.2025**, Zahl: **612-5/III/2025** über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** bzw. die **Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in Verbindung mit dem § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. Nr. 98/2024, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten vom 10.03.2025, **GZ: 10-ABK-FB-50194-TP**, für die Übernahme in das öffentliche Gut der **KG 77268 – Paierdorf** bestimmten Grundstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä, **EZ 215, KG 77268 – Paierdorf**, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 2

AUFLASSUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten vom 10.03.2025, **GZ: 10-ABK-FB-50194-TP**, für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der **KG 77268 – Paierdorf** bestimmten Trennstücke werden von der Stadtgemeinde St. Andrä, wie in dieser Vermessungsurkunde, welche ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, für den Gemeingebrauch aufgelassen und dem jeweiligen Grundstück in der **KG 77268 – Paierdorf** zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä Einsicht genommen werden.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä angeschlagen wurde, in Kraft.



Angeschlagen am: **01.10.2025**
Abgenommen am: **15.10.2025**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 30

Betreff:

Freigabe Aufschließungsgebiet KG Gemmersdorf Parzellen 1020 zT 1021/1 zT und 1021/2 zT

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Freigabe Aufschließungsgebiet A02/2025

in Bauland Wohngebiet, Teilflächen der Grundstücke 1020, 2021/1 und 1021/2 alle KG Gemmersdorf im Gesamtausmaß von ca. 501 m², Eigentümer Taupe Hubert

Begründung:

Der Eigentümer oben genannter Parzellen beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses in St. Ulrich. Dahingehend wurde am 31. März 2025 ein Anbringen zur Freigabe des Aufschließungsgebietes eingebracht. Gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz § 25 (4) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

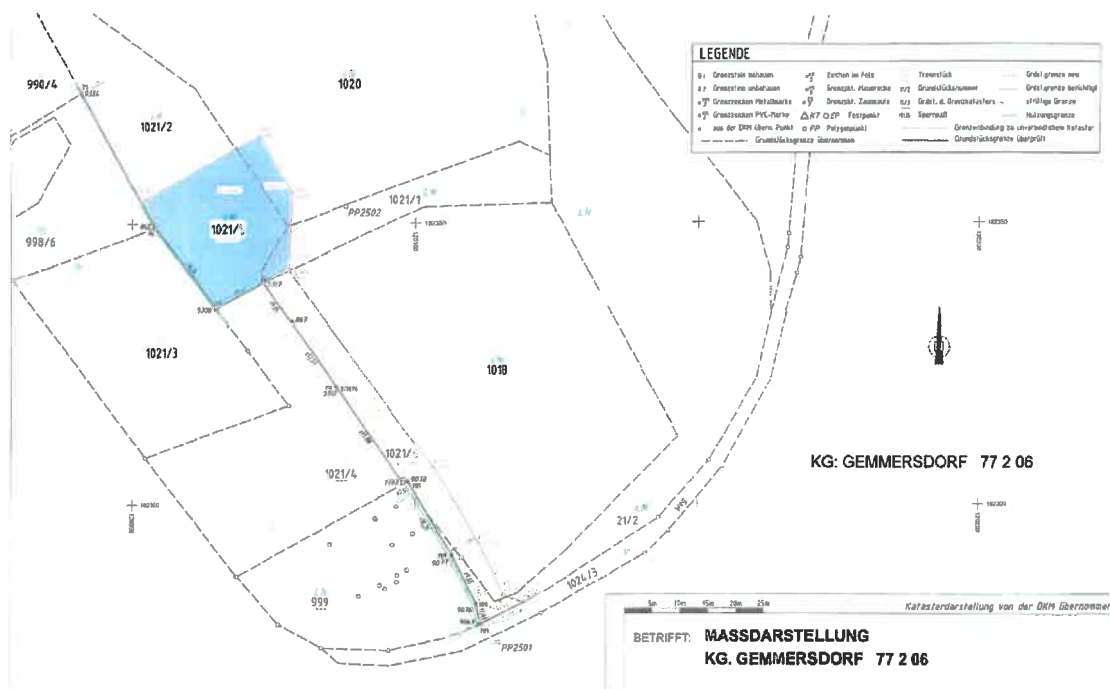
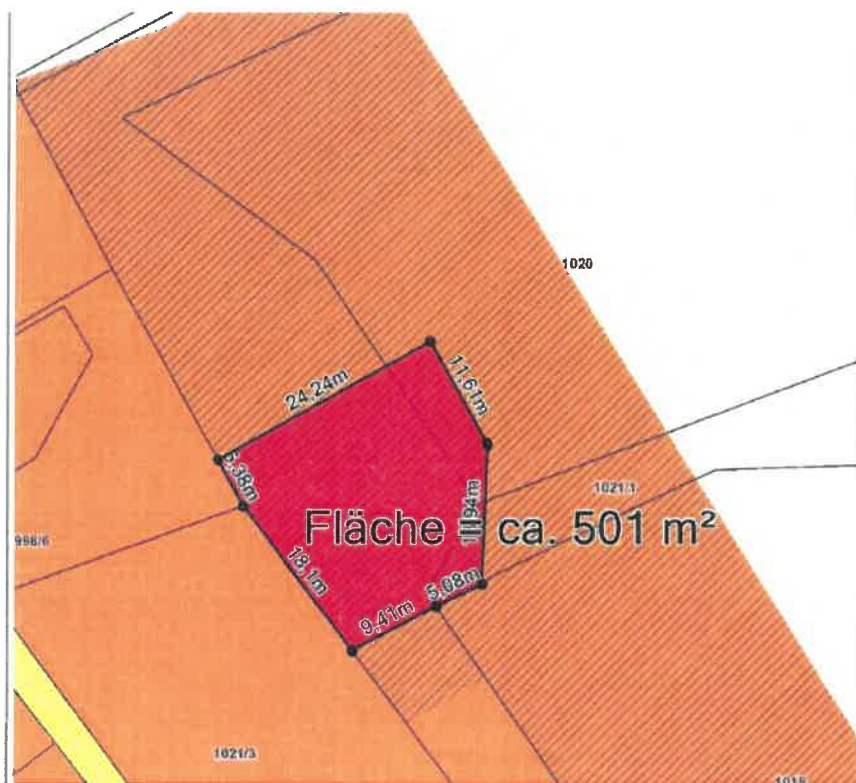
- die Aufhebung, den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung wegfallen.

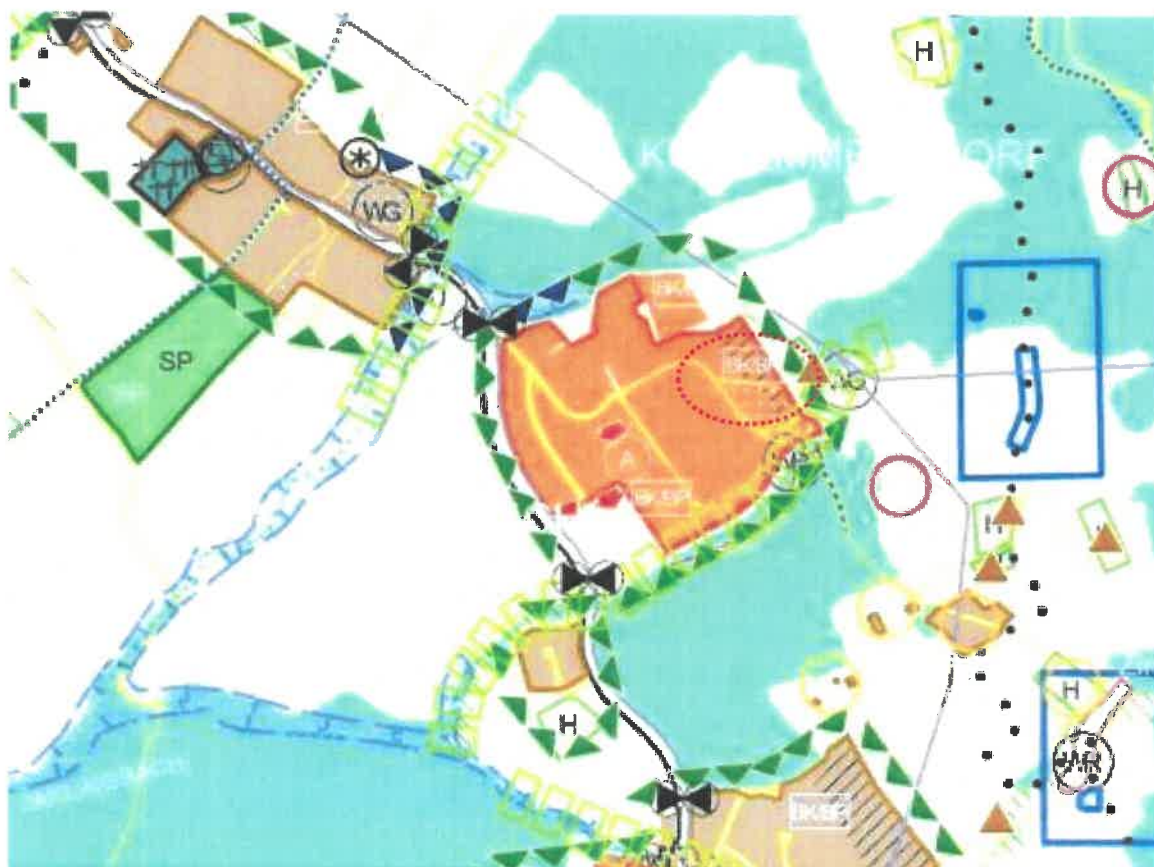
Eine Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgte 1999 aufgrund der Bauflächenbilanz und einer ungenügenden Verkehrserschließung.

Laut derzeit gültigem Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze im Anschluss an bestehende Bebauung. Die beabsichtigte Änderung wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Für die Verkehrserschließung wurde ein Entwurf für eine Grundstücksteilung mit dementsprechender Zufahrt vorgelegt. Gem. § 53 K-ROG wurde eine privatrechtliche Vereinbarung zur widmungsgemäßen Verwendung in Höhe von € 5.010,- mit dem Eigentümer abgeschlossen. Der Betrag wird in Form einer Kautions hinterlegt.

Positive Stellungnahmen sind eingelangt:

- Umweltstelle Abteilung 8 vom 19.05.2025: Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Verkehrserschließung der gegenständlichen Umwidmungsfläche konnte dem gegenständlichen Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht zugestimmt werden. Es wurde daraufhin von der Stadtgemeinde St. Andrä ein Vermessungsplan mit der dargestellten Erschließung von Südosten für die beantragte Widmungsfläche übermittelt. Dem Antrag kann somit zugestimmt werden.
- ÖBB vom 05.05.2025
- WLW vom 06.05.2025: Das Aufschließungsgebiet A 02/2025 befindet sich außerhalb des Gefährdungsbereiches von Wildbächen oder Lawinen.
- GKB vom 05.05.2025
- Bezirksforstbehörde vom 07.05.2025
- APG vom 07.05.2025
- Abt. 9 Straßen und Brücken vom 13.05.2025
- Bundesministerium für Finanzen, Bergbau vom 15.05.2025







STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ
BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

|
VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl: 031-2/III/124/2025 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1998, Zahl: 031-2/1998, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf der Parzelle Nr. 1020 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 64 m², auf der Parzelle Nr. 1021/1 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 26 m², und auf der Parzelle Nr. 1021/2 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 411 m² aufgehoben wird.

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idgF LGBI. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Parzelle Nr. 1020 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 64 m², für die Parzelle Nr. 1021/1 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 26 m², und für die Parzelle Nr. 1021/2 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 411 m² wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Anlage:

Lageplan

Erläuterungsbericht - Entwurf

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU und INFRASTRUKTUR sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung zur Freigabe Aufschließungsgebiet einer Teilfläche der Parzelle 1020 KG Gemmersdorf im Ausmaß von ca. 64 m², Teilfläche der Parzelle 1021/1 KG Gemmersdorf im Ausmaß von ca. 26 m² und Teilfläche der Parzelle 1021/2 KG Gemmersdorf im Ausmaß von ca. 411 m² in Bauland Wohngebiet (Gesamtgröße ca. 501 m²).

Beschluss

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung zur Freigabe Aufschließungsgebiet einer Teilfläche der Parzelle 1020 KG Gemmersdorf im Ausmaß von ca. 64 m², Teilfläche der Parzelle 1021/1 KG Gemmersdorf im Ausmaß von ca. 26 m² und Teilfläche der Parzelle 1021/2 KG Gemmersdorf im Ausmaß von ca. 411 m² in Bauland Wohngebiet (Gesamtgröße ca. 501 m²).

Abstimmung: **Einstimmige Annahme.**

Abwesend bei Abstimmung StR. Patrick STEINER

TAGESORDNUNGSPUNKT: 31

Betreff:

Freigabe Aufschließungsgebiet KG Gemmersdorf Parzelle 1021/4 zT: ca. 84m²

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Freigabe Aufschließungsgebiet A03/2025

in Bauland Wohngebiet: Teilfläche der Parzelle 1021/4 KG Gemmersdorf, Ausmaß ca. 84 m²

Eigentümer Taupe Franz

Begründung:

Der Eigentümer der Parzelle in St. Ulrich beabsichtigt die Errichtung eines Gartenhauses. Dahingehend wurde am 8. April 2025 ein Anbringen zur Freigabe des Aufschließungsgebietes eingebracht.

Die Parzelle ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut.

Gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz § 25 (4) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

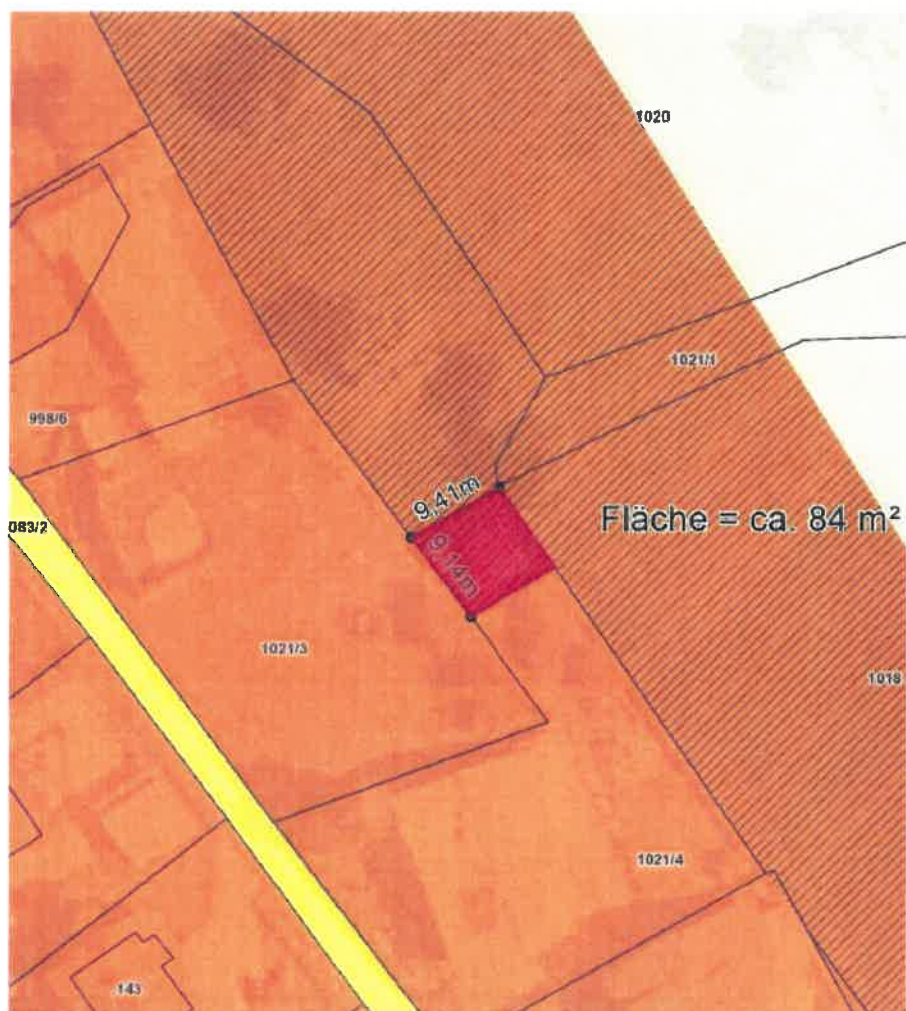
- die Aufhebung, den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung wegfallen.

Eine Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgte 1999 aufgrund der Bauflächenbilanz und einer ungenügenden Verkehrserschließung.

Laut derzeit gültigem Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze im Anschluss an bestehende Bebauung. Die beabsichtigte Änderung wurde ordnungsgemäß kundgemacht.

Positive Stellungnahmen sind eingelangt:

- Abteilung 8 vom 19.05.2025: Dieser Aufhebung des Aufschließungsgebietes kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, die beantragte Fläche ist bereits bebaut und wird von Süden über den Bestand erschlossen.
- ÖBB vom 05.05.2025
- WLW vom 06.05.2025: Das Aufschließungsgebiet A 03/2025 befindet sich randlich im Hochwasserüberflutungsbereich des Werdenbaches. Wegen der möglichen Gefährdung durch Überflutungen wurde für diesen Teilbereich eine Gelbe Gefahrenzone ausgewiesen. Aus fachlicher Sicht ist die Freigabe des Aufschließungsgebietes möglich.
- GKB vom 05.05.2025
- Bezirksforstbehörde vom 07.05.2025
- APG vom 07.05.2025
- Abt. 9 Straßen und Brücken vom 13.05.2025
- Bundesministerium für Finanzen, Bergbau vom 15.05.2025





STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ
BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 108 | 9403 St. Andrä

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl: 031-2/II/142/2025 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1998, Zahl: 031-2/1998, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf der Parzelle Nr.1021/4 z.T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 84 m², aufgehoben wird.

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idgF LGBI. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Parzelle Nr. 1021/4 z. T. KG Gemmersdorf, im Ausmaß von ca. 84 m² wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU und INFRASTRUKTUR sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung zur Freigabe Aufschließungsgebiet A 03/2025
KG Gemmersdorf Teilfläche der Parzelle 1021/4 in Bauland Wohngebiet in Größe
von ca. 84 m².

Beschluss

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung zur Freigabe Aufschließungsgebiet A 03/2025
KG Gemmersdorf Teilfläche der Parzelle 1021/4 in Bauland Wohngebiet in Größe
von ca. 84 m².

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 32

Betreff:
Änderungen Flächenwidmungsplan
15/2024, 17/2024, 21/2024 und 28ab/2024

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Reinelde KOBOLD-INTHAL, BEd.
Befangenheit zu 28ab/2024: StR. Mag. Alexander SKLEDAR

Bericht

Umwidmung 15/2024

Teilfläche der Parzelle 183/2 KG Gemmersdorf 77206:

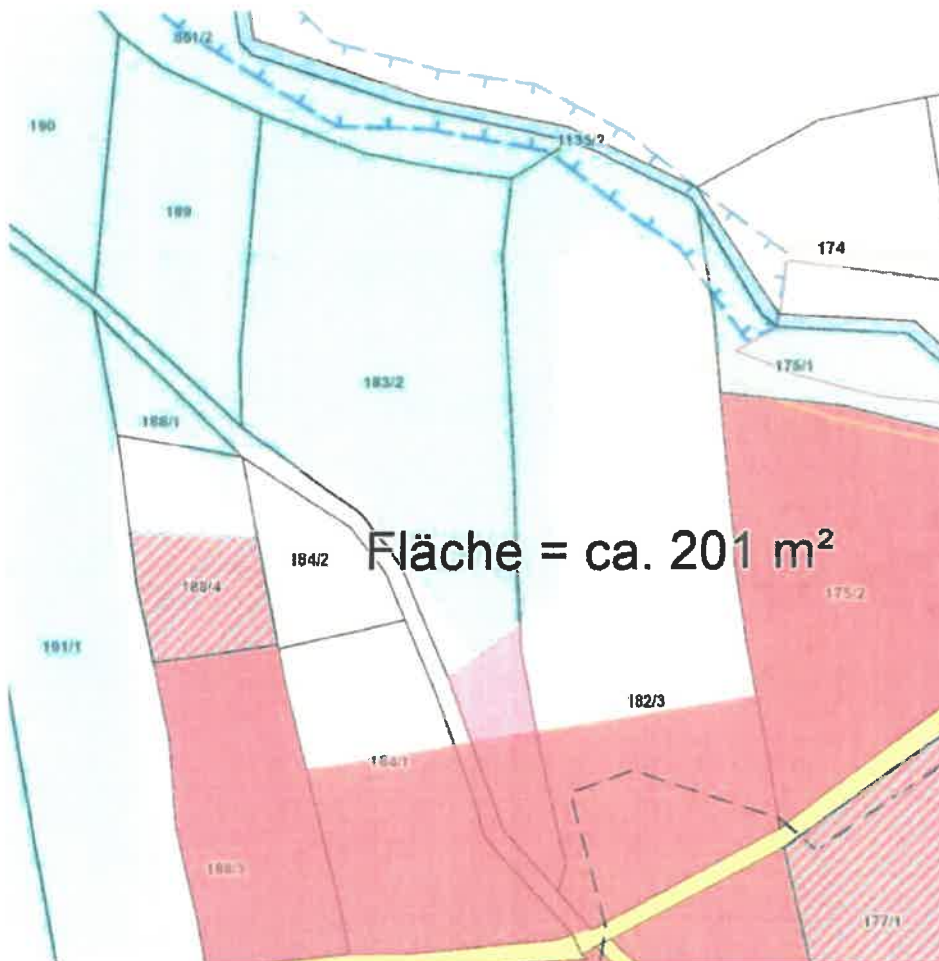
ca. 201 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Wohngebiet.

Begründung:

Der Eigentümer Gerald Rebernik beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses für den Eigenbedarf. Laut ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet, innerhalb der Siedlungsgrenzen. Die Änderung bedeutet eine geringfügige Erweiterung im Anschluss an eine bestehende Widmung. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wurde seitens der Abteilung 15 positiv beurteilt.

Positive Stellungnahmen sind eingelangt:

- ÖBB vom 05.05.2025
- WLW vom 06.05.2025
- APG vom 08.05.2025
- GKB vom 05.05.2025
- Abteilung 8 vom 08.05.2025
- Bundesministerium für Finanzen, Bergbau vom 15.05.2025
- Abt. 9 Straßen und Brücken vom 13.05.2025
- Bezirksforstbehörde vom 22.05.2025
Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche grenzt im Norden direkt an Wald an. Im Falle einer Bebauung sollte zu den angrenzenden Waldflächen ein Mindestabstand von einer Baumlänge eingehalten werden. Bei einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wird seitens der Bezirksforstinspektion Wolfsberg empfohlen, technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben. Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Gefährdung, welche vom angrenzenden Wald ausgeht, kann jedenfalls nicht gerechnet werden. Unter diesen Bedingungen besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.



Umwidmung 17/2024

Teilfläche der Parzelle 135/1 KG Schönweg in Größe von ca. 216 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport.

Grundstückseigentümer: Theuermann Herbert. Die Fläche befindet sich laut ÖEK innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Laut Gefahrenzonenplan grenzt das Grundstück unmittelbar an die Rote Gefahrenzone des Granitzbaches an.

Bei Vorliegen positiver Stellungnahmen ist die geplante Widmungsänderung raumordnungsfachlich vertretbar und steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.05.2025:

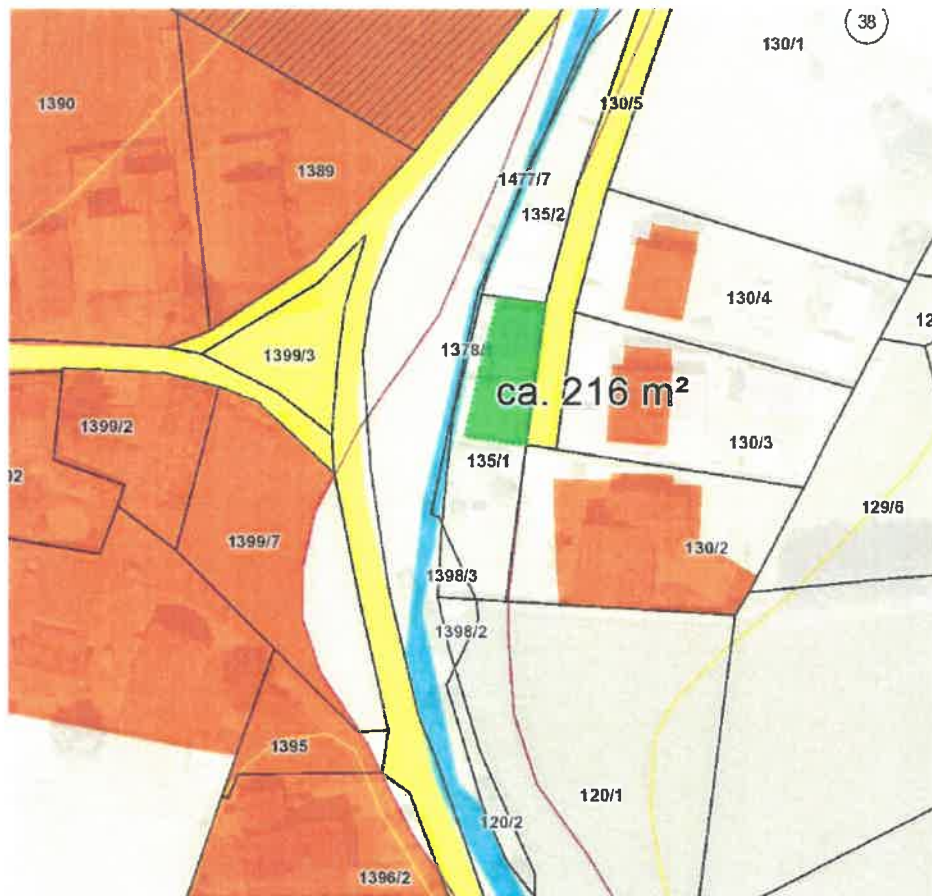
Beim **Umwidmungspunkt 17/2024** befindet sich die zur Umwidmung beantragte Fläche des Grundstückes 135/1, KG Schönweg, im Hochwasserüberflutungsbereich des Granitzbaches. Wegen der möglichen Gefährdung durch Erosion und Überflutung wurde eine Gelbe Gefahrenzone ausgewiesen.

Eine Beurteilung von Bauvorhaben sowie erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt durch einen Sachverständigen der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost im Zuge der Genehmigungsverfahren. Aus fachlicher Sicht ist für den zur Umwidmung beantragten Teil des Grundstückes die Eignung für die Widmungskategorie „Grünland Sonstige Carport“ gegeben.

Eine Stellungnahme zur baurechtlichen Situation seitens der Stadtgemeinde St. Andrä wurde abgegeben: Auf dem Grundstück 135/1 KG Schönweg wurde vom Widmungswerber ein PKW-Unterstellplatz errichtet.

Positive Stellungnahmen sind eingelangt:

- ÖBB vom 05.05.2025
- APG vom 08.05.2025
- GKB vom 05.05.2025
- Abteilung 8 vom 08.05.2025
- Bundesministerium für Finanzen, Bergbau vom 12.05.2025
- Bezirksforstinspektion vom 22.05.2025



Umwidmung 21/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 827 KG Pölling 77230 in Größe von ca. 920 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Eigentümer: Taferner Johann vlg. Liendl

Für die Errichtung eines betonierten Mistlagers sowie einer Stützmauer regt der Eigentümer eine Erweiterung der Hofstellenwidmung um 920 m² an.

Gemäß ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine bestehende Hofstelle in einem landwirtschaftlich geprägten Raum.

Aufgrund der Geländesituation ist eine Abklärung mit der geologischen Fachabteilung notwendig. Die Widmung stellt keinen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Grundsätzen und Zielen des K-ROG 2021 dar und wurde aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt.

Fachgutachten Abteilung 8 Geologie und Gewässermonitoring vom 02.07.2025:

Die Widmungsfläche befindet sich auf einem Geländerücken im Streusiedlungsbereich von Pölling und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist etwa 15° geneigt und fällt talwärts zum Gerinnegraben steiler ab. Bergseits hat das Gelände eine Neigung von ca. 20°. Es soll für die Hofstelle eine neue Mistlagerstätte errichtet werden und dazu eine Erweiterung der Widmungsfläche im Ausmaß von 950 m² erfolgen. Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus Glimmerschiefer mit überlagerndem Verwitterungsboden aufgebaut. Angemerkt wird, dass die Verwitterungsböden aus den Glimmerschiefern im Koralpen- und Saualpengebiet generell tiefgründiger sind und bei Wasserzutritt erosions- und rutschanfällig sind. Im Umfeld sind ha. keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert. Laut geologischer Karte sind nördlich Rutschungen ausgewiesen, dessen Strukturen auch auf der Geländeschummerung gut sichtbar sind. Im Bereich der Hofstelle gibt es keine Hinweise auf Hanginstabilitäten. Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert. Die Widmungsfläche liegt gemäß Bodenfunktionsbewertung gänzlich in Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung". Eine standsichere Errichtung der Mistlagerstätte ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich. Ergebnis: positiv

Standortsicherheit:

Bei Starkniederschlägen sind Rutschungen nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund des Geländereiefs ist das Gefahrenpotential allerdings gering. Verbringung der Oberflächenwässer: Der zu erwartende Untergrund kann eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Die anfallenden Wässer der Mistlagerstätte sind allerdings ohnehin zu sammeln. Beeinträchtigungen auf Fremdgrund sind nicht zu erwarten. Bezüglich der vorliegenden sehr bedeutenden Bodenfunktion ist hinsichtlich Standortfunktion eine Abklärung mit dem Naturschutz notwendig. Die Baulandeignung, insbesondere für die Errichtung einer Mistlagerstätte, ist gegeben und der Widmungserweiterung wird zugestimmt. Betreffend oben genannter Bodenfunktion wurde mit der Abt. 8 Naturschutz Rücksprache gehalten. Per Mail vom 12. August 2025 erging die Information, dass im ggst. Fall kein Naturschutzproblem vorliegt (das Prüfen der Biotopqualität einer Fläche entspricht einer Bodenfunktionsbewertung in eingeschränktem Ausmaß).

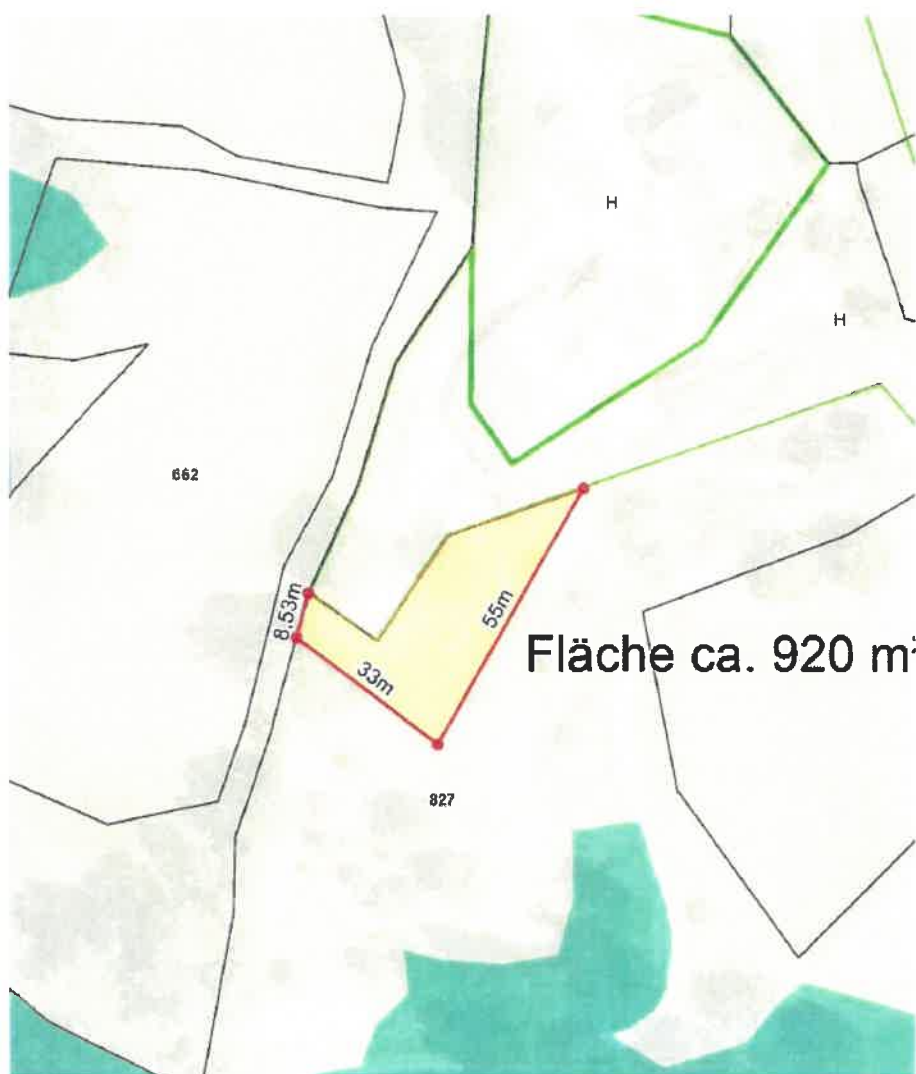
Positive Stellungnahmen sind eingelangt:

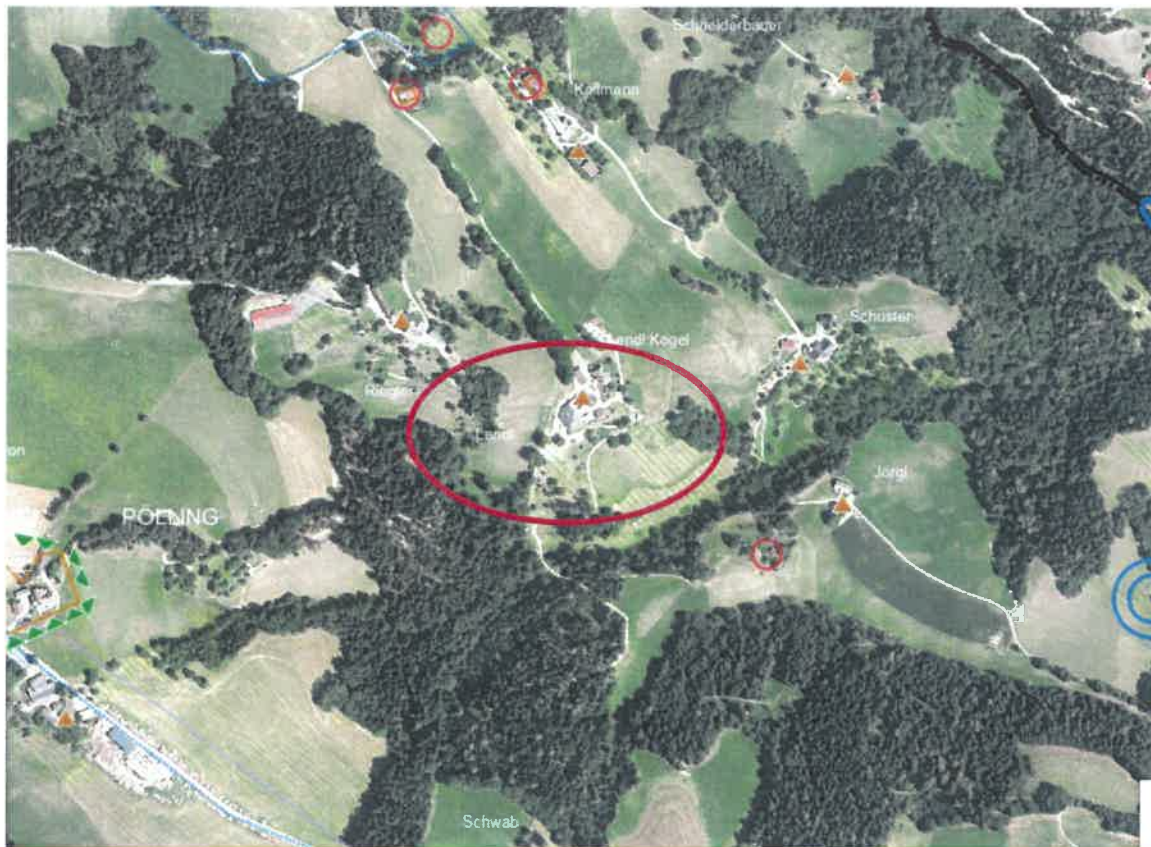
- ÖBB vom 05.05.2025
- WLV vom 06.05.2025

Mag. Gudrun WEINBERGER / 3. GR 30.09.2025

- APG vom 08.05.2025
- GKB vom 05.05.2025
- Abteilung 8 vom 08.05.2025 (vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung)
- Bundesministerium für Finanzen, Bergbau vom 12.05.2025
- Bezirksforstinspektion vom 22.05.2025

Gemeinde:	St. Andrä	Auflage	
Katastralgemeinde:	77230	von:	bis:
Grundstücke:	827 zT		
Fläche [m²]:	ca. 920 m²		
Von Widmung:	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs		





Umwidmung 28a und 28b/2024

Umwidmung von Amts wegen

28a/2024: KG Eitweg 367 zT ca. 300 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Hofstelle in Grünland Parkplatz, Eigentümerin Walfrieda Weiermann

28a/2024: KG Eitweg 1426/3 zT ca. 35 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Hofstelle in Grünland Parkplatz, Eigentümerin Stadtgemeinde St. Andrä

28b/2024: KG Eitweg 369/1 zT ca. 90 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Parkplatz, Eigentümerin Walfrieda Weiermann

Begründung:

Die Umwidmung ist mit der Schaffung von Parkmöglichkeiten und Besucherstellplätzen für den Eitweger Kletterpark begründet. Die Flächen befinden sich unmittelbar beim Wirtschaftsgebäude der Familie vlg. Riescher.

Aus räumlicher Sicht sind die Widmungsflächen aufgrund der Nähe zum Kletterpark vertretbar. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 sind nicht erkennbar.

Für eine Widmungsfestlegung waren folgende Abklärungen erforderlich:

- Stellungnahme WLVB bzgl. Gefahrenzonen
- Stellungnahme Abt. 10 Landwirtschaft bzgl. Reduktion der Hofstelle
- Stellungnahme zuständiges Straßenbauamt
- Gemeinde Nachweis der Sicherstellung der Nutzung des Parkplatzes

Der Gemeinderat vom 26.6.2024 hat unter Punkt 31 die Zustimmung zur Erstellung eines beabsichtigten Pachtvertrages mit Frau Weiermann als Grundstückseigentümerin beschlossen.

- c) 9/2023
- d) 16a und 16b 2023
- 29. Klima- und Energieleitbild 2024 der Stadtgemeinde St. Andrä
- 30. FZA St. Andräer See – Restaurant – weitere Vorgehensweise
- 31. Klettergarten St. Andrä
 - a) Zustimmung zur Erstellung eines beabsichtigten Pachtvertrages mit Walfrieda Josefine Weiermann betreffend Toilettenanlage und Parkfläche
 - b) Bürgerinitiative „Anrainer Eitweger Klettergarten“ - Forderungen
 - c) Klettergarten St. Andrä – BergelebnisSee Betriebs- & Errichtungs OG - Auftragsvergabe

Positive Stellungnahmen sind eingelangt:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.05.2025:

Beim Umwidmungspunkt 28a/2024 und 28b/2024 befindet sich die zur Umwidmung beantragte Fläche der Grundstücke 367, 1426/3 und 369/1, KG St. Andrä, im Hochwasserüberflutungsbereich des Eitwegerbaches. Wegen der möglichen Gefährdung durch Überflutungen und Geschiebeanlandungen wurde eine Gelbe Gefahrenzone ausgewiesen. Eine Beurteilung erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt durch einen Sachverständigen der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost im Zuge von Genehmigungsverfahren. Aus fachlicher Sicht ist für den zur Umwidmung beantragten Teil der Grundstücke die Eignung für die Widmungskategorie „Grünland Parkplatz“ gegeben, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

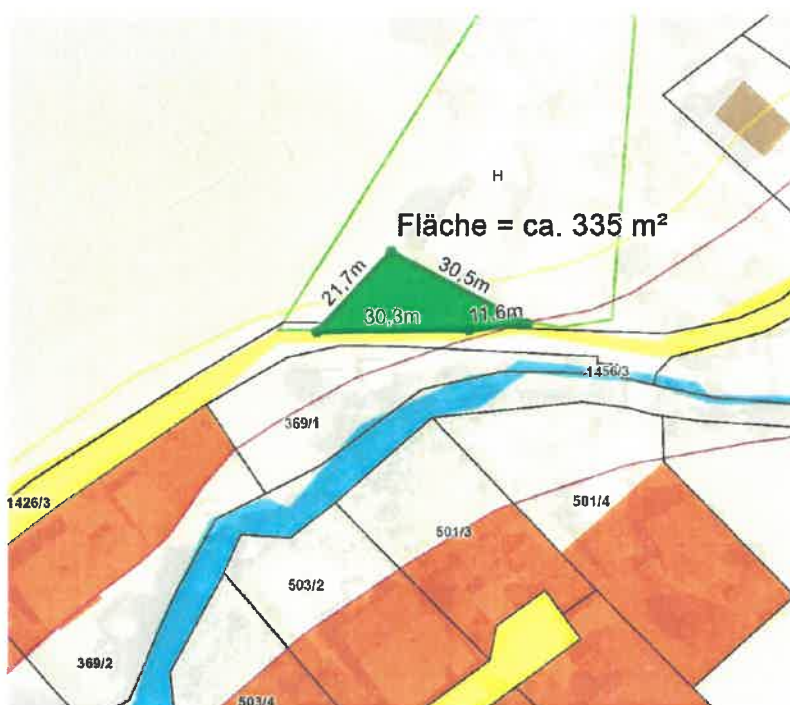
- Abteilung 10 Landwirtschaft vom 20.5.2025: Auszug aus der Stellungnahme:

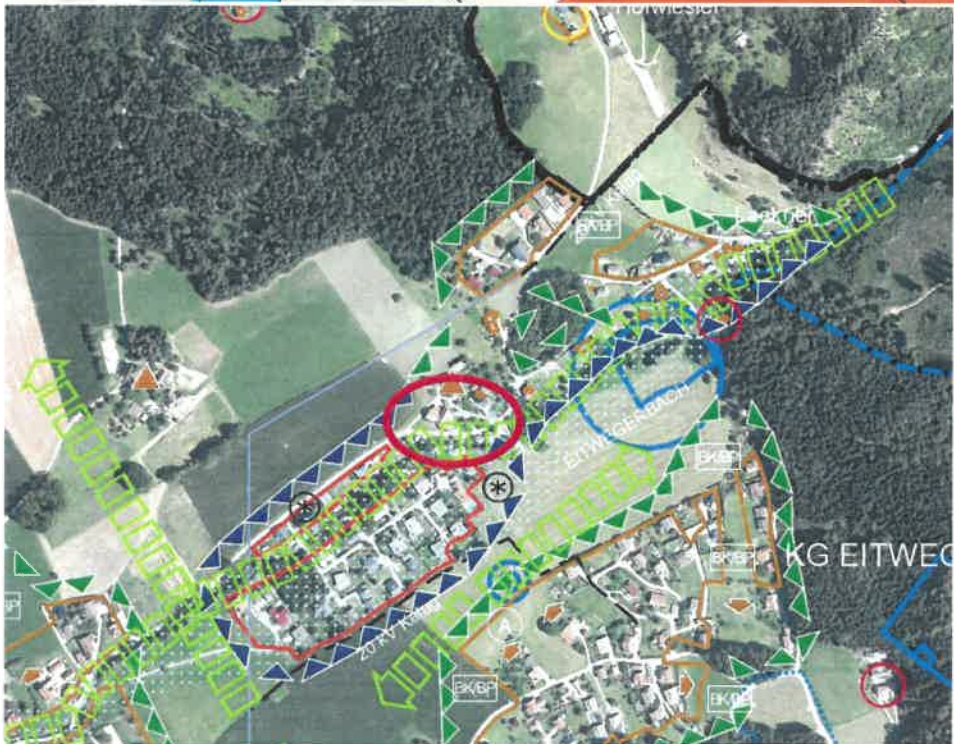
Mag. Gudrun WEINBERGER / 3. GR 30.09.2025

Frau Weiermann ist Eigentümerin der Liegenschaft vlg. Riescher...Die landwirtschaftliche Fläche ist verpachtet, die Hofstelle wird zum Einstellen der noch vorhandenen Maschinen und Gerätschaften genutzt. ...Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Grünlandfläche des Grundstückes 369/1 für sich nicht wirtschaftlich landwirtschaftlich nutzbar (Größe und Bewirtschaftbarkeit mit zeitgemäßen Maschinen und Gerätschaften), eine Umwidmung in Grünland Parkplatz ist vertretbar.

Dem Widmungsbegehren 28a – im südlichen Bereich der Hofstelle, südlich des Stallgebäudes, kann ebenfalls zugestimmt werden, zumal sich das Wirtschaftsgeschehen nördlich davon, also zwischen Wohn- und Stallgebäude abspielt und die Einfahrten und Manipulationen zum Wirtschaftsgebäude von Norden her getätigt werden. Auch sind keine Aktivitäten in Aussicht, die der verfahrensgegenständlichen Umwidmung entgegenwirken.

- ÖBB vom 05.05.2025
- APG vom 08.05.2025
- GKB vom 05.05.2025
- Abteilung 8 vom 08.05.2025
- Bundesministerium für Finanzen, Bergbau vom 12.05.2025
- Abteilung 9 Straßen und Brücken vom 13.05.2025
- Gemeindestraßenverwaltung vom 5.8.2025
- Bezirksforstinspektion vom 22.05.2025





Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU und INFRASTRUKTUR sowie des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

- Zustimmung zur **Umwidmung 15/2024** einer Teilfläche der Parzelle 183/2 KG Gemmersdorf von ca. 201 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Wohngebiet.
- Zustimmung zur **Umwidmung 17/2024** einer Teilfläche der Parzelle 135/1 KG Schönweg: ca. 216 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport.
- Zustimmung zur **Umwidmung 21/2024** einer Teilfläche der Parzelle 827 KG Pölling 77230 in Größe von ca. 920 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.
- Zustimmung zu den **Umwidmungen 28a und 28b/2024**
28a/2024: KG Eitweg 367 zT ca. 300 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Hofstelle in Grünland Parkplatz
KG Eitweg 1426/3 zT ca. 35 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Hofstelle in Grünland Parkplatz
28b/2024: KG Eitweg 369/1 zT ca. 90 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Parkplatz

Beschluss

- Zustimmung zur **Umwidmung 15/2024** einer Teilfläche der Parzelle 183/2 KG Gemmersdorf von ca. 201 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -Wohngebiet.
- Zustimmung zur **Umwidmung 17/2024** einer Teilfläche der Parzelle 135/1 KG Schönweg: ca. 216 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport.
- Zustimmung zur **Umwidmung 21/2024** einer Teilfläche der Parzelle 827 KG Pölling 77230 in Größe von ca. 920 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.
- Zustimmung zu den **Umwidmungen 28a und 28b/2024**
28a/2024: KG Eitweg 367 zT ca. 300 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Hofstelle in Grünland Parkplatz
KG Eitweg 1426/3 zT ca. 35 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Hofstelle in Grünland Parkplatz
28b/2024: KG Eitweg 369/1 zT ca. 90 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Parkplatz

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 33

Betreff:

Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzelle 567/66 KG Paierdorf Eigentümer Satz Karl und Silvia

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M.(WU), MA

Bericht

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes schließt die Stadtgemeinde St. Andrä mit Bauland-Widmungswerbern privatwirtschaftliche Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtungen) zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Baulandwidmung ab. Die Widmungen müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren bebaut werden. Der Widmungswerber bzw. der Grundstücksbesitzer hat bei Vorliegen von triftigen Gründen die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung anzusuchen. Diese Frist kann durch den Gemeinderat um eine Nachfrist (maximal 10 Jahre) verlängert werden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 ersuchen die Eigentümer Frau Satz Silvia und Herr Satz Karl erstmalig um **Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis zum 31.12.2027** mit folgender Begründung: Verzögerung durch eine verspätete Baubewilligung am 19.08.2024. Aus dem Ansuchen und den beigelegten Fotos geht hervor, dass der Rohbau der Garage aktuell fertiggestellt ist.

Die Bebauungsverpflichtung wurde am 17.06.2020 für die Parzelle 567/66 KG Paierdorf abgeschlossen und hatte das Laufzeitende 31.12.2025 (4.500,-- wurden in Form eines Sparbuches hinterlegt).

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2020 wurden 750 m² von Grünland in Bauland Wohngebiet gewidmet.

Erst am 25. Juni 2024 ist der Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Garage im Bauamt eingelangt. Am 19.08.2024 erging der Baubewilligungsbescheid. Die Baubeginnsmeldung seitens des Bauwerbers erfolgte erst am 21.03.2025.



Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung bis **31.12.2027**

Beschluss

Zustimmung zur Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung bis **31.12.2027**,

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

SELBSTSTÄNDIGE ANTRÄGE

Gemäß § 41 der K-AGO wurden folgende selbstständige Anträge eingebracht, von Bgm. Maria KNAUDER verlesen und an den jeweiligen und zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.
Diese selbstständigen Anträge (in Kopie) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

ANTRAGSTELLER	KURZBEZEICHNUNG	Zuweisung AUSSCHUSS
GR. Thomas MORIANZ	Installierung einer PV- Anlage am Wohnhaus „Gemmertsdorf 95“	Umwelt/Energie/Land und Forstwirtschaft/Jagd und Fischerei
GR. Heimo KROBATH eingebracht/verlesen unter TOP 14	Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gem. §93 K-AGO	FINANZEN und WIRTSCHAFT

Danach ist der öffentliche Teil der GR-Sitzung um 19:28 Uhr beendet.
Bgm. Maria KNAUDER verabschiedet sich bei allen ZuhörerInnen, bedankt sich bei der Presse für ihre Anwesenheit und freut sich vorab über eine positive Berichterstattung.

GR. Thomas Morianz

9422 Maria Rojach 9

+43 664 41 11 362

thomas.morianz@gmail.com

KOMMUNALER AUSSCHUSS
o Kontrolle und Gebarung
o Personal u. Recht/EU-Angelegenheiten
o FINANZEN und WIRTSCHAFT
o SOZIALES/FAMILIE/JUGEND
o Wohnung u. Gesundheit
o Kultur und Schule
o Tourismus/Sport/FZA
o Regionalentwicklung/Digitalisierung
o Umwelt/Energie/Land- u. Forstwirtschaft/Jagd u. Fischerei
o Bau- und Infrastruktur

30.09.25

GR vom.....

An die Vorsitzende

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä

St. Andrä, 16.09.2025

Betreff: Installierung einer PV-Anlage am Wohnhaus „Gemmersdorf 95“

selbstständiger Antrag gem. §41 (3) K-AGO

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Ich stelle den Antrag am gemeindeeigenen Wohnhaus eine Photovoltaik-Anlage incl. Batteriespeicher zu installieren.

Begründung: Im Wohnhaus „Gemmersdorf 95“ befindet sich das Rüsthaus der FF Gemmersdorf. Damit diese Feuerwehr auch im Fall eines Stromausfalls bzw. „Black-Outs“ alarmiert werden kann und im Sinn des Zivilschutzes, ist ein energieautarkes Rüsthaus zwingend notwendig.

Daher ersuche ich die technischen und baulichen Voraussetzungen prüfen zu lassen und um Zuweisung des Antrags dem entsprechenden Ausschuss.


GR. Thomas Morianz

Ausschuss für Kontrolle und Gebarung

Obmann GR. Heimo Krobath

GR VOM.....
ZUWEISUNG Ausschuss 3209.2025
o Kontrolle und Gebarung
o Personal u. Recht/EU-Angelegenheiten
o FINANZEN und WIRTSCHAFT
o SOZIALES/FAMILIE/JUGEND
o Wohnung u. Gesundheit
o Kultur und Schule
o Tourismus/Sport/FZA
o Regionentwicklung/Digitalisierung
o Umwelt/Energie/Land-u.Forstwirtschaft/Jagd u. Fischerei
o Bau- und Infrastruktur

An die Vorsitzende

des Gemeinderats der Stadtgemeinde St. Andrä

St. Andrä, 18.09.2025

Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß §93 K-AGO

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Im Zuge der Erstellung des Kontrollberichts zum Rechnungsabschluss 2024 sind gravierende Mängel in der Haushaltsführung aufgetaucht.

Deshalb stellen die Mitglieder des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung gemäß § 93 K-AGO den Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu folgenden Punkten:

- **Bilanzsumme 2023 – Anpassung durch GR-Beschluss**
 - o Es wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä empfohlen, den Rechnungsabschluss 2023 mit der geänderten Bilanzsumme **erneut zu beschließen** bzw. den bereits gefasst Beschluss gemäß § 54 Abs. 1 K-GHG über den RA 2023 vom 18.12.2024 **anzupassen**.
- **Nicht voranschlagswirksame Gebarung (NVG)**
 - o Die betreffenden Konten (2790 – sonstige Vorschüsse, 2870 – sonstige kurzfristige Forderungen sowie 3790 – sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten) sind dahingehend aufzuklären, dass die **verbleibenden Salden VRV-konform sowie buchhalterisch und sachlich nachvollziehbar sind**.
 - o Aufgrund der Fülle an Buchungen, welche überwiegend aus der Datenmigration der IT-Umstellung resultieren, soll eine **externe Unterstützung** beauftragt und installiert werden, zumal die Kontenanalyse mehrere Wirtschaftsjahre (ex post) betrifft und hoher Ressourceneinsatz erforderlich sein wird. Wir weisen auf die **Verantwortung der Stadtgemeinde hin, dieses Thema final zu lösen**, um ihrer autonomen Verantwortung der Haushaltsführung im Rahmen der Gesetze nachzukommen.
 - o **Die im Rechnungsabschluss 2024 als Endbestände ausgewiesene Salden dürfen ab dem Wirtschaftsjahr 2025 nicht mehr verändert werden bzw. sind die Konten „einzufrieren“**. Sollten dennoch derartige Verwahr-/Vorschusskonten benötigt werden, sind diese anhand des Kontenrahmens der VRV 2025 neu anzulegen, auf der 5. Dekade zu untergliedern, sowie mit einem entsprechenden Kontentext (z.B. „sonstige Vorschüsse – ab 2025“) zu versehen.

- Verbuchung der Erlöse auf den Gebührenhaushalte
 - o Die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten sind gem. K-GHG ab sofort in regelmäßigen Abständen den Sparkonten zuzuführen.
 - o Sollte dies aus haushaltswirtschaftlichen Überlegungen für die vergangenen Wirtschaftsjahre nicht möglich sein, wird dem Gemeinderat empfohlen nachträglich innere Darlehen zu beschließen, um eine gesetzeskonforme Lösung herzustellen.

Für den Ausschuss für Kontrolle und Gebarung

Der Obmann



GR. Heimo Krobath

NICHT ÖFFENTLICH

- 34. PERSONALANGELEGENHEIT
- 35. PERSONALANGELEGENHEIT
- 36. PERSONALANGELEGENHEIT
- 37. PERSONALANGELEGENHEIT
- 38. PERSONALANGELEGENHEIT
- 39. PERSONALANGELEGENHEIT
- 40. PERSONALANGELEGENHEIT
- 41. PERSONALANGELEGENHEIT
- 42. PERSONALANGELEGENHEIT
- 43. PERSONALANGELEGENHEIT
- 44. PERSONALANGELEGENHEIT
- 45. PERSONALANGELEGENHEIT
- 46. PERSONALANGELEGENHEIT
- 47. PERSONALANGELEGENHEIT
- 48. PERSONALANGELEGENHEIT
- 49. PERSONALANGELEGENHEIT
- 50. PERSONALANGELEGENHEIT
- 51. PERSONALANGELEGENHEIT

Vor Beendigung der Sitzung überreicht die Bürgermeisterin GR. Dieter HACKER eine Torte und gratuliert recht herzlich zum 70. Geburtstag.

SCHLUSS DER SITZUNG

Die Vorsitzende **Bgm. Maria KNAUDER** bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die **Sitzung des GEMEINDERATES** um **20:03 Uhr**.

Die Bürgermeisterin:



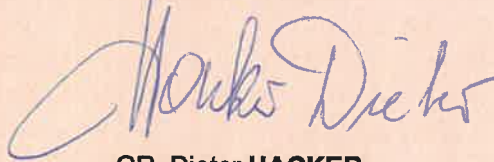
Maria KNAUDER

Protokollführung:



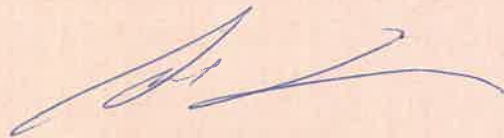
Eva SAUERSCHNIG

Protokollfertigung:



GR. Dieter HACKER

Protokollfertigung:



GR. Julia SPANNER

F.d.R.d.A.



AL Mag. Andreas SNEDITZ, MA MBA